



Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld

- Stand: April 2003 -



Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld

Vorwort

Die Rentenversicherungsträger hatten unter Federführung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in dem "Gemeinsamen Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld" mit Stand Januar 1999 die leistungsrechtlichen Vorschriften zum Übergangsgeld kommentiert. Beschlüsse der Gremien des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, z.B. Auslegungsfragen aufgrund gesetzlicher Änderungen und neuer Rechtsprechung, waren in das Rundschreiben eingearbeitet worden.

Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung des Rechts (u.a. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) und des zum 01.07.2001 in Kraft getretenen Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie der zum 01.01.2002 erfolgenden Währungsumstellung von DM auf Euro war eine erste Überarbeitung des Gemeinsamen Rundschreibens der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld mit Stand 01.07.2001 erfolgt.

Mit der nun vorliegenden Neuauflage, Stand April 2003, in die auch die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Entgeltersatzleistungen eingearbeitet wurden, wird den mit Fragen der Übergangsgeldgewährung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen der gesetzlichen Rentenversicherung eine überarbeitete Hilfestellung bei der Anwendung der aktuellen Vorschriften geboten. Darüber hinaus wird allen weiteren Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich über Anspruch, Berechnung, Höhe und Zahlungsweise des Übergangsgeldes zu informieren.

Auch diese aktuell vorliegende Fassung des "Gemeinsamen Rundschreibens der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld" wurde insbesondere unter Mitarbeit der Mitglieder der Gemeinsamen Arbeitsgruppe "Barleistungen" erstellt, die sich in ihrer täglichen Verwaltungspraxis mit dem Übergangsgeld auseinandersetzen. Ihnen sei an dieser Stelle besonderer Dank ausgesprochen.

April 2003

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| I. | Leistungen zum Lebensunterhalt | 13 |
| II. | Anspruch auf Übergangsgeld | 17 |
| | 1. Allgemeines | 18 |
| | 2. Voraussetzungen | 18 |
| | 2.1 Art der Leistungen | 18 |
| | 2.1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 19 |
| | 2.1.2 Trainingsmaßnahmen | 20 |
| | 2.1.3 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Teilhabe | 20 |
| | 2.2 Zuständigkeitsabgrenzung/Erstattungsregelung | 21 |
| | 2.3 Einkünfte | 22 |
| | 2.3.1 Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum (Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) | 24 |
| | 2.3.2 Entgeltersatzleistungen | 25 |
| III. | Berechnungsverfahren | 27 |
| IV. | Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe | 29 |
| | Abschnitt 1: | |
| | Berechnungsgrundlage für versicherungspflichtig Beschäftigte (§ 21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. §§ 46 und 47 SGB IX) | 31 |
| | 1. Allgemeines | 33 |
| | 2. Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt | 36 |
| | 2.1 Personenkreis des § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden) | 37 |
| | 2.1.1 Berechnungsfaktoren | 38 |
| | 2.1.1.1 Bemessungszeitraum | 38 |
| | 2.1.1.1.1 "Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum (EAZ) | 38 |
| | 2.1.1.1.2 Besonderheiten | 40 |
| | 2.1.1.1.2.1 Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten EAZ | 40 |
| | 2.1.1.1.2.2 Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug | 40 |
| | 2.1.1.1.2.3 Erneute Arbeitsunfähigkeit/Leistung in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug | 41 |
| | 2.1.1.1.2.4 Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses | 42 |
| | 2.1.1.1.2.5 Flexible Arbeitszeitmodelle | 43 |



| | | |
|--------------|---|----|
| 2.1.1.1.2.6 | Mutterschaftsgeldbezug | 44 |
| 2.1.1.1.2.7 | Elternzeit (Erziehungsurlaub) | 44 |
| 2.1.1.1.2.8 | Wehr- und Zivildienst | 44 |
| 2.1.1.1.2.9 | Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX) | 44 |
| 2.1.1.1.2.10 | Regelung in Sonderfällen | 45 |
| 2.1.1.2. | Arbeitsentgelt | 45 |
| 2.1.1.2.1 | Laufendes Arbeitsentgelt | 45 |
| 2.1.1.2.2 | Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt | 47 |
| 2.1.1.3 | Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde | 47 |
| 2.1.1.4 | Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden | 48 |
| 2.1.1.4.1 | Vereinbarte Arbeitszeit | 48 |
| 2.1.1.4.2 | Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit | 49 |
| 2.1.1.4.3 | Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden / Feststellung der Regelmäßigkeit | 50 |
| 2.1.2 | Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt | 53 |
| 2.2 | Personenkreis des § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkord- bzw. Stücklöhnern) | 53 |
| 2.2.1 | Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten | 54 |
| 2.2.2 | Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX | 54 |
| 2.2.3 | Berechnungsfaktoren | 54 |
| 2.2.3.1 | Bemessungszeitraum | 54 |
| 2.2.3.2 | Arbeitsentgelt | 55 |
| 2.2.4 | Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt | 55 |
| 2.2.4.1 | Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten | 55 |
| 2.2.4.2 | Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX | 57 |
| 2.3 | Besondere Personengruppen | 57 |
| 2.3.1 | Mehrfachbeschäftigte | 57 |
| 2.3.2 | Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld | 58 |
| 2.3.2.1 | Bezieher von Kurzarbeitergeld | 58 |
| 2.3.2.2 | Bezieher von Winterausfallgeld-Vorausleistung / Bezieher von Winterausfallgeld | 59 |
| 2.3.2.2.1 | Berechnungsfaktoren | 61 |
| 2.3.3 | Unständig Beschäftigte | 62 |
| 2.3.4 | Teilarbeitslosigkeit | 62 |
| 2.3.5 | Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (Gleitzone) | 64 |
| 3. | Berechnung des kumulierten Regelentgeltes unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages aus Einmalzahlungen | 65 |



| | | |
|---------|--|----|
| 4. | Tägliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) | 67 |
| 4.1 | Änderung der BBG | 68 |
| 5. | Höhe der Berechnungsgrundlage | 69 |
| 5.1 | 80 v. H. des (kumulierten) Regelentgeltes | 69 |
| 5.2 | Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt | 69 |
| 5.2.1 | Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt | 70 |
| 5.2.1.1 | Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen | 71 |
| 5.2.1.2 | Steuerabzüge bei Grenzgängern (§ 47 Abs. 5 SGB IX) | 71 |
| 5.2.2 | Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen | 71 |
| 5.3 | Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt | 73 |

Abschnitt 2:

Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte 75

Selbständige mit Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen (§ 21 Abs. 2 SGB VI)

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Allgemeines | 76 |
| 2. | Voraussetzungen | 76 |
| 2.1 | Personenkreis | 76 |
| 2.2 | Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen | 76 |
| 2.3 | Beitragsentrichtung | 76 |
| 3. | Ermittlung der Berechnungsgrundlage | 77 |
| 3.1 | Umrechnung der Beiträge in Einkommen | 77 |
| 3.2 | Besonderheiten | 78 |
| 3.2.1 | Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum | 78 |
| 3.2.2 | Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 79 |
| 3.2.3. | Künstler und Publizisten | 80 |
| 3.2.3.1 | Bemessungszeitraum | 80 |
| 3.2.3.2 | Arbeitseinkommen | 80 |
| 3.2.4 | Kindererziehungs-/Pflegezeiten | 81 |

V. Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 83

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Allgemeines | 84 |
| 2. | Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 84 |
| 3. | Ermittlung der Berechnungsgrundlage aus einem tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt | 86 |
| 4. | Berechnung aus Tarifentgelt | 87 |



| | | |
|-----|---|----|
| 5. | Besonderheiten | 89 |
| 5.1 | Mehrere aufeinanderfolgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 89 |
| 5.2 | Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige | 90 |



| | | |
|-------------|---|-----|
| VI. | Kontinuität der Bemessungsgrundlage | 91 |
| 1. | Allgemeines | 91 |
| 2. | Personenkreis | 92 |
| 3. | Voraussetzungen | 92 |
| 3.1 | Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung | 92 |
| 3.2 | Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung | 93 |
| 3.3 | Versichertes Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung | 93 |
| 3.4 | Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen | 95 |
| 4. | Anwendung des § 49 SGB IX | 95 |
| VII. | Höhe des Übergangsgeldes | 97 |
| | Abschnitt 1: | |
| | Höhe des nach Arbeitseinkünften berechneten Übergangsgeldes (§ 46 Abs. 1 SGB IX) | 98 |
| 1. | Allgemeines | 98 |
| 2. | Personenkreise des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX | 99 |
| 2.1 | Versicherte mit Kind | 99 |
| 2.1.1 | Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern | 103 |
| 2.2 | Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte/Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf | 103 |
| 2.2.1 | Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten/Lebenspartner | 104 |
| 2.2.2 | Pflegebedürftigkeit | 104 |
| 2.2.2.1 | Pflegebedürftigkeit des Versicherten | 104 |
| 2.2.2.2 | Pflegebedürftigkeit des Ehegatten/Lebenspartners | 104 |
| 2.2.3 | Änderungen in den Verhältnissen | 105 |
| | Abschnitt 2: | |
| | Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Leistungsempfänger nach dem SGB III (§ 21 Abs. 4 SGB VI) | 106 |



| | | |
|--------------|--|------------|
| 1. | Allgemeines | 107 |
| 2. | Voraussetzungen | 107 |
| 2.1 | "Unmittelbarer" Bezug vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation/sonstigen Leistungen zur Teilhabe | 107 |
| 2.2 | Leistungen des Arbeitsamtes | 107 |
| 2.3 | Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen | 108 |
| 3. | Höhe des Übergangsgeldes | 109 |
| 3.1 | Änderung der Leistungshöhe | 109 |
| 3.2 | Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung | 109 |
| 4. | Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes | 110 |
| VIII. | Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld | 111 |
| | Abschnitt 1: | |
| | Übergangsgeld für die Dauer der Reha-Leistung (§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX und § 51 SGB IX) | 113 |
| 1. | Allgemeines | 113 |
| 2. | Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen zur Rehabilitation | 114 |
| | Abschnitt 2: | |
| | Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 Abs. 1 und 2 SGB IX) | 116 |
| 1. | Allgemeines | 116 |
| 2. | Voraussetzungen | 117 |
| 2.1 | Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben | 117 |
| 2.2 | Erforderlichkeit der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben | 117 |
| 2.2.1 | "während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht" | 118 |
| 2.2.2 | "und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden" | 118 |
| 2.3 | Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten | 119 |
| 2.3.1 | "durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch" | 119 |
| 2.3.2 | "oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln" | 120 |



VDR Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

| | | |
|----|---|-----|
| 3. | Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung | 120 |
| 4. | Höhe der Leistung | 121 |



Abschnitt 3:

Übergangsgeld bei Unterbrechung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen (§ 51 Abs. 3 SGB IX) 122

| | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Allgemeines | 122 |
| 2. | Voraussetzungen | 122 |
| 2.1 | Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen | 123 |
| 2.2 | "... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können" | 123 |
| 3. | Weiterzahlung des Übergangsgeldes | 123 |
| 3.1 | Beginn des Übergangsgeldes | 123 |
| 3.2 | Ende des Übergangsgeldes | 123 |
| 4. | Höhe des Übergangsgeldes | 125 |

Abschnitt 4:

Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 Abs. 4 SGB IX) 127

| | | |
|-----|---|-----|
| 1. | Allgemeines | 127 |
| 2. | Voraussetzungen | 128 |
| 2.1 | Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben | 128 |
| 2.2 | Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung | 128 |
| 2.3 | Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten | 129 |
| 2.4 | Arbeitsunfähigkeit während des 3-Monats-Zeitraums | 132 |
| 3. | Höhe des Übergangsgeldes | 132 |
| 4. | Zahlung des Übergangsgeldes | 132 |

IX. Anpassung des Übergangsgeldes 137

| | | |
|----|---|-----|
| 1. | Allgemeines | 137 |
| 2. | Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung | 138 |
| 3. | Maßgebende Berechnungsgrundlage | 139 |
| 4. | Anpassungsfaktoren | 140 |

X. Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld 141

Abschnitt 1:



Anrechnung von Einkommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX) 142

| | | |
|---------|--|-----|
| 1. | Allgemeines | 142 |
| 2. | Personenkreis | 142 |
| 2.1 | Arbeitnehmer | 143 |
| 2.1.1 | Besonderheiten | 144 |
| 2.1.1.1 | Mehrfachbeschäftigte | 144 |
| 2.1.1.2 | Heimarbeiter | 144 |
| 2.1.1.3 | Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 145 |
| 2.2 | Sonstige Versicherte (Selbständige) | 145 |

Abschnitt 2:

Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) 146

| | | |
|----|----------------|-----|
| 1. | Allgemeines | 146 |
| 2. | Personenkreis | 147 |
| 3. | Besonderheiten | 148 |

Abschnitt 3:

Anrechnung von Renten, sonstigen Geldleistungen und Verletztengeld auf das Übergangsgeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SGB IX und § 52 Abs. 2 und 3 SGB IX) 150

| | | |
|-------|---|-----|
| 1. | Allgemeines | 151 |
| 2. | Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) | 151 |
| 3. | Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) | 152 |
| 3.1 | Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus | 152 |
| 3.1.1 | Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte | 153 |



| | | |
|-------------|--|------------|
| | Selbständige (§ 21 Abs. 2 SGB VI) | |
| 3.1.2 | Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 153 |
| 3.2 | Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 155 |
| 3.2.1 | Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 156 |
| 3.3 | Verletztenrente | 156 |
| 4. | Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) | 156 |
| 5. | Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) | 157 |
| 5.1 | Anrechnung der Altersrente | |
| 5.1.1 | Ermittlung des Anrechnungsbetrages | 157 |
| 5.2 | Keine Anrechnung der Altersrente | 157 |
| 6. | Anrechnung von Verletztengeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) | 159 |
| 7. | Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX) | 160 |
| 8. | Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 52 Abs. 2 SGB IX) | 160 |
| 9. | Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 52 Abs. 3 SGB IX) | 160 |
| XI. | Zusammenwirken von Übergangsgeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 161 |
| XII. | Zahlungsweise des Übergangsgeldes | 163 |



I. Leistungen zum Lebensunterhalt

§ 45 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

- (1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten
1. die gesetzlichen Krankenkassen Krankengeld nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
 2. die Träger der Unfallversicherung Verletztengeld nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
 3. die Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
 4. die Träger der Kriegsopferversorgung Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld
1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
 2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
 3. die Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 160 bis 162 des Dritten Buches,
 4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (3) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird (§ 33 Abs. 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.
- (4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nr. 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.
- (5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung behinderter Menschen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen leisten
1. die Bundesanstalt für Arbeit Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 104 bis 108 des Dritten Buches,
 2. die Träger der Kriegsopferfürsorge Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (6) Die Träger der Kriegsopferfürsorge leisten in den Fällen des § 27d Abs. 1 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (7) Wird bei ambulanter Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld geleistet, kann der Rehabilitationsträger im Rahmen der nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 vereinbarten Empfehlung eine Erstattung seiner Aufwendungen für diese Leistungen verlangen.
- (8) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit dreißig Tagen angesetzt.

Die Vorschrift des § 45 SGB IX gibt einen Überblick über die Leistungen, die den Lebensunterhalt der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihrer Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen sollen und nennt die auf die jeweiligen Leistungen anwendbaren Vorschriften.



Mit den Absätzen 2 bis 5 des § 45 SGB IX und den §§ 46 bis 52 SGB IX werden die Regelungen zum Übergangsgeld, die bisher im Dritten, Sechsten und Siebten Buch sowie im Bundesversorgungsgesetz normiert waren, weitestgehend zusammengefasst und vereinheitlicht. Diese Vorschriften sind unmittelbar anzuwenden, es sei denn, dass besondere Regelungen für die jeweiligen Rehabilitationsträger Abweichendes bestimmen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift löst die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung (früher Berufsfindung) oder einer Arbeitserprobung einen Anspruch auf Übergangsgeld aus, wenn der Versicherte wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder **Arbeitseinkommen** erzielt. Damit wird sichergestellt, dass z.B. selbständig Tätige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Übergangsgeld erhalten können.

Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht nach Abs. 4 , solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat. Die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld und die Anspruchsdauer sind in § 200 RVO geregelt. Übergangsgeld ruht auch dann in voller Höhe, wenn es höher ist als das Mutterschaftsgeld. Verzichtet die Versicherte auf Mutterschaftsgeld, so ist sie so zu behandeln, als ob sie einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätte.

Seit In-Kraft-Treten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuches (SGB IX) ist regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung zur Teilhabe stationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen dieser Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist. Bisher waren die Versicherten, die ambulante Leistungen in Anspruch genommen haben und deswegen einen Einkommensverlust hatten, aber nicht an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert waren, wirtschaftlich nicht ausreichend abgesichert. Des Weiteren war bei ambulanten medizinischen Leistungen zur Rehabilitation sowohl ein Übergangsgeldanspruch als auch – bei Arbeitsfähigkeit – ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgeschlossen. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz zu betrachten, wonach seit 01.07.2001 ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber auch bei einer Arbeitsverhinderung infolge einer ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation besteht. Soweit während der Ausführung von ambulanten Leistungen zur Teilhabe mehrere Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen zusammentreffen können, wie z.B. Krankengeld und Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld und Übergangsgeld, sollen die Rehabilitationsträger hierzu gemeinsame Empfehlungen zur Abgrenzung dieser Leistungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX vereinbaren. Mehraufwendungen sollen vermieden werden, weil ein zeitgleich bezogenes Einkommen auf die Leistung angerechnet wird.



Die darüber hinaus Kraft Gesetzes gegebene Rentenversicherungspflicht der Übergangsgeldbezieher, die ambulante medizinische Leistungen zur Rehabilitation erhalten und zeitnah zur Rehabilitation zum Versichertenkreis der Rentenversicherung gehört haben, soll deren Rehabilitationsbereitschaft fördern und gewährleisten, dass bei versicherungspflichtig Beschäftigten eine ununterbrochene Versicherungspflicht auch bei der Teilnahme an ambulanten Leistungen gegeben ist.

Abs. 7 der Vorschrift regelt die Möglichkeit der Kostenerstattung, wenn ein Rehabilitationsträger bei ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Entgeltersatzleistungen erbracht hat. Das Nähere hierzu wird in einer gemeinsamen Empfehlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX geklärt werden.



II. Anspruch auf Übergangsgeld

§ 20 SGB VI

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten,

2. *ab 1.7.2001 aufgehoben*

3. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder bei sonstigen Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen

a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder

b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Satz 2 und 3 ab 01.07.2001 aufgehoben

(1a) Ab 01.01.2001 aufgehoben

(2) Ab 01.07.2001 aufgehoben

(3 und 4) Ab 01.01.2001 aufgehoben

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Voraussetzungen

2.1 Art der Leistungen

2.1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

2.1.2 Trainingsmaßnahmen

2.1.3 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Teilhabe



2.2 Zuständigkeitsabgrenzung/ Erstattungsregelung

2.3 Einkünfte

2.3.1 Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum

2.3.2 Entgeltersatzleistungen

1. Allgemeines

Das Übergangsgeld gehört zu den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Es gewährleistet bei der Durchführung der erforderlichen Leistungen und in bestimmten Fällen zwischen und nach einer Leistung die wirtschaftliche Versorgung des Versicherten und seiner Familie. Bei der Anspruchsprüfung ist zum einen nach der Art der Leistungen und zum anderen nach dem Status des Versicherten zu unterscheiden. Während der Erbringung der Leistungen ist grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird oder ob Arbeitsunfähigkeit besteht.

2 Voraussetzungen

Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Keinen Übergangsgeldanspruch haben z.B. Rentenbezieher sowie Angehörige, die aus dem RV-Verhältnis eines versicherten Ehegatten eine sonstige Leistung zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI erhalten.

2.1 Art der Leistungen

Einen Anspruch auf Übergangsgeld begründen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 SGB IX und § 39 SGB IX i.V.m. § 16 SGB VI,
- Trainingsmaßnahmen nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX, solange sie nicht zur Abklärung einer beruflichen Eignung dienen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 26 ff SGB IX i.V.m § 15 SGB VI; ausgenommen Leistungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 SGB IX und
- sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI.





2.1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne der genannten Vorschriften begründen regelmäßig einen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt auch für Zeiten eines **Betriebspraktikums**, das Bestandteil der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Handelt es sich um ein Praktikum (Beschäftigungszeit) im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, das der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufs dient, besteht kein Übergangsgeldanspruch.

Werden Versicherte während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Erkrankung eines Kindes des Rehabilitanden und Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen von einer Leistung freigestellt, besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld. Ein Anspruch auf Krankengeld ist nicht gegeben (vgl. Ausführungen zu Kap. VIII, Abschnitt 1).

Die Teilnahme an einer Abklärung der **beruflichen Eignung (Berufsfindung)** oder einer **Arbeitserprobung** wird dem Verwaltungsverfahren zugeordnet und gehört nicht zu den Leistungen nach § 33 Abs. 3 SGB IX. Gleichwohl besteht nach § 45 Abs. 3 SGB IX Anspruch auf Übergangsgeld - wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird und die Versicherten wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres **Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen** erzielen. Bezieher einer Entgeltersatzleistung anderer Leistungsträger (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

Kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.

- zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Kfz- Hilfen einschließlich des Führerscheinerwerbs,
- Vermittlungshilfen sowie bei
- Leistungen an Arbeitgeber.

Das nach § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX zu zahlende **Überbrückungsgeld** ist eine neue, eigenständige Leistungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben, mit der die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert werden kann. Das Überbrückungsgeld ist kein Übergangsgeld im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Leistungsumfang bestimmt sich durch die zuvor von der Arbeitsverwaltung be-



zogene oder zu beanspruchende Unterstützung. Nach der für die Arbeitsverwaltung maßgeblichen Rechtsgrundlage (§ 57 SGB III) wurde die Leistungsdauer einheitlich auf 6 Monate festgelegt. Es umfasst auch einen Pauschalbetrag für Sozialversicherungsbeiträge.

2.1.2 Trainingsmaßnahmen

Die Beurteilung, ob die Trainingsmaßnahmen zur Abklärung einer beruflichen Eignung dienen, ist wie folgt vorzunehmen:

| Leistung | Regeldauer | Inhalt | Träger der Leistungskosten | Übergangsgeld |
|---|------------|--|---|--|
| <u>Maßnahmen zur Eignungsfeststellung</u> § 49 Abs. 1 SGB III | 4 Wochen | Verwaltungsverfahren <u>keine Trainingsmaßnahme!</u> Ermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, des Leistungsvermögens und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie sonstiger, für die Eingliederung bedeutsamer Umstände und Feststellung der Eignung für eine berufliche Tätigkeit | RV | grds. nein (vgl. aber § 45 Abs. 3 SGB IX) |
| <u>Trainingsmaßnahme</u> § 49 Abs. 2 Nr. 1 SGB III Selbstsuche, Bewerbungstraining | 2 Wochen | Unterstützung der Selbstsuche , der Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung oder Prüfung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit | BA (originäre, vermittlerische Aufgabe) | nein |



| | | | | |
|---|----------|---|----|----|
| Trainingsmaßnahme § 49 Abs. 2 Nr. 2 SGB III Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten | 8 Wochen | Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, um eine Vermittlung in Arbeit erheblich zu erleichtern (vgl. Integrationsmaßnahmen) | RV | ja |
|---|----------|---|----|----|

2.1.3 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 15 und sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI lösen grundsätzlich, unabhängig von deren zeitlichem Umfang, einen Übergangsgeldanspruch aus, wenn sie in stationärer oder ambulanter Form erbracht werden. Der Übergangsgeldanspruch für ambulante Leistungen ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben wie der Anspruch auf Übergangsgeld bei stationären Leistungen. Unter einer ambulanten Leistung ist auch die teilstationäre Leistung einzuordnen.

Wird die ambulante Leistung durch indikationsspezifische Konzepte mit einer reduzierten oder abgestuften täglichen Dauer durchgeführt oder von therapiefreien Phasen unterbrochen, besteht grundsätzlich nur für die Tage der Teilnahme an der Behandlung ein Übergangsgeldanspruch (beachte Abschnitt 2.2).

Sind die Voraussetzungen der Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation – allgemeiner Teil – erfüllt, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld. Diese Voraussetzungen werden von den ehemals „teilstationären“ Rehabilitationsleistungen, die einen ganzheitlichen Ansatz haben und anstelle einer stationären Leistung erbracht werden, erfüllt. Es besteht in diesen Fällen auch ein Anspruch für die innerhalb der Leistung liegenden Wochenenden sowie für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese ärztlich bescheinigt werden.

Nachsorgeleistungen erfüllen nicht die Kriterien der BAR-Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation. Es entsteht kein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 SGB VI.



2.2 Zuständigkeitsabgrenzung/ Erstattungsregelung

Die Rehabilitationsträger wurden vom Gesetzgeber verpflichtet, eine gemeinsame Empfehlung über die Abgrenzung von Leistungen zum Lebensunterhalt während der Ausführung von ambulanten Leistungen zu vereinbaren (§ 13 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

Bis zum Abschluss dieser Empfehlungsvereinbarung ist sowohl bei ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 und sonstigen Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI als auch bei ambulanten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger zu zahlen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Unter Hinweis auf § 49 Abs. 4 SGB V sind zunächst Erstattungsansprüche gegen die gesetzlichen **Krankenkassen** geltend zu machen, wenn während der ambulanten Leistung

- eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt,
 - ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) nicht mehr besteht
- und
- ein Anspruch auf Krankengeld durch die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach gegeben ist.

Lehnt die **Arbeitsverwaltung** bei einer ambulanten Leistung die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe ab, weil diese Leistungen wegen des Anspruchs auf Übergangsgeld ruhen, ist der Arbeitsverwaltung mitzuteilen, dass der Versicherte wegen der Durchführung der ambulanten Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit nicht gehindert ist und somit ein Ruhenstatbestand nach § 142 SGB III nicht vorliegt. Wird die Zahlung von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe weiterhin verweigert, ist Übergangsgeld zu zahlen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Unter Hinweis auf die nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zu schließende Vereinbarung über die Zuständigkeitsabgrenzung ist vorsorglich ein Erstattungsanspruch beim Arbeitsamt geltend zu machen.

An der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 142 SGB III ist nach Auffassung der Rentenversicherungsträger der Arbeitslose erst dann gehindert, wenn der zeitliche Aufwand einschließlich Wegezeiten für eine ambulante Leistung mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.



2.3 Einkünfte

Voraussetzung für den Übergangsgeldanspruch bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe ist u.a., dass der Versicherte unmittelbar vor dem Leistungsbeginn oder einer in die Reha-Leistung übergehenden Arbeitsunfähigkeit entweder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt hat und Rentenversicherungsbeiträge im Bemessungszeitraum gezahlt wurden, oder eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, der Einkünfte zugrunde liegen, aus denen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind (zum Bemessungszeitraum siehe Kapitel IV, Abschnitt 1 und 2). Es ist nicht erforderlich, dass die Entgeltersatzleistung selbst Versicherungs- oder Beitragspflicht zur Rentenversicherung begründet.

Zwischen dem Ende des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und dem Beginn der Leistung bzw. der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit ist eine Karenzzeit bis zu einem Monat (analog zu § 19 Abs. 2 SGB V) unschädlich. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen dem Ende der gezahlten Entgeltersatzleistung und dem Beginn der Reha- Leistung bzw. der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit. Die Voraussetzung "unmittelbar" ist erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung innerhalb dieses Monats beginnt.



| | | |
|---|--|--|
| Ende d. Beschäftigung mit Arbeitsentgelt 20.02. | Beginn der Arbeitsunfähig- keit 10.03. | Beginn der Leistung zur med. Reha 12.05. |
|---|--|--|

→

Monatsfrist = 21.02. - 20.03.

Die "Unmittelbarkeit" im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegeben, da die am 10.03. eingetretene und in die Reha- Leistung übergegangene AU innerhalb der Monatsfrist (Karenzzeit) begonnen hat.

Der Lauf der "Monatsfrist" beginnt z.B. mit dem Tage, der dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Entgeltbezug oder der Entgeltersatzleistung folgt (§ 26 SGB X). Die Frist endet immer mit dem Ablauf des Tages des folgenden Monats, der nach seiner Zahl dem Tag entspricht, an dem die vorgenannten Bezüge wegfallen. Fehlt dem folgenden Monat der entsprechende Tag, so endet die Monatsfrist mit dem letzten Tag dieses Monats.

| | | |
|-------------------|--|----------------------------------|
| Beispiele: | | |
| 1. | Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit Entgeltbezug | 31.08. |
| | Lösung: Monatsfrist läuft ab am Arbeitsunfähigkeit/ Leistung muss spätestens am 30.09. beginnen | 30.09. |
| 2. | Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit Entgeltbezug | 15.09. |
| | Lösung: Monatsfrist läuft ab am Arbeitsunfähigkeit/ Leistung muss spätestens am 15.10. beginnen | 15.10. |
| 3. | Ende der Entgeltersatzleistung | 28.02. (Schaltjahr 29.02.) |
| | Lösung: Monatsfrist läuft ab am | 28.03. |



| | |
|---|------------------------|
| Arbeitsunfähigkeit/ Leistung muss spätestens am 28.03. beginnen | (Schaltjahr 29.03.) |
| | (Schaltjahr 29.03.) |

Der unmittelbare Übergang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine Arbeitsunfähigkeit i.S. der Krankenversicherung liegt auch dann vor, wenn und solange die Elternzeit (Erziehungsurlaub) andauert.

2.3.1 **Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum (Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)**

Was als Arbeitsentgelt zu gelten hat, ergibt sich aus §§ 14, 17 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Welche Einnahmen im einzelnen zum Arbeitsentgelt zu rechnen sind, ist u.a. in der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) geregelt. Zum Arbeitsentgelt gehören danach insbesondere Löhne, Gehälter einschl. lfd. Zulagen, Zuschläge oder Zuschüsse, soweit nicht lohnsteuerfrei. Nicht zum Arbeitsentgelt gehören u.a. der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und Bezüge, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit geleisteter oder noch zu leistender Arbeit stehen, wie z.B. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Miet- und Pachteinahmen und Werkspensionen.

Die Grenze für geringfügig Beschäftigte ist mit Wirkung zum 01.04.2003 von 325,00 EUR auf 400,00 EUR monatlich angehoben worden (Mini-Jobs). Die Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigungen von 15 Stunden ist entfallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Zeitrahmen, in der die Beschäftigung von maximal zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen ausgeübt werden darf, ist auf ein Kalenderjahr verlängert worden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). Diese Mini-Jobs begründen regelmäßig keinen Übergangsgeldanspruch. Etwas anderes gilt, wenn es sich um sog. Mischarbeitsverhältnisse handelt oder der Versicherte auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat.

Bei einem Arbeitsentgelt **oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** (ab 400,01 EUR) besteht für den Arbeitnehmer **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Versicherungspflichtige Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone begründen einen Anspruch auf Übergangsgeld (Berechnungsgrundlage siehe Kap. IV, Abschnitt 1, Ziffer 2.3.5).



Beträge, die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für ihre Pflegetätigkeit von den Pflegebedürftigen erhalten, sind kein Entgelt i.S. von § 14 SGB IV, sofern diese nicht höher sind als das der Pflegebedürftigkeit entsprechende Pflegegeld.

Der Begriff des Arbeitseinkommens ergibt sich aus § 15 SGB IV. Arbeitseinkommen eines Versicherten liegt vor, wenn **steuerrechtlich** Einkünfte (Gewinn) aus einer selbständigen Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb erzielt werden. Nicht zum Arbeitseinkommen rechnen u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Der Bezug von Arbeitseinkommen ist grundsätzlich nicht von **Amts** wegen zu überprüfen, solange z. B. ein Gewerbebetrieb angemeldet ist.

Es ist nicht erforderlich, dass das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung auslöst. Der Bezug von Arbeitseinkünften und die Entrichtung von RV-Beiträgen müssen nicht zeitlich zusammenfallen. Für Selbständige ist auch dann ein Übergangsgeldanspruch gegeben, wenn diese keine freiwilligen oder Pflichtbeiträge als Selbständige, jedoch im letzten Kalenderjahr noch Beiträge als versicherungspflichtige Arbeitnehmer entrichtet haben. Entscheidend ist, ob Beiträge im Bemessungszeitraum gezahlt wurden.

2.3.2 Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen, die einen Übergangsgeldanspruch begründen, sind Krankengeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Mutterschaftsgeld. Die Aufzählung ist abschließend.





III. Berechnungsverfahren

Das Übergangsgeld wird centgenau berechnet und ausgezahlt. Berechnungen von Geldleistungen, hierzu zählt auch das Übergangsgeld, werden nach § 123 SGB VI auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Bei der Ermittlung der Rechenwerte ist mit drei Dezimalstellen nach dem Komma zu arbeiten, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn die dritte Stelle fünf oder mehr ergibt ("bürgerliche Rundung"). Dies gilt für das Endergebnis der Berechnung wie auch für etwaige Zwischenergebnisse.

Ist ein Geldbetrag für das Übergangsgeld in Höhe eines vollen Euro-Betrages zu ermitteln, erfolgt eine Rundung auf den nächsthöheren vollen Wert, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.



IV. Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe

§ 21 SGB VI

Höhe und Berechnung

(1) Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach Teil 1 Kapitel 6 des Neunten Buches, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeits-einkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 v.H. des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistung für das letzte Kalender-jahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.

(3) § 49 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmit-telbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.

(4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht ar-beitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt ha-ben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47 b des Fünften Buches).

(5) Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmanns-prämie erhöht.

Ist ein Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 20 SGB VI i.V.m. § 45 SGB IX gegeben, ist nach § 21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. §§ 46 - 48 SGB IX ein Übergangsgeld zu berechnen, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.

Die maßgebende Vorschrift richtet sich nach dem letzten Status des Versicherten unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn der Versicherte nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Leistung.



Die Berechnungsvorschriften für das Übergangsgeld differenzieren

- nach Personenkreisen
 - versicherungspflichtig Beschäftigte
 - freiwillig Versicherte / pflichtversicherte Selbständige
 - Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld

u n d

- nach Art der Leistungen
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Abschnitt 1:

Berechnungsgrundlage für versicherungspflichtig Beschäftigte (§ 21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. §§ 46 und 47 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt**
- 2.1 Personenkreis des § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX
(Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden)**
- 2.1.1 Berechnungsfaktoren**
- 2.1.1.1 Bemessungszeitraum**
- 2.1.1.1.1 "Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum (EAZ)**
- 2.1.1.1.2 Besonderheiten**
- 2.1.1.1.2.1 Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten EAZ**
- 2.1.1.1.2.2 Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug**
- 2.1.1.1.2.3 Erneute Arbeitsunfähigkeit/Leistung in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug**
- 2.1.1.1.2.4 Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses**
- 2.1.1.1.2.5 Flexible Arbeitszeitmodelle**
- 2.1.1.1.2.6 Mutterschaftsgeldbezug**
- 2.1.1.1.2.7 Elternzeit (Erziehungsurlaub)**
- 2.1.1.1.2.8 Wehr- und Zivildienst**
- 2.1.1.1.2.9 Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX)**
- 2.1.1.1.2.10 Regelung in Sonderfällen**
- 2.1.1.2. Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.2.1 Laufendes Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.2.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.3 Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde**
- 2.1.1.4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden**
- 2.1.1.4.1 Vereinbarte Arbeitszeit**



- 2.1.1.4.2** *Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit*
- 2.1.1.4.3** *Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden / Feststellung der Regelmäßigkeit*
- 2.1.2** *Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt*
- 2.2** *Personenkreis des § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX*
(Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkord- bzw. Stücklöhnern)
- 2.2.1** *Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten*
- 2.2.2** *Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX*
- 2.2.3** *Berechnungsfaktoren*
- 2.2.3.1** *Bemessungszeitraum*
- 2.2.3.2** *Arbeitsentgelt*
- 2.2.4** *Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt*
- 2.2.4.1** *Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten*
- 2.2.4.2** *Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX*
- 2.3** *Besondere Personengruppen*
- 2.3.1** *Mehrfachbeschäftigte*
- 2.3.2** *Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld*
- 2.3.2.1** *Bezieher von Kurzarbeitergeld*
- 2.3.2.2** *Bezieher von Winterausfallgeld-Vorausleistung /Bezieher von Winterausfallgeld*
- 2.3.2.2.1** *Berechnungsfaktoren*
- 2.3.3** *Unständig Beschäftigte*
- 2.3.4** *Teilarbeitslosigkeit*
- 3.** *Berechnung des kumulierten Regelentgeltes unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages aus Einmalzahlungen*
- 4.** *Tägliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG)*
- 4.1** *Änderung der BBG*
- 5.** *Höhe der Berechnungsgrundlage*
- 5.1** *80 v. H. des (kumulierten) Regelentgeltes*
- 5.2** *Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt*
- 5.2.1** *Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt*





- 5.2.1.1** *Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen*
- 5.2.1.2** *Steuerabzüge bei Grenzgängern (§ 47 Abs. 5 SGB IX)*
- 5.2.2** *Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen*
- 5.3** *Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt*

1. Allgemeines

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld für Pflichtversicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, ist gemäß § 21 Abs. 1 SGB VI nach §§ 46, 47 SGB IX zu ermitteln.

§ 46 SGB IX

Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes

(1) Der Berechnung des Übergangsgeldes werden 80 v.H. des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt) zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 47 berechnete Nettoarbeitsentgelt; hierbei gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Bemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. für Leistungsempfänger, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, 75 vom Hundert,
2. für die übrigen Leistungsempfänger 68 v.H. des nach Satz 1 oder § 48 maßgebenden Betrages. Bei Übergangsgeld der Träger der Kriegsopferfürsorge wird unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 ein Vomhundertsatz von 80, im Übrigen ein Vomhundertsatz von 70 zugrunde gelegt.

(2) Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 wird der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz angesetzt, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.





§ 47 SGB IX

Berechnung des Regelentgelts

(1) Für die Berechnung des Regelentgelts wird das von den Leistungsempfängern im letzten vor Beginn der Leistung oder einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt und durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis wird mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht und durch sieben geteilt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der dreißigste Teil des in dem letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. Wird mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht. Für die Berechnung des Regelentgelts wird der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Leistung nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

(2) Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.

(3) Für Leistungsempfänger, die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungs- oder Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, in der Rentenversicherung bis zur Höhe des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts.



(5) Für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

Der Berechnung des Übergangsgeldes werden 80 v. H. des Regelentgeltes (= laufendes Bruttoarbeitsentgelt) zugrunde gelegt. Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt wird nach § 47 Abs. 1 Satz 6 SGB IX um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes (= Hinzurechnungsbetrag), soweit es der Beitragsberechnung unterlag, erhöht. Der Gesamtbetrag (= kumuliertes Regelentgelt) darf jedoch das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist aus folgenden Faktoren zu ermitteln:

- Regelentgelt (aus laufendem Arbeitsentgelt)
- Hinzurechnungsbetrag (brutto)
- tägliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG),
- Vomhundertsatz (80 v.H.)
- regelmäßig entgangenes Nettoarbeitsentgelt und
- anteiliger Hinzurechnungsbetrag (netto).

2. Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

Für Arbeitnehmer ist nach § 46 Abs. 1 SGB IX das Regelentgelt das vor der AU/Leistung erzielte laufende Arbeitsentgelt.

Bei der Berechnung des Regelentgelts nach § 47 Abs. 1 SGB IX ist zu unterscheiden,

- ob das Arbeitsentgelt nach **Stunden** bemessen ist; dann ist die Regelentgeltberechnung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 vorzunehmen **o d e r**
- ob das Arbeitsentgelt nach **Monaten** bemessen oder eine Regelentgeltberechnung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht möglich ist; dann ist die Regelentgeltberechnung nach Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen.

Für die Feststellung des Regelentgelts sind maßgebend:

- der Bemessungszeitraum (Ziffer 2.1.1.1)
- das (laufende) Bemessungsentgelt (Ziffer 2.1.1.2)

und



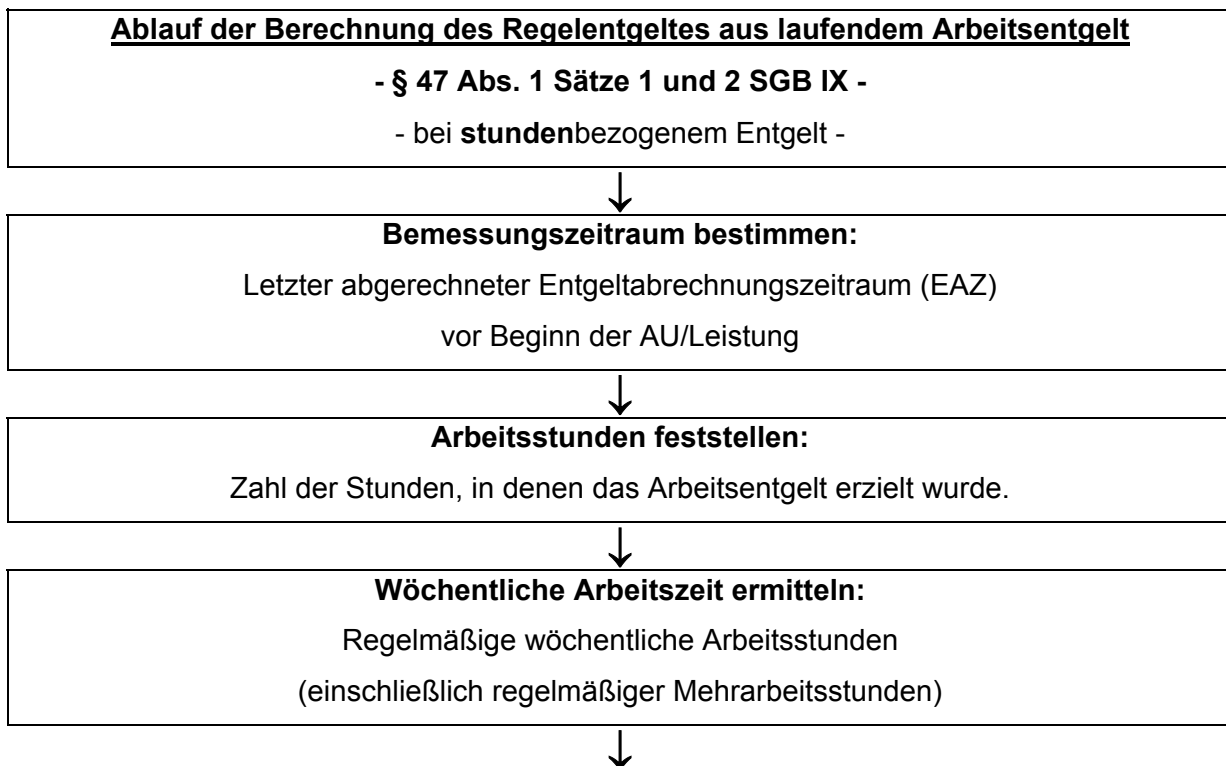
- die Zeitfaktoren (Ziffer 2.1.1.3 u. 2.1.1.4)

Zunächst ist als das Regelentgelt aus dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt, also ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen, zu berechnen. Anschließend erfolgt ggf. eine Erhöhung des Regelentgelts um einen Hinzurechnungsbetrag aus dem rv-beitragspflichtigen einmalig gezahlten Arbeitsentgelt (vgl. Ziffer 3.). Das Ergebnis ist das (kumulierte) Regelentgelt.

2.1 Personenkreis des § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden)

Die Regelentgeltberechnung aus dem laufenden Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX ist für alle Arbeitnehmer anzuwenden, deren Arbeitsentgelt sich einer Arbeitsstundenzahl zuordnen lässt.

Selbst wenn das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet wird, bleibt das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen, wenn sich dessen Höhe nach der Anzahl der Arbeitsstunden innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes richtet.





| Berechnung: | | |
|---|---|--|
| Lfd. Bruttoarbeitsentgelt <u>im Bemessungszeitraum</u> | x | regelmäßige wöchentliche_ <u>Arbeitszeit</u> |
| Zahl der bezahlten Arbeits- stunden | | 7 |
| | = | kalendertägliches Regelentgelt (aus laufendem Arbeits- entgelt) |

2.1.1 Berechnungsfaktoren

2.1.1.1 Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Regelentgelts aus dem laufenden Arbeitsentgelt ist das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der AU/Leistung abgerechneten EAZ, mindestens während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23 a SGB IV) verminderte Entgelt zugrunde zu legen.

Ist der betriebsübliche EAZ kürzer als vier Wochen (z.B. eine Woche), sind mehrere EAZ so zusammenzurechnen, dass sich ein Zeitraum von mindestens vier Wochen ergibt.

2.1.1.1.1 "Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum (EAZ)

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgeltes ist das laufende Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten EAZ von mindestens vierwöchiger Dauer (Bemessungszeitraum) vor Beginn der AU/Leistung. Dabei ist ein "abgerechneter" EAZ ein Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat. Auf den betriebsüblichen Zahltag, den Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift kommt es nicht an. Ferner kommt es nicht darauf an, dass der Versicherte für den gesamten Bemessungszeitraum Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn für den Versicherten zumindest für einen Teil des Bemessungszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten infolge AU/Leistung, unbezahlten Urlaubs usw. sind somit hinsichtlich des Bemessungszeitraums unschädlich.

| | Beispiel 1: | Beispiel 2: | Beispiel 3: |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Beginn der AU/Leistung</i> | 10.07. | 10.07. | 10.07. |
| <i>EAZ ist der Kalendermonat:</i> | | | |



| | | | |
|---|-------------|------------|----------------------|
| <i>Entgeltabrechnung erfolgt jeweils am</i> | <i>5.</i> | <i>12.</i> | <i>5.</i> |
| <i>des folgenden Monats.</i> | | | |
| <i>Unbezahlter Urlaub</i> | <i>-</i> | <i>-</i> | <i>10.06.-19.06.</i> |
| Lösung: | | | |
| <i>EAZ (Bemessungszeitraum)</i> | <i>Juni</i> | <i>Mai</i> | <i>Juni</i> |

Beispiel 4:

Beginn der AU/Leistung *24.04.*

*Entgeltabrechnung erfolgt halbmonatlich,
demnach*

- a) *vom 01.04. bis 15.04.*
- b) *vom 16.3. bis 31.3. usw.*

Lösung:

Als Bemessungszeitraum sind die letzten beiden abgerechneten Monatshälften vom 01.04. bis 15.04. und vom 16.03. bis 31.03. vor Beginn der AU/Leistung zu berücksichtigen.

Beispiel 5:

Beginn der AU/Leistung *Dienstag, 30.08.*

*Entgeltabrechnung wöchentlich am Freitag,
demnach*

- a) *vom 27.08. bis 02.09.*
- b) *vom 20.08. bis 26.08.*
- c) *vom 13.08. bis 19.08.*
- d) *vom 06.08. bis 12.08.*
- e) *vom 30.07. bis 05.08.*
- f) *vom 23.07. bis 29.07. usw.*

Lösung:



Die Entgeltwoche a) vom 27.08. bis 02.09. bleibt bei der Berechnung des vierwöchigen Mindestzeitraums unberücksichtigt, da diese vor Beginn der AU/Leistung (30.08.) noch nicht abgerechnet war.

Die letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) vor Beginn der AU/Leistung sind daher die Entgeltwochen e) bis b), also vom 30.07. bis 26.08. Der geforderte Mindestzeitraum (von vier Wochen) ist somit erreicht.

2.1.1.1.2 Besonderheiten

2.1.1.1.2.1 Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten EAZ

Sofern bei Beginn der AU/Leistung ein abgerechneter EAZ von mindestens vierwöchiger Dauer noch nicht vorliegt, weil das Arbeitsverhältnis erst während eines laufenden EAZ aufgenommen wurde, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/Leistung erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgeltes zugrunde zu legen.

Beispiel 6:

| | |
|--|---------------|
| <i>Aufnahme der Beschäftigung</i> | <i>01.03.</i> |
| <i>Beginn der AU/Leistung</i> | <i>15.03.</i> |
| <i>Monatliche Entgeltabrechnung</i> | |
| <i>Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat</i> | |

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat März.

Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das laufende Arbeitsentgelt vom 01.03. bis 14.03. zugrunde zu legen.

2.1.1.1.2.2 Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug

Liegt bei Beginn der AU/Leistung ein abgerechneter EAZ vor, so ist dieser EAZ auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn für weniger als vier Wochen Entgelt bezogen wurde.

**Beispiel 7:**

| | |
|--|--------|
| <i>Aufnahme der Beschäftigung</i> | 16.01. |
| <i>Beginn der AU/Leistung</i> | 10.02. |
| <i>Monatliche Entgeltabrechnung</i> | |
| <i>Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat</i> | |
| <i>Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats,</i> | |
| <i>demnach Entgeltabrechnung für Januar am</i> | 05.02. |

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat Januar.

Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das Arbeitsentgelt vom 16.01. bis 31.01. zugrunde zu legen.

2.1.1.1.2.3 Erneute AU/Leistung in einem abgerechneten EAZ, aber weniger als vier Wochen Entgeltbezug

Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten AU/Leistung ein abgerechneter EAZ vor, so ist dieser EAZ auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn für weniger als vier Wochen Entgelt bezogen wurde.

Beispiel 8:

| | |
|--|--------|
| <i>Ende der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit</i> | 24.01. |
| <i>Wiederaufnahme der Beschäftigung</i> | 25.01. |
| <i>Beginn der erneuten AU/Leistung</i> | 25.02. |
| <i>Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat</i> | |
| <i>Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats,</i> | |
| <i>demnach Entgeltabrechnung für Januar am</i> | 05.02. |

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Januar.

Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das im letzten abgerechneten EAZ vor Eintritt der



erneuten AU/Leistung erzielte laufende Arbeitsentgelt, hier also das im Monat Januar (vom 25.01. bis 31.01.) erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Sofern der Arbeitgeber vom 1.1. bis 24.1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle geleistet hat, ist auch das für diese Zeit gezahlte Arbeitsentgelt zu 100 v. H. bei der Ermittlung des Regelentgeltes zu berücksichtigen.

Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten AU/Leistung kein abgerechneter EAZ vor, so ist das Regelentgelt aus dem letzten abgerechneten EAZ zu ermitteln.

Beispiel 9:

| | |
|--|--------------------------|
| <i>Vorangegangene Arbeitsunfähigkeit</i> | <i>10.01. bis 24.01.</i> |
| <i>EAZ für die Arbeitsunfähigkeit vom 10.1. bis 24.1.</i> | <i>Dezember</i> |
| <i>Wiederaufnahme der Beschäftigung</i> | <i>25.01.</i> |
| <i>Beginn der erneuten AU/Leistung</i> | <i>04.02.</i> |
| <i>Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats, demnach Entgeltabrechnung für Januar am</i> | <i>05.02.</i> |

Lösung:

Bei Eintritt der erneuten AU/Leistung am 04.02. war der Monat Januar noch nicht abgerechnet. Für die Berechnung des Regelentgeltes ist deshalb das im letzten abgerechneten EAZ vor Eintritt der erneuten AU/Leistung (04.02.) erzielte laufende Arbeitsentgelt, hier also das im Monat Dezember erzielte Arbeitsentgelt, zugrunde zu legen.

2.1.1.1.2.4 Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses

Wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses (z. B. bei Übergang von Vollzeit- zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumbesetzungen, bei einem Wechsel vom Arbeiter- in ein Angestelltenverhältnis, bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Eintritt der AU/Leistung wirksam geworden sind. Daraus folgt, dass ein im letzten abgerechneten EAZ erzielttes Arbeitsentgelt für die Höhe des maßgebenden Regelentgeltes bestimmend bleibt, wenn z. B.



der Versicherte in diesem EAZ nur Ausbildungsvergütung bezogen hat und während der AU/Leistung vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis (z. B. als Geselle, Gehilfe o. ä.) übertritt.

Andere Entgelterhöhungen (z. B. aufgrund von Tarifverträgen) sind nicht als wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses anzusehen (vgl. jedoch Ausführungen unter Ziffer 2.1.1.2.1).

2.1.1.1.2.5 Flexible Arbeitszeitmodelle

Im Rahmen tariflicher oder vertraglicher Arbeitszeitflexibilisierung werden während der effektiven Beschäftigungszeit angesammelte Arbeitszeit- bzw. Arbeitsentgeltguthaben unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses in längeren Freizeitphasen (mehrere Monate oder Jahre) abgebaut.

Nach dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten vom 06.04.98 dauert in diesen Fällen für die Zeit der Freistellung das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt fort.

Die Zeit der Freistellung wirkt sich nicht auf die Berechnung des Übergangsgeldes aus, weil sich der Bemessungszeitraum **nicht** verschiebt.

Entsprechend der Verteilung der Beiträge zur Sozialversicherung bestimmt das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte laufende Arbeitsentgelt das Regelentgelt.

Beispiel 10:

| | |
|--|--------------------------|
| <i>Arbeitsphase, in der der Versicherte vollbeschäftigt ist:</i> | <i>01.07. bis 31.12.</i> |
| <i>Freizeitphase mit Freistellung von der Arbeit:</i> | <i>01.01. bis 31.03.</i> |
| <i>Arbeitsphase:</i> | <i>01.04. bis 30.06.</i> |
| <i>Beginn der medizinischen Leistung:</i> | <i>15.02.</i> |

Lösung:

Die Gesamtzeit (Arbeits- und Freizeitphase) vom 01.07. bis 14.02. gilt als durchgehendes Beschäftigungsverhältnis. Das vom 01.01. bis 31.01. (Bemessungszeitraum) der Beitragsberechnung zugrundeliegende laufende Arbeitsentgelt ist Berechnungsgrundlage für die Übergangsgeldberechnung.



2.1.1.1.2.6 Mutterschaftsgeldbezug

Beginnt die AU/Leistung während oder unmittelbar nach dem Ende des Mutterschaftsgeldbezuges, so ist das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt des letzten vor Beginn der AU/Leistung abgerechneten EAZ (mindestens jedoch der letzten abgerechneten vier Wochen) zu ermitteln.

2.1.1.1.2.7 Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Besteht eine während der Elternzeit eingetretene Arbeitsunfähigkeit über die gesetzlich bestimmte Dauer der Elternzeit hinaus fort oder ist der Versicherte nach dem Ende der Elternzeit arbeitsunfähig geworden, bevor ein abgerechneter EAZ vorliegt, ist das Regelentgelt aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Beginn der Elternzeit zu ermitteln.

2.1.1.1.2.8 Wehr- und Zivildienst

Beginnt die Leistung oder die in die Leistung übergehende Arbeitsunfähigkeit bevor der Versicherte (wieder) versicherungspflichtig beschäftigt war, ist das Bruttoarbeitsentgelt wie folgt zu ermitteln: In Anlehnung an § 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind 60 v. H. der (monatlichen) Bezugsgröße nach § 18 SGB IV heranzuziehen. Bemessungszeitraum ist der letzte Kalendermonat vor Beginn der AU/Leistung.

2.1.1.1.2.9 Stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX)

Analog zum Leistungsrecht der Krankenversicherung (§ 74 SGB V) handelt es sich um Entgeltersatzleistungen für Versicherte, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich wieder besser in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

Übergangsgeld wird gezahlt, wenn die stufenweise Wiedereingliederung im Rahmen der Leistung zur medizinischen Rehabilitation zeitgleich durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wird.

Ggf. besteht ein Erstattungsanspruch nach § 45 Abs. 7 SGB IX. Im Übrigen ist der Abschluss der Gemeinsamen Empfehlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX abzuwarten.

Bemessungszeitraum ist der letzte Kalendermonat vor Beginn der AU/Leistung.

2.1.1.1.2.10 Regelung in Sonderfällen



Führt die ausschließliche Berücksichtigung des vom Versicherten tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes zu einem Regelentgelt, das die Entgeltverhältnisse offensichtlich nicht richtig wiedergibt, so sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles - ggf. nach Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber - diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, die unter normalen Umständen vorgelegen haben würden.

2.1.1.2 Arbeitsentgelt

Für die Berechnung des Regelentgeltes nach § 47 Abs. 1 SGB IX ist von dem Arbeitsentgeltbegriff des § 14 SGB IV und der Arbeitsentgelt-Verordnung (ArEV) auszugehen. Das Arbeitsentgelt ist auch insoweit zu berücksichtigen, als es die BBG übersteigt.

Nicht zum Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV in Verbindung mit der ArEV gehören u. a.

- einmalige Einnahmen, laufende Zahlungen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind
- pauschal besteuerte
 - Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 EStG,
 - Erholungsbeihilfen nach § 40 Abs. 2 EStG,
 - Zukunftssicherungsleistungen nach § 40 b EStG soweit sie nicht den Grenzbetrag für die Pauschalbesteuerung überschreiten u n d
 - Sonstige laufende Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Krankenbezüge für Heimarbeiter nach § 10 EFZG sowie Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG,
- der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung

2.1.1.2.1 Laufendes Arbeitsentgelt

Für die Regelentgeltberechnung sind alle im Bemessungszeitraum erzielten laufenden Arbeitsentgelte zu berücksichtigen; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt außer Betracht (vgl. Ziffer 2.1.1.2.2). Zum laufend gezahlten Arbeitsentgelt gehören alle laufenden Einnahmen aus einer nichtselbständigen Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt in diesem Sinne können somit nicht nur Zuwendungen in Geld sein, sondern auch Sachbezüge (vgl. Sachbezugsverordnung).



Als Arbeitsentgelt ist auch die Entgeltfortzahlung wegen einer Arbeitsunfähigkeit (die vor Beginn der Leistung beendet ist) sowie das für die Zeit eines Urlaubs gezahlte Entgelt zu verstehen.

Ist nur ein **Nettoarbeitsentgelt** vereinbart, gilt dieses einschließlich der darauf entfallenden Steuern und des darauf entfallenden Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit als Arbeitsentgelt.

Auch das **zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossene Entgelt** (etwa aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Urteils oder Vergleichs) ist zu berücksichtigen, wenn sich die Verhältnisse rückwirkend zugunsten des Versicherten geändert haben.

Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes werden bei der Regelentgeltberechnung berücksichtigt, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der AU/Leistung bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der AU/Leistung geschlossen worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist bei der Regelentgeltberechnung der Betrag des erhöhten Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen, der auf den Bemessungszeitraum entfällt.

Vermögenswirksame Leistungen gehören zum laufenden Arbeitsentgelt und sind dementsprechend zu berücksichtigen.

Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z.B. Beiträge zu berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie zu Versicherungsunternehmen) sind Aufwendungen des Arbeitgebers, durch die die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Erwerbsminderung, des Alters oder des Todes gesichert werden soll. Hinsichtlich der Arbeitsentgelteigenschaft ist zu unterscheiden, ob es sich um Zukunftssicherungsleistungen handelt, die der Arbeitgeber **freiwillig** oder aufgrund einer **gesetzlichen Verpflichtung** erbringt.

Aufwendungen für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbringen muss, sind steuerfrei und **stellen kein Arbeitsentgelt** i.S. des § 14 SGB IV dar. Hierzu gehören die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 257 SGB V bzw. § 61 SGB XI.

Übernimmt der Arbeitgeber darüber hinaus ohne gesetzliche Verpflichtung auch den Arbeitnehmeranteil des Sozialversicherungsbeitrages, ist diese Leistung steuerpflichtig und Arbeitsentgelt i.S. von § 14 SGB IV.



Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung – sondern z.B. aufgrund tariflicher Regelungen – erbracht werden, sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Im Falle einer Pensionszusage (Direktzusage/Versorgungszusage) ist jedoch erst die spätere Betriebsrente lohnsteuerpflichtig. Die mit der Pensionszusage verbundenen Pensionsrückstellungen während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses lösen dagegen keine Lohnsteuerpflicht aus und stellen **kein Arbeitsentgelt** i.S. des § 14 SGB IV dar.

2.1.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bei der Regelentgeltberechnung aus dem laufenden Arbeitsentgelt -unabhängig von der Beitragspflicht- außer Ansatz. Weihnachtsgratifikationen, Gewinnanteile oder ähnlich bezeichnete Leistungen des Arbeitgebers sind ebenso wie das Urlaubsgeld, das zusätzlich zum Urlaubsentgelt gewährt wird, als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt anzusehen.

Vgl. aber Ziffer 3 dieses Abschnittes.

2.1.1.3 Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde

Das maßgebliche laufende Arbeitsentgelt ist durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Zu diesen Arbeitsstunden gehören auch solche Stunden, für die ohne Arbeitsleistung Arbeitsentgelt gezahlt wurde, wie z. B. die Stunden bezahlten Urlaubs, bezahlter Feiertage, bezahlter Freistunden, Zeiten der Entgeltfortzahlung wegen einer früheren AU/Leistung und dergleichen. Unbezahlte entschuldigte oder unentschuldigte Fehlstunden dürfen der Zahl der Arbeitsstunden nicht hinzuge-rechnet werden.

Außerdem sind auch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Mehrarbeitsstunden zu berücksichtigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Mehrarbeit zusätzlich zu einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führt.

Unter "Zahl der Stunden" sind nicht nur volle Stunden zu verstehen; es können auch Bruchteile von Stunden anfallen (z. B. 1.312,50 € erzielt in 160,5 Stunden).


Beispiel: 11

Dem im EAZ Juli gezahlten Arbeitsentgelt liegen folgende Stunden zugrunde:

| | | |
|-------------|----------------------|---------------------------|
| 130,0 | Stunden | normale Arbeitsleistung |
| 10,5 | Stunden | Mehrarbeitsstunden |
| 15,8 | Stunden | bezahlter Urlaub |
| <u>15,0</u> | <u>Stunden</u> | <u>Entgeltfortzahlung</u> |
| 171,3 | Gesamtarbeitsstunden | |

Lösung:

Im letzten abgerechneten EAZ sind insgesamt 171,3 Gesamtarbeitsstunden angefallen. Dieser Wert ist bei der Übergangsgeldberechnung anzusetzen.

2.1.1.4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden

2.1.1.4.1 Vereinbarte Arbeitszeit

Für die Regelentgeltberechnung kommt es allein auf die "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" an. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der Betriebsvereinbarung; für den Betrieb, für Betriebsteile, für Gruppen von Arbeitnehmern oder für einzelne Arbeitnehmer erfolgt die Festlegung also auf Betriebsebene. Aufgrund dieser betrieblichen Festlegung hat mithin jeder Arbeitnehmer "seine" regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit; diese Arbeitszeit bildet die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

Wird die Wochenarbeitszeit verteilt, so ändert sich dadurch die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht.

Im Baugewerbe ist z.B. eine Arbeitszeitregelung für vollbeschäftigte Arbeitnehmer getroffen worden. Danach beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr 39 Stunden. In der Zeit von der 1. bis zur 12. Kalenderwoche sowie von der 44. Kalenderwoche bis zum Jahresende beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 37,5 Stunden. In der Zeit von der 13. bis zur 43. Kalenderwoche beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Bei der Übergangsgeldberechnung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist bei Arbeitnehmern im Baugewerbe die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Mittelwert) von 39 Stunden zugrunde zu legen.



Arbeitszeitänderungen, die am Tage des Beginns der AU/Leistung oder später eintreten, haben auf die Regelentgeltberechnung keinen Einfluß. Das Regelentgelt ist in diesen Fällen nach den Verhältnissen vor Beginn der AU/Leistung zu berechnen.

Bei Arbeitszeitänderungen, die vor Beginn der AU/Leistung eingetreten sind, ist grundsätzlich von der neuen Arbeitszeit auszugehen. Der ermittelte Stundenlohn ist dann mit der neuen wöchentlichen Arbeitszeit zu multiplizieren.

Handelt es sich jedoch um eine Arbeitszeitverkürzung mit Entgeltausgleich, bleibt die Änderung der Arbeitszeit unberücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf des EAZ vorgenommen wurde. Ist die Änderung bereits während des EAZ eingetreten, so sind die neuen Berechnungsfaktoren zugrunde zu legen.

2.1.1.4.2 Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

Weicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig von der vereinbarten Arbeitszeit ab oder ist keine bestimmte Arbeitszeit vereinbart, ist die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden aus der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse zu ermitteln. Hierfür wird aus den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der letzten drei Monate bzw. der letzten dreizehn Wochen (Ausgangszeitraum) der wöchentliche Durchschnitt festgestellt. Die sich daraus ergebende Zahl sind "die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden".

| | | |
|--|---|--|
| Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit | = | Arbeitsstunden in den letzten <u>3 Monaten bzw. 13 Wochen</u> 13 |
|--|---|--|

Beispiel 12:

Ausgangszeitraum

April 108,50 Stunden

Mai 127,80 Stunden

Juni 103,00 Stunden

insgesamt 339,30 Stunden: 13 Wochen = 26,1 Stunden

Lösung:

Aus der tatsächlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ergibt sich, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 26,1 Stunden betragen hat.



Enthält der Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen = 91 Tage) unbezahlte Fehltage (z. B. Krankengeldbezugszeiten), ist die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden wie folgt vorzunehmen:

| | | | |
|--|---|--|-----|
| Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit | = | Arbeitsstunden in den letzten <u>3 Monaten bzw. 13 Wochen</u> | x 7 |
| | | 91 - Fehltage | |

Beispiel 13:

Ausgangszeitraum

September 150 Stunden

Oktober 75 Stunden (in diesem Zeitraum liegen

November 75 Stunden 31 Kalendertage als Fehltage)

insgesamt 300 Stunden

300 Stunden : 60 Tage (91 - 31) = 5 Stunden x 7 Tage = 35 Arbeitsstunden/Woche

Lösung:

Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 35 Arbeitsstunden je Woche geleistet worden.

2.1.1.4.3 Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden /Feststellung der Regelmäßigkeit

Zu den "regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" im Sinne des § 47 Abs. 1 SGB IX gehören auch Mehrarbeitsstunden, sofern während der letzten abgerechneten drei Monate bzw. dreizehn Wochen regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet oder vergütet worden sind. Ob der Versicherte ohne Eintritt der AU/Leistung auch weiterhin Mehrarbeit verrichtet hätte, ist unerheblich. Die Mehrarbeitsstunden sind somit auch dann zu berücksichtigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Beginn der AU/Leistung geendet hat. Mehrarbeitsstunden liegen nicht vor, soweit sie in Freizeit ausgeglichen werden (z. B. bei Arbeitszeitverlagerung oder Verteilung der Arbeitszeit).

An einer regelmäßigen Verrichtung von Mehrarbeitsstunden fehlt es, wenn in dem Ausgangszeitraum von drei Monaten bzw. dreizehn Wochen während eines Monats oder vier bzw. fünf Wochen nicht jeweils wenigstens eine volle Mehrarbeitsstunde geleistet worden ist; eine volle Arbeitsstunde kann sich auch durch Zusammenrechnung von Stundenbruchteilen ergeben. Sofern in einem dieser Zeiträume von einem Monat oder mindestens vier Wochen nur deshalb keine Mehrarbeitsstunde(n) angefallen ist (sind), weil kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, ist dies für die Regelmäßigkeit unschädlich.



Ist ein Arbeitnehmer noch nicht drei Monate im Betrieb beschäftigt gewesen, sind bei der Ermittlung der für die Feststellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu berücksichtigenden Mehrarbeitsstunden - ggf. nach Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber - diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, die unter normalen Umständen vorgelegen haben würden.

Schwankt die Zahl der in den einzelnen Abrechnungszeiträumen angefallenen Mehrarbeitsstunden, so ist von der durchschnittlichen Zahl der Mehrarbeitsstunden in der Woche auszugehen. Für die Ermittlung der regelmäßig geleisteten Mehrarbeitsstunden gilt folgende Berechnung:

| | | |
|---|---|--|
| Durchschnittliche wöchentliche Mehrarbeitsstunden | = | $\frac{\text{Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 Monaten bzw. 13 Wochen}}{13}$ |
|---|---|--|

Beispiel 14:

Mehrarbeitsstunden im Ausgangszeitraum:

Juni 12,0 Stunden

Juli 17,0 Stunden

August 3,5 Stunden

insgesamt 32,5 Stunden : 13 = 2,5 Stunden

Lösung:

Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 2,5 Mehrarbeitsstunden je Woche geleistet worden.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der "Job-sharing-Arbeitnehmer" im Sinne des § 47 Abs. 1 SGB IX ist die im "Job-sharing-Arbeitsvertrag" festgelegte wöchentliche Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers. Zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gehören aber auch Mehrarbeitsstunden, wenn sie regelmäßig, d. h. laufend während der letzten abgerechneten drei Monate oder dreizehn Wochen, geleistet wurden.

Liegen in dem Ausgangszeitraum von drei Monaten (13 Wochen = 91 Tage) unbezahlte Fehlzeiten (z. B. Krankengeldbezugszeiten, unbezahlter Urlaub), ist die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Mehrarbeitsstunden wie folgt vorzunehmen:



| | | | |
|---|---|--|-----|
| Durchschnittliche wöchentliche Mehrarbeitsstunden | = | Mehrarbeitsstunden in den letzten <u>3 Monaten bzw. 13 Wochen</u> | x 7 |
| | | 91 - Fehltage | |

Beispiel 15:

Mehrarbeitsstunden im Ausgangszeitraum:

| | | |
|------------------|---------------------|--|
| Juni | 12,0 Stunden | |
| Juli | 13,5 Stunden | (Krankengeld vom 12.7. - 21.7. = 10 Kalendertage) |
| August | 3,5 Stunden | |
| <u>insgesamt</u> | <u>29,0 Stunden</u> | |

Lösung

29 Stunden : 81 Tage (91 - 10) = 0,36 x 7 Kalendertage = 2,52 Stunden

Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 2,52 Mehrarbeitsstunden je Woche geleistet worden.

Bei einer Flexibilisierung der Arbeitszeit kommt es für die Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden bei der Regelentgeltberechnung darauf an, ob der Arbeitnehmer für die Mehrarbeitsstunden das übliche Arbeitsentgelt einschließlich der Mehrarbeitszuschläge erhält oder ein Ausgleich durch entsprechende Freizeit sowie Zahlung der Mehrarbeitszuschläge erfolgt:

- Erhält der Arbeitnehmer seine Mehrarbeitsstunden mit Arbeitsentgelt vergütet, so beeinflusst die Mehrarbeit seine individuelle regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit. Die in Geld ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Ausgleich von Mehrarbeit durch bezahlte Freistellung, so werden derartige Mehrarbeitsstunden durch den Freizeitausgleich - bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei der Regelentgeltberechnung - neutralisiert. Durch Freizeit ausgeglichene bzw. auszugleichende Mehrarbeitsstunden bleiben demnach bei der Ermittlung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt.



2.1.2 Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

Das im Bemessungszeitraum erzielte laufende Arbeitsentgelt ist durch die Zahl der Stunden, für die es gezahlt wurde, zu teilen. Dieses durchschnittliche Stundenentgelt ist mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu vervielfachen und durch sieben zu teilen. Das Ergebnis ist das Regelentgelt.

| Berechnung: | | |
|---|---|--|
| Lfd. Bruttoarbeitsentgelt aus Bemessungszeitraum | x | regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit |
| Gesamtarbeitsstunden | | 7 |
| | = | kalendertägliches Regelentgelt (aus laufenden Ar- beitsentgelt) |

Beispiel 16:

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Bruttoarbeitsentgelt: | 1.400,00 € |
| Nettoarbeitsentgelt: | 910,00 € |
| Gesamtstunden im EAZ | 168,25 Stunden |
| Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit: | 38,5 Stunden |

Lösung:

Das Bruttoarbeitsentgelt von 1.400,00 € wird durch 168,25 Stunden geteilt, das ergibt 8,32 € Stundenentgelt. Der Zwischenwert wird mit 38,5 Stunden multipliziert (Ergebnis: 320,32 €) und durch sieben geteilt; das Ergebnis ist das Regelentgelt von 45,76 €.

2.2 Personenkreis des § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkord- bzw. Stücklöhnern)

Die Regelentgeltberechnung richtet sich nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX, wenn

- das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist oder
- eine Berechnung des Regelentgeltes nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht möglich ist.

2.2.1 Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten



Nach Monaten bemessen ist das Arbeitsentgelt nicht schon dann, wenn es monatlich gezahlt wird oder der EAZ einen Monat umfaßt. Das Arbeitsentgelt ist nach Monaten bemessen, wenn dessen Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. -stunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Vergütungen, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt, z.B. für Mehrarbeitsstunden, gezahlt werden, ändern nichts daran, dass die Bezüge nach Monaten bemessen werden.

Ablauf der Berechnung des Regelentgelts aus laufendem Arbeitsentgelt

- § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX

- bei nach **Monaten** bemessenem Entgelt -



Bemessungszeitraum bestimmen:

Letzter abgerechneter EAZ vor Beginn der AU/Leistung (1 Monat)



Arbeitsentgelt feststellen:

Im Bemessungszeitraum erzielt/vereinbartes Entgelt



Berechnung:

Laufendes Arbeitsentgelt aus Bemessungszeitraum : 30 = kalendertägliches Regelentgelt

2.2.2 Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX

Eine Berechnung des Regelentgeltes nach § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX ist in den Fällen nicht möglich, in denen das Arbeitsentgelt nach Stücken, Fällen (z.B. bei Heimarbeitern), sonstigen Einheiten oder nach dem Erfolg der Arbeit (z.B. Akkord, Provision) bemessen wird und es sich einer Stundenzahl nicht zuordnen lässt. In diesen Fällen ist eine Berechnung nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX vorzunehmen.

2.2.3 Berechnungsfaktoren

2.2.3.1 Bemessungszeitraum

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, wird der Berechnung des Regelentgeltes das im letzten vor Beginn der AU/Leistung abgerechneten und abgelaufenen Kalendermonat (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Entgelt verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.



Beispiel 17:

Beginn der AU/Leistung 22.01.

*Entgeltabrechnung jeweils am 15.
für den laufenden Monat*

Lösung:

Das Arbeitsentgelt für den Monat Januar ist zwar mit dem 15.01. vor Eintritt der AU/Leistung abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist vor Beginn der AU/Leistung allerdings nicht abgelaufen. Somit ist letzter abgerechneter EAZ der Monat Dezember.

Bei Versicherten, deren laufendes Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen, sondern von der Arbeitsleistung (z.B. Akkord, Provision) abhängig ist (vgl. Ziffer 2.2.2), wird der Bemessungszeitraum nicht verlängert. In diesen Fällen ist der Bemessungszeitraum ebenfalls immer der letzte abgerechnete EAZ von mindestens vier Wochen bzw. einem Kalendermonat.

Die unter Ziffer 2.1.1.1.2 geregelten Besonderheiten für den Bemessungszeitraum gelten entsprechend.

2.2.3.2 Arbeitsentgelt

Für das der Regelentgeltberechnung nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zugrunde zu legende laufende Arbeitsentgelt gelten die Ausführungen in Ziffer 2.1.1.2 entsprechend.

2.2.4 Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

2.2.4.1 Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten

Umfaßt der Bemessungszeitraum einen ganzen Kalendermonat, so ist das in dem letzten vor Beginn der AU/Leistung abgerechneten Kalendermonat erzielte laufende Arbeitsentgelt - unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des betreffenden Monats - durch 30 zu teilen.

Bei gleichbleibendem Arbeitsentgelt sind die vereinbarten (vollen) Monatsbezüge auch dann der Berechnung des Regelentgeltes zugrunde zu legen, wenn nicht im gesamten Monat Arbeitsentgelt bezogen wurde; das Arbeitsentgelt ist durch 30 zu teilen. Ist kein festes monatliches Arbeitsentgelt vereinbart worden (z.B. schwankende Bezüge) und wurde nicht im gesamten Monat Arbeitsentgelt be-



zogen, ist das abgerechnete Entgelt durch die Zahl der Kalendertage, in denen es erzielt wurde, zu teilen.

Das Übergangsgeld ist auch bei **schwankenden Bezügen** (z. B. durch Provisionszahlungen oder Mehrarbeit) ausschließlich aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Eintritt der AU / Beginn der Leistung zu berechnen. Hierbei hat eine Prüfung, ob Mehrarbeit regelmäßig in den letzten drei abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen vorgelegen hat, nicht zu erfolgen.

Beispiel 18:

Leistung ab 20.5. (ohne vorhergehende AU)

Bemessungszeitraum April

Arbeitsentgelte (mit Mehrarbeitsvergütung)

| | April | März | Februar |
|--------|------------|------------|------------|
| Brutto | 2.500,00 € | 2.900,00 € | 2.550,00 € |
| Netto | 1.750,00 € | 1.650,00 € | 1.790,00 € |

Vereinbartes mtl. Arbeitsentgelt

| | |
|--------|------------|
| Brutto | 2.300,00 € |
| Netto | 1.575,00 € |

Lösung:

Es ist ausschließlich das Entgelt aus dem Bemessungszeitraum (April) ohne Prüfung der Regelmäßigkeit heranziehen. Regelentgelt = $2.500,00 \text{ €} : 30 = 83,33 \text{ €} \times 80 \text{ v. H.} = 66,66 \text{ €}$.
 Nettovergleich: $1.750,00 \text{ €} : 30 = 58,33 \text{ €}$ (Übergangsgeldberechnungsgrundlage).

Beispiel 19:

Leistung ab 20.05. (ohne vorhergehende AU)

Bemessungszeitraum April

Arbeitsentgelte (teilweise mit Mehrarbeitsvergütung)

| | April | März | Februar |
|--------|------------|------------|------------|
| Brutto | 2.500,00 € | 2.300,00 € | 2.300,00 € |
| Netto | 1.750,00 € | 1.575,00 € | 1.575,00 € |

Vereinbartes mtl. Arbeitsentgelt

| | |
|--------|------------|
| Brutto | 2.300,00 € |
| Netto | 1.575,00 € |



Lösung:

Berechnung wie Beispiel 1, weil eine Prüfung der Regelmäßigkeit der Mehrarbeit nicht erfolgt und damit ausschließlich das Brutto- bzw. Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraumes (April) heranzuziehen ist.

2.2.4.2 Sonstige Bemessungsarten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX

Lässt sich das Arbeitsentgelt einer Stundenzahl nicht zuordnen, weil das Entgelt nach Stücken, Fällen (z.B. bei Heimarbeitern), sonstigen Einheiten oder nach dem Erfolg der Arbeit (z.B. Akkord) bemessen wird, ist auf das im letzten vor Beginn der AU/Leistungen abgerechneten Kalendermonat erzielte laufende Arbeitsentgelt zurück zu greifen. Der Bemessungszeitraum ist nicht über einen Kalendermonat hinaus auszudehnen.

Beispiel 20:

AU/Leistung ab 10.05.

Entgeltabrechnung jeweils am 5. des folgenden Monats

Erzielte Arbeitsentgelte

| | | |
|---------|----------------------|--------------|
| Februar | Bruttoarbeitsentgelt | = 1.200,00 € |
| März | Bruttoarbeitsentgelt | = 1.230,00 € |
| April | Bruttoarbeitsentgelt | = 1.260,00 € |

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat April

Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt beträgt $1.260,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 42,00 \text{ €}$

2.3 Besondere Personengruppen

2.3.1 Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten ist das Regelentgelt grundsätzlich für das aus jeder Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt gesondert zu berechnen, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der AU/Leistung mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt werden.



Die unterschiedliche Ausgestaltung der Arbeitsverträge kann zur Folge haben, dass das Regelentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 47 Abs. Sätze 1 und 2 SGB IX (Stundenlöhner), aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis jedoch nach § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (Monatslöhner) zu berechnen ist. Das Regelentgelt ist aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis nach der jeweils zutreffenden Berechnungsart zu ermitteln.

2.3.2 Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld

2.3.2.1 Bezieher von Kurzarbeitergeld

Nach § 47 Abs. 3 SGB IX wird für Versicherte, die im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen haben, das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

Auswirkungen auf die Berechnung des Übergangsgeldes

- Monatslöhner

Das Arbeitsentgelt (Geldfaktor) ist aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Beginn des Arbeitsausfalles zu ermitteln. Bemessungszeitraum (Zeitfaktor) bleibt der letzte EAZ vor Beginn der AU/Leistung.

- Stundenlöhner

Hier ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes ebenfalls von einem Geld- und Zeitfaktor auszugehen:

a) Geldfaktor

Das Arbeitsentgelt ist aus dem letzten EAZ vor Beginn der AU/Leistung ohne Berücksichtigung von Ausfallstunden durch die Stunden der tatsächlichen Arbeitsleistung zu teilen.

b) Zeitfaktor

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit - einschließlich der Überstunden - ist aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Einsetzen des Arbeitsausfalles zu ermitteln.


Beispiel 21: (Monatslöhner)

| | | |
|--------------------|-----------------------------|---------------------|
| AU/Leistung | 10.07. | |
| Bemessungszeitraum | vom 01.06. bis 30.06. | |
| Kurzarbeit | vom 15.04. bis auf weiteres | |
| Arbeitsentgelt | im März | 1.685,00 € (brutto) |
| | | 1.015,00 € (netto) |

Lösung:

Der letzte abgerechnete EAZ vor dem Arbeitsausfall ist der März. Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ist das Arbeitsentgelt aus März zugrunde zu legen:

$$1.685,00 \text{ €} : 30 = 56,17 \text{ € (kalendertägliches laufendes Regelentgelt)}$$

Beispiel 22: (Stundenlöhner)

| | | |
|---|-----------------------------|---------------------|
| AU/Leistung | 10.07. | |
| Bemessungszeitraum | vom 01.06. bis 30.06. | |
| Kurzarbeit | vom 15.04. bis auf weiteres | |
| Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum | | 90 Stunden |
| Ausfallstunden wegen Kurzarbeit | | 60 Stunden |
| Arbeitsentgelt für <u>tatsächlich</u> geleistete Stunden | | 1.062,50 € (brutto) |
| Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit vor Arbeitsausfall | | 38,5 Stunden |

Lösung:

$$1.062,50 \text{ €} : 90 \text{ Stunden} \times 38,5 : 7 = 64,93 \text{ € (kalendertägliches laufendes Regelentgelt)}$$

2.3.2.2 **Bezieher von Winterausfallgeld-Vorausleistung /Bezieher von Winterausfallgeld**

Bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Winterausfallgeld-Vorausleistung
- Winterausfallgeld (WAG)
- Mehraufwands-Wintergeld
- Zuschuss-Wintergeld (ZWG)



Zu a:

Versicherte haben bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. von mindestens 30 bis zu höchstens 100 witterungsbedingten Ausfallstunden Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung gegenüber dem Arbeitgeber - § 211 Abs. 3 SGB III -.

Die WAG-Vorausleistung wird grundsätzlich (Bauhauptgewerbe) in Höhe des Arbeitsentgeltes gezahlt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte; es handelt sich hierbei um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Wird die WAG-Vorausleistung (Baunebengewerbe) im Bemessungszeitraum in Höhe von **75 v.H.** des Arbeitsentgeltes gezahlt, ist sie bei der Berechnung des Übergangsgeldes **nicht** zu berücksichtigen.

Zu b:

Frühestens ab der 31. Ausfallstunde zahlt das Arbeitsamt WAG, wenn für eine WAG-Vorausleistung kein weiteres Arbeitszeitguthaben vorhanden ist. Spätestens von der 101. Stunde an wird das WAG nach § 214 SGB III gezahlt, wenn zuvor für mindestens 30 Stunden Arbeitszeitguthaben (WAG-Vorausleistung) vorhanden war oder wenn der Anspruch auf eine WAG-Vorausleistung erschöpft ist.

Das WAG wird in Höhe des Kurzarbeitergeldes gezahlt (§ 178 SGB III) und beträgt 67 v. H. bzw. 60 v. H. der Nettoarbeitsentgeltdifferenz.

Zu c:

Mehraufwands-Wintergeld wird Arbeitnehmern nach § 212 SGB III für die in der Förderzeit (vom 15.12. bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar) innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden auf Grund witterungsbedingter Mehraufwendungen gezahlt.

Das Mehraufwands-Wintergeld ist kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

zu d:

Zusätzlich zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung wird ein Zuschuss-Wintergeld (ZWG) je ausgefallene Arbeitsstunde gezahlt, wenn die WAG-Vorausleistung nicht dem vollen Arbeitsentgelt entspricht (§ 213 SGB III).

Im Baugewerbe besteht für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde ein Anspruch auf ZWG zu deren Ausgleich im tariflich zulässigen Rahmen angespartes Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird.



2.3.2.2.1 Berechnungsfaktoren

Wird während des letzten EAZ ausschließlich Winterausfallgeld bezogen, ist das Übergangsgeld aus dem Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten EAZ vor Beginn des vollständigen Arbeitsausfalls zu berechnen.

Wird während des letzten EAZ außer dem erzielten Arbeitsentgelt Winterausfallgeld-Vorausleistung und/oder Winterausfallgeld bezogen, sind nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt sowie die in unverminderter Höhe geleistete Winterausfallgeld-Vorausleistung wie folgt der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen:

- Monatslöhner

Das Arbeitsentgelt (Geldfaktor) ist aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Beginn des Arbeitsausfalles zu ermitteln. Bemessungszeitraum (Zeitfaktor) bleibt der letzte EAZ vor Beginn der AU/Leistung.

- Stundenlöhner

Hier ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes ebenfalls von einem Geld- und Zeitfaktor auszugehen:

a) Geldfaktor

Das Arbeitsentgelt ist aus dem letzten EAZ vor Beginn der AU/Leistung durch die Stunden, die dem Arbeitsentgelt und der Winterausfallgeld-Vorausleistung zugrunde liegen, zu teilen.

b) Zeitfaktor

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit - einschließlich der Überstunden - ist aus dem letzten abgerechneten EAZ vor Einsetzen des Arbeitsausfalles zu ermitteln.

Beispiel 23:

| | | |
|---|------------------------------|-------------------|
| <i>Beginn der Leistung</i> | <i>16.02.</i> | |
| <i>Bemessungszeitraum</i> | <i>vom 01.01. bis 31.01.</i> | |
| <i>Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden</i> | | <i>85 Stunden</i> |
| <i>Ausfallstunden mit WAG-Vorausleistung (in unverminderter Höhe)</i> | | <i>30 Stunden</i> |
| <i>Ausfallstunden mit WAG</i> | | <i>40 Stunden</i> |



| | |
|--|----------------------------|
| <i>Arbeitsentgelt für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden</i> | <i>1.062,00 € (brutto)</i> |
| <i>WAG-Vorausleistung für die Ausfallstunden</i> | <i>375,50 € (brutto)</i> |
| <i>Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit vor dem Arbeitsausfall</i> | <i>39,0 Stunden</i> |
| Lösung: | |
| <i>Brutto</i> | <i>1.437,50 €</i> |
| <i>: 115 Stunden x 39,0 Stunden : 7 =</i> | |
| | <i>69,64 €</i> |
| <i>(kalendertägliches laufendes Regelentgelt)</i> | |

2.3.3 Unständig Beschäftigte

Das Regelentgelt ergibt sich aus dem im letzten abgerechneten EAZ erzielten Gesamteinkommen. Tage ohne Beschäftigung sind vom Zeitfaktor 30 nicht abzuziehen. Unständig Beschäftigte sind z.B. Beschäftigte bei Rundfunk- und Fernsehanstalten. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Hierzu gehört nicht eine einmalige Beschäftigung, die nur vom zeitlichen Umfang her (weniger als eine Woche) die Voraussetzungen erfüllt. Unter Woche ist nicht die Kalenderwoche, sondern ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu verstehen.

2.3.4 Teilarbeitslosigkeit

Gemäß § 150 Abs. 2 SGB III ist teilarbeitslos, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Erfüllt der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 150 Abs. 1 SGB III, zahlt das Arbeitsamt ein Teilarbeitslosengeld, das bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor Beginn der AU/Leistung Teilarbeitslosengeld tatsächlich bezogen wurde.

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld erfolgt nach § 47 Abs. 2 SGB IX i.V.m. §§ 46, 47 SGB IX.

Das im letzten EAZ aus der nicht mehr ausgeübten Beschäftigung bezogene Arbeitsentgelt gilt als Berechnungsgrundlage. Daneben ist ggf. eine zweite Berechnung vorzunehmen und zwar z.B. aus dem fortbestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.



Erhält ein Bezieher von Teilarbeitslosengeld ein Krankengeld nach § 47b SGB V in Höhe des Teilarbeitslosengeldes, findet § 21 Abs. 3 SGB VI keine Anwendung. Die Berechnung erfolgt nach den §§ 46, 47 SGB IX.

Beispiel 24:

Beginn der Leistung 08.06.

Keine Entgeltfortzahlung.

Die Berechnungsgrundlagen sind getrennt zu ermitteln.

Beschäftigung a) – Stundenlöhner –

Teilarbeitslos seit 01.05. und Bezug von Teilarbeitslosengeld

1.1.1.1.1 EAZ: April

Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: 800,00 € (brutto)

480,00 € (netto)

Geleistete Arbeitsstunden: 70 Std.

Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit : 18 Std.

Beschäftigung b) – Monatslöhner –

1.1.1.1.2 EAZ: Mai

Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: 1.075,00 € (brutto)

650,00 € (netto)

Lösung:

Das Teilarbeitslosengeld ist nicht Grundlage der Übergangsgeldberechnung und bleibt unberücksichtigt. Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist vielmehr aus dem Entgelt des jeweils letzten Entgeltabrechnungszeitraumes zu ermitteln.

aus der Beschäftigung a):

Regelentgelt: $800,00 \text{ €} : 70 \text{ Std.} \times 18 \text{ Std.} : 7 = 29,39 \text{ €}$

Nettoarbeitsentgelt: $480,00 \text{ €} : 70 \text{ Std.} \times 18 \text{ Std.} : 7 = 17,64 \text{ €}$

aus der Beschäftigung b):

Regelentgelt: $1.075,00 \text{ €} : 30 = 35,83 \text{ €}$

Nettoarbeitsentgelt: $650,00 \text{ €} : 30 = 21,67 \text{ €}$



Regelentgelt aus den Beschäftigungen a) und b) =

$29,39 \text{ €} + 35,83 \text{ €} = 65,22 \text{ €}$

$65,22 \text{ €} \times 80 \text{ v.H.} = 52,18 \text{ €}$

Nettoarbeitsentgelt aus den Beschäftigungen a) und b) =

$17,64 \text{ €} + 21,67 \text{ €} = 39,31 \text{ €}$

Das kalendertägliche Übergangsgeld beträgt bei einem Versicherten mit Kind gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX 75 v.H. von 39,31 € = 29,48 €.

2.3.5 Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (Gleitzone)

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis zur Grenze von 800 EUR bemisst sich das Regelentgelt nicht nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, sondern nach dem tatsächlich entgangenen (Brutto-)Arbeitsentgelt. Das Nettoarbeitsentgelt ist fiktiv zu ermitteln. Der Versicherte ist leistungsrechtlich so zu stellen, als wäre er uneingeschränkt beitragspflichtig. Das bedeutet, das tatsächliche (Brutto-) Arbeitsentgelt ist um einen fiktiven Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung zu vermindern, der sich bei SV- Pflicht ohne Anwendung der beitragsrechtlichen Besonderheiten in der Gleitzone ergeben würde. Mit der Ergänzung in § 46 Abs. 1 SGB VI soll eine Besserstellung beim Nettoarbeitsentgelt der in der Gleitzone beschäftigten Versicherten verhindert werden.



| Beispiel 25: | | 3. |
|---|-------------------------------|---|
| Der mtl. Bruttoarbeitsverdienst beträgt | 500,00 € | Das aus dem laufen den Arbeit sent- gelt ermi- telte Rege- lent- gelt wird gem. § 47 Abs. 1 Satz 6 |
| Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt für den Arbeitnehmer mtl. (§ 163 Abs.10 SGB VI) | 379,85 € | |
| Tatsächliche Abzüge (keine Lohnsteuerpflicht) | 54,15 € | |
| Der tatsächliche mtl. „Nettozahlbetrag“ beträgt | 445,85 € | |
| Übergangsgeldberechnung: | | |
| Obwohl die beitragspflichtigen Einnahmen für den Versicherten nur 379,85 € betragen, ist sowohl das Regelentgelt als auch das Nettoarbeitsentgelt aus dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt von 500,00 € zu ermitteln. | | |
| Regelentgelt: | | |
| 500,00 € geteilt durch 30 Tage = | 16,67 € | |
| 80 % von 16,67 € = | 13,34 € | |
| Fiktive Nettoentgeltermittlung: | | |
| Gesamt SV- Beitrag ohne Gleitzone = 41,7 % (KV z.B.= 14,0, PV 1,7, RV 19,5 und ALV 6,5) | | |
| Arbeitnehmeranteil zur KV | 7,00 % von 500,00 € = 35,00 € | |
| Arbeitnehmeranteil zur PV | 0,85 % von 500,00 € = 4,25 € | |
| Arbeitnehmeranteil zur RV | 9,75 % von 500,00 € = 48,75 € | |
| Arbeitnehmeranteil zu AIV | 3,25 % von 500,00 € = 16,25 € | |
| Gesamt- Arbeitnehmeranteil zur SV (fiktiv) | = 104,25 € | |
| Bruttoarbeitsentgelt abzüglich SV- Beiträge = | (500,00 € - 104,25 €) | |
| fiktives Nettoarbeitsentgelt für die Ü-Geldberechnung | 395,75 € | |
| 395,75 € geteilt durch 30 Tage = | 13,19 € | |
| Die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt also 13,19 €. | | |
| Hieraus ist die Höhe des Übergangsgeldes nach dem gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB IX maßgebenden Prozentsatz zu ermitteln. | | |

SGB IX um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts erhöht, das in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der AU/Leistung nach § 23 a SGB IV der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (= Hinzurechnungsbetrag). Eine Berücksichtigung **später** gezahlter Einmalzahlungen scheidet aus. Maßgebend für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages ist der in der RV beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen.



Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte i.S. des § 23 a SGB IV sind unregelmäßig gezahlte Bezüge, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Hierzu gehören u.a. Weihnachts- und Urlaubsgelder, Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, soweit sie Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung darstellen.

Für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Berechnung des Übergangsgeldes stellt § 47 Abs. 1 Satz 6 SGB IX nicht ausschließlich auf das aktuelle Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ab. Mit einbezogen werden auch beitragspflichtige Einmalzahlungen, die bei einem Arbeitgeberwechsel von dem vorangegangenen Arbeitgeber ausgezahlt wurden, soweit sie im 12-Kalendermonatszeitraum liegen. Daraus folgt, dass ggf. mehrere Arbeitgeber beitragspflichtige Einmalzahlungen zu bescheinigen haben. Aus der Gesamtsumme wird dann der Hinzurechnungsbetrag ermittelt.

Der Hinzurechnungsbetrag beträgt stets $\frac{1}{360}$ der vor Beginn der AU/Leistung im 12-Kalendermonatszeitraum bezogenen beitragspflichtigen Einmalzahlungen. Es ist unerheblich, ob die Versicherung oder das Beschäftigungsverhältnis des Versicherten zuvor für volle 12 Kalendermonate bestanden hat.

Für die Ermittlung der Einmalzahlungen besteht somit ein eigener Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum umfasst gem. § 47 Abs. 1 Satz 6 SGB IX **die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Leistung/AU**. Es handelt sich hierbei um einen festen Zeitraum, ausgehend vom letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum. Es gibt keine Tatbestände, die zur Verlängerung der Jahresfrist führen. Daher ist z.B. auch bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit **immer** von einem 12-Kalendermonatszeitraum auszugehen.

Beispiel 26:

| | |
|--|---------------------------------|
| <i>Beginn der AU/Leistung:</i> | 16.04. |
| <i>letzter abgerechneter Kalendermonat:</i> | März |
| <i>12-Kalendermonatszeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen:</i> | 01.04. des Vorjahres bis 31.03. |

Beispiel 27:

| | |
|---|---------|
| <i>Beginn der AU/Leistung:</i> | 03.04. |
| <i>letzter abgerechneter Kalendermonat:</i> | Februar |

Lösung:

12-Kalendermonatszeitraum für die



Berücksichtigung der Einmalzahlungen:

01.03. des Vorjahres bis 28.02.

Beginnt oder endet der abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum, in dem das laufende Arbeitsentgelt erzielt wurde, mitten in einem Monat, bestimmt sich der 12-Kalendermonatszeitraum vom letzten **vollständig** abgerechneten Kalendermonat.

Beispiel 28:

Beginn der AU/Leistung: 22.08.

letzter abgerechneter EAZ: 16.07. bis 15.08.

Lösung:

Letzter vollständig abgerechneter Kalendermonat ist der Juli. Daher bestimmt sich der 12-Kalendermonatszeitraum vom August des Vorjahres bis zum Juli.

Ist die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. §§ 46, 47 SGB IX zu ermitteln, ist der 12-Kalendermonatszeitraum rückwirkend, ausgehend vom maßgebenden Bemessungszeitraum in der 3-Jahresfrist, zu bilden.

Beispiel 29:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 06.06.2003

Bezug von Arbeitslosengeld-: 01.03.2001 bis 05.06.2003

Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung: 28.02.2001

letzter abgerechneter EAZ: Februar 2001

Lösung:

- *12-Kalendermonatszeitraum:* 01.03.2000 bis 28.02.2001

Die Addition des kalendertäglichen Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt und des kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrages ergeben das (kumulierte) kalendertägliche Regelentgelt.

4. Tägliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Das kumulierte Regelentgelt (= Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt und Hinzurechnungsbetrag) darf die tgl. BBG der RV nicht übersteigen (§ 47 Abs. 4 SGB IX). Maßgebend ist die BBG für das Kalenderjahr, in dem der Bemessungszeitraum für das laufende Regelentgelt liegt. Das kumulierte Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweiligen BBG der Rentenversicherung berücksichtigt. Soweit es die tägliche BBG übersteigt, bleibt es außer Ansatz.

Maßgebend ist die jeweils am letzten Tag des Bemessungszeitraums geltende BBG.

**Beispiel 30:**

"Monatslöhner"

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Bruttoarbeitsentgelt (mtl.): | 1.625,00 € |
| beitragspflichtige Einmalzahlungen: | 1.890,00 € |

Kalendertägliche Regelentgelt aus laufendem

| | | | | | |
|--------------------------------|------------|---|----------|---|---------------|
| Arbeitsentgelt: | 1.625,00 € | : | 30 Tage | = | 54,17 € |
| Hinzurechnungsbetrag (brutto): | 1.890,00 € | : | 360 Tage | = | <u>5,25 €</u> |

Lösung:

- (kumuliertes) kalendertägliches. Regelentgelt

(unter Beachtung der täglichen BBG der RV): **59,42 €**

4.1 Änderung der BBG

Ändert sich die BBG nach dem Ende des Bemessungszeitraumes, hat dies keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes.

Übt der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen aus und übersteigen die Regelentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammen die tägliche BBG der Rentenversicherung, so ist festzustellen, in welcher Relation das Regelentgelt aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zum Gesamtregelentgelt steht. Hierbei sind die entsprechend der maßgeblichen täglichen BBG gekürzten Regelentgelte nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{tägliche BBG} \times \text{Regelentgelt aus jeweiliger Beschäftigung}}{\text{Gesamtregelentgelt}}$$

Beispiel 31:

| | | |
|--|---|----------------|
| Tägliches Arbeitsentgelt A | = | 72,50 € |
| Tägliches Arbeitsentgelt B | = | <u>89,00 €</u> |
| Tägliches Gesamtarbeitsentgelt | = | 161,50 € |
| Tägliche BBG in der Rentenversicherung (2003- West) | = | 153,33 € |

**Lösung:**

Die anteilmäßigen Regelentgelte betragen

| | | | |
|--------------------|---------------------------|---|----------------|
| Regelentgelt A | <u>153,33 € x 72,50 €</u> | = | 68,83 € |
| | 161,50 € | | |
| Regelentgelt B | <u>153,33 € x 89,00 €</u> | = | <u>84,50 €</u> |
| | 161,50 € | | |
| Gesamtregelentgelt | | = | 153,33 € |

5. Höhe der Berechnungsgrundlage

5.1 80 v. H. des (kumulierten) Regelentgelts

Die Übergangsgeldberechnungsgrundlage in der Rentenversicherung beträgt 80 v. H. des kumulierten Regelentgeltes (vgl. § 46 Abs. 1 SGB IX) höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 47 SGB IX berechnete Nettoarbeitsentgelt.

5.2 Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt

80 v. H. des (kumulierten) Regelentgeltes (ggf. auf die BBG begrenzt) sind mit dem auf den Kalendertag umgerechneten (kumulierten) Nettoarbeitsentgelt zu vergleichen.

Übersteigt der Betrag von 80 v. H. des (kumulierten) Regelentgeltes das (kumulierte) regelmäßige Nettoarbeitsentgelt, ist für die weitere Berechnung von dem (kumulierten) Nettoarbeitsentgelt als maßgebender Berechnungsgrundlage auszugehen. Durch die Begrenzung auf das Nettoarbeitsentgelt wird erreicht, dass die Berechnungsgrundlage nicht höher ist als das im letzten EAZ vor Beginn der Leistung bezogene Nettoeinkommen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei der Ermittlung des (kumulierten) regelmäßigen Nettoarbeitsentgeltes ist in der gleichen Weise wie bei der Berechnung des (kumulierten) Regelentgeltes vom laufenden Arbeitsentgelt (vgl. Ziffer 5.2.1) und einem Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen (vgl. 5.2.2) auszugehen.



5.2.1 Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt

Das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt berechnet (vgl. auch Ausführungen in Ziffer 2.1.2 und 2.2.4).

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes ist das Bruttoarbeitsentgelt, das in dem der Regelentgeltberechnung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum erzielt wurde, um die gesetzlichen Entgeltabzüge zu vermindern. Abzugsfähig sind mithin die gesetzlich zu entrichtende Einkommen- und Kirchensteuer, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit.

Ein zur Einkommensteuer gezahlter Solidaritätszuschlag ist - unabhängig von Veränderungen des Vomhundertsatzes - in der tatsächlich im Bemessungszeitraum gezahlten Höhe abzusetzen.

Die von freiwillig oder privat krankenversicherten Arbeitnehmern entrichteten Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht als gesetzliche Abzüge anzusehen.

Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung von freiwilligen Mitgliedern der Krankenkassen sowie Beiträge zur privaten Pflegeversicherung sind als gesetzliche Abzüge bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes anzusehen.

Es ist jeweils von den tatsächlichen individuellen Werten auszugehen; eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung scheidet daher grundsätzlich aus. Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt ist ebenso wie bei der Ermittlung des Regelentgeltes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unberücksichtigt zu lassen; in diesem Falle ist eine fiktive Berechnung durchzuführen.

Liegen der Berechnung des Regelentgeltes Tabellenwerte zugrunde (z. B. bei Wehr- und Zivildienstleistenden nach § 166 Abs. 1 SGB VI, bei nach dem FRG anerkannten Beitragszeiten, bei Entgelten aufgrund einer Nachversicherung nach § 8 SGB VI bzw. § 233 SGB VI), sind als Nettoarbeitsentgelt in analoger Anwendung des § 18 b Abs. 5 SGB IV 60 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde zu legen.



5.2.1.1 Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes werden die Steuern auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse in dem der Regelentgeltberechnung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum berücksichtigt. Das gilt selbst dann, wenn im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Steuerfreibeträge (z.B. aufgrund von Körperbehinderung, Sonderausgaben) zu einem geringeren Steuerabzug geführt haben.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind ferner maßgebend, wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum, aber noch vor Beginn der AU/Leistung, durch einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben. Im übrigen führt eine Einkommensteuererstattung nicht zu einer späteren Neuberechnung des Nettoarbeitsentgeltes.

5.2.1.2 Steuerabzüge bei Grenzgängern

Für Versicherte, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgeltes nach § 47 Abs. 5 SGB IX die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

5.2.2 Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen

Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt ist anschließend um einen anteiligen kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag (netto) zu erhöhen. Der Hinzurechnungsbetrag (netto) wird gem. § 46 Abs. 2 SGB IX aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt zum kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt ermittelt. Das bedeutet, dass das Verhältnis der tatsächlichen Steuern und sonstigen Abgaben zu Grunde zu legen ist. Betragen die tatsächlichen Steuern und Abgaben z.B. 45%, so beläuft sich der Hinzurechnungsbetrag (netto) demnach auf 55% des Hinzurechnungsbetrages (brutto).

Daraus ergibt sich die nachfolgende Berechnungsformel:



| | | | | | | |
|---|---|--|---|---|---|--|
| kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) | : | kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) | x | kalendertäglicher Hinzurechnungsbetrag (brutto) | = | kalendertäglicher Hinzurechnungsbetrag (netto) |
|---|---|--|---|---|---|--|

Beispiel 32:

"Monatslöhner"

Bruttoarbeitsentgelt (mtl.): 1.625,00 €

Nettoarbeitsentgelt (mtl.): 1.205,00 €

• RV-beitragspflichtige Einmalzahlungen: 1.890,00 €

Lösung:

1) Ermittlung des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgelts

kalendertäglichen Regelentgelt aus laufenden

Arbeitsentgelt: 1.625,00 € : 30 Tage = 54,17 €

Hinzurechnungsbetrag (brutto): 1.890,00 € : 360 Tage = 5,25 €

(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt

(unter Beachtung der täglichen BBG der RV): **59,42 €**

2) Ermittlung des (kumulierten) kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts:

kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt aus regelmäßigem

Arbeitsentgelt: 1.205,00 € : 30 Tage = 40,17 €

Hinzurechnungsbetrag (netto):

40,17 € : 54,17 € = 0,74 x 5,25 € = 3,89 €

(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

40,17 € + 3,89 € = **44,06 €**



5.3 Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt

Sind Einmalzahlungen zu berücksichtigen, beträgt die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld 80 v.H. des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes, begrenzt auf das (kumulierte) kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt.

Zur Ermittlung des Übergangsgeld-**Zahlbetrages** ist anschließend die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld auf den entsprechenden Vomhundertsatz nach § 46 Abs. 1 SGB IX zu kürzen.

Damit Übergangsgeldbezieher gegenüber arbeitsfähigen Arbeitnehmern keinen Vorteil erlangen, darf der nach § 46 Abs. 1 SGB IX ermittelte Übergangsgeld-**Zahlbetrag** gem. § 46 Abs. 2 SGB IX nicht höher sein als das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt vor Beginn der Leistung/Arbeitsunfähigkeit **ohne** Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages.

Beispiel 33:

"Monatslöhner"

| | |
|--|------------|
| Bruttoarbeitsentgelt (mtl.): | 1.800,00 € |
| Nettoarbeitsentgelt (mtl.): | 1.265,00 € |
| • RV-beitragspflichtige Einmalzahlungen: | 2.250,00 € |

Lösung:

1) (kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt:

kalendertäglichen Regelentgelt aus laufendem

| | | | |
|--------------------------------|---|---|---------------|
| Arbeitsentgelt: | $1.800,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage}$ | = | 60,00 € |
| Hinzurechnungsbetrag (brutto): | $2.250,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage}$ | = | <u>6,25 €</u> |

(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt

(unter Beachtung der täglichen BBG der RV):

66,25 €

2) Vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

80 v.H. von 66,25 € = **53,00 €**

3) (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus regelmäßigem

| | | | |
|-------------------------------|--|---|----------------|
| Arbeitsentgelt: | $1.265,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage}$ | = | 42,17 € |
| Hinzurechnungsbetrag (netto): | $42,17 \text{ €} : 60,00 \text{ €} = 0,70 \times 6,25 \text{ €}$ | = | 4,38 € |

(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:



42,17 € + 4,38 € =

46,55 €

4) kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 v.H. des kalendertäglichen (kumulierten) Regelentgeltes=

46,55 €

5) Kalendertäglicher Übergangsgeldzahlbetrag:

Höhe nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX x 75 v.H. v. 46,55 € =

34,91 €

oder 68 v.H. v. 46,55 € =

31,65 €

6) Ggf. Begrenzung auf das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt:

(§ 46 Abs. 2 SGB IX)

Der kalendertägliche Übergangsgeld-Zahlbetrag in Höhe von 34,91 € oder 31,65 € überschreitet **nicht** das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 42,17 € und ist daher nicht auf diese Höhe zu begrenzen.



Abschnitt 2:

Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbständige mit Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen (§ 21 Abs. 2 SGB VI)

§ 21 Abs. 2 SGB VI

Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes

(1) ...

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 v.H. des Einkommen ermittelt, das den vor Beginn der Leistung für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Personenkreis**
 - 2.2 Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen**
 - 2.3 Beitragsentrichtung**
- 3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage**
 - 3.1 Umrechnung der Beiträge in Einkommen**
 - 3.2 Besonderheiten**
 - 3.2.1 versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum**
 - 3.2.2 Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.2.3 Künstler und Publizisten**
 - 3.2.3.1 Bemessungszeitraum**
 - 3.2.3.2 Arbeitseinkommen**





1. Allgemeines

§ 21 Abs. 2 SGB VI regelt die Ermittlung der Übergangsgeldberechnungsgrundlage für Versicherte, die zuletzt vor Beginn der Leistung oder einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit als freiwillig Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge entrichtet haben.

2. Voraussetzungen

2.1 Personenkreis

Die Vorschrift ist sowohl bei

- ~ freiwillig Versicherten (§§ 7 und 232 SGB VI) als auch bei
- ~ Selbständigen, die Pflichtbeiträge entrichtet haben (§§ 2 und 4 Abs. 2 SGB VI und §§ 229 und 229 a SGB VI)

anzuwenden.

2.2 Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen

Der Versicherte muss unmittelbar vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder der in die Leistung übergegangenen Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erzielt haben. Eine Beitragsentrichtung aus diesen Einkünften ist nicht erforderlich.

Zu den Versicherten, die Arbeitseinkommen erzielen, gehören pflichtversicherte und freiwillig versicherte Selbständige.

Bezieher von Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift sind abhängig Beschäftigte, die wegen bestehender Versicherungsfreiheit (z.B.: geringfügig Beschäftigte) freiwillige Beiträge entrichten.

2.3 Beitragsentrichtung

Vor Beginn der Leistung müssen rechtswirksam Beiträge für den Bemessungszeitraum gezahlt worden sein.

Bemessungszeitraum nach dieser Vorschrift ist unabhängig von einer evtl. Arbeitsunfähigkeit **das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung.**

**Beispiel 1:**

Beginn der Leistung 01.03.2003

Lösung:

Bemessungszeitraum 01.01. - 31.12.2002

Beispiel 2:

Arbeitsunfähigkeit 19.12.2001 - 17.04.2003

Beginn der Leistung 18.04.2003

Lösung:

Bemessungszeitraum 01.01. - 31.12.2002

Ein Versicherter, der zwar vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation laufend Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat, im maßgebenden Bemessungszeitraum (letztes Kalenderjahr) jedoch z. B.: wegen Arbeitsunfähigkeit keine Beiträge entrichtet hat, erhält kein Übergangsgeld. Die Entrichtung von mindestens einem rechtswirksamen Beitrag im Bemessungszeitraum ist Voraussetzung für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage.

Beiträge sind nur dann rechtswirksam entrichtet, wenn sie vor Beginn der Leistung gezahlt worden sind. Nach diesem Zeitpunkt gezahlte freiwillige Beiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie im Rahmen gesetzlicher Nachentrichtungsfristen entrichtet worden sind (z.B.: § 197 Abs. 2 SGB VI).

3. **Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

3.1 **Umrechnung der Beiträge in Einkommen**

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ist von dem Einkommen auszugehen, das den Beiträgen zu Grunde liegt, die der Versicherte für das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung entrichtet hat. Sind im Kalenderjahr für weniger als 12 Monate Beiträge entrichtet, werden nur diese Beiträge berücksichtigt. Entgelte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sind ebenfalls in die Berechnung mit einzubeziehen.

Die im Bemessungszeitraum entrichteten Beiträge sind zusammen zu rechnen, grundsätzlich durch die Höhe des Beitragssatzes zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren. Gem. § 200 Satz 1 SGB VI sind bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum



1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, maßgebend. Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.

| | | |
|--------------------|--|--|
| | Summe der für das Kalenderjahr vor der | |
| Einkommen = | <u>Leistung gezahlten Beiträge X 100</u> | |
| | Beitragssatz | |

Von dem festgestellten Einkommen sind 80 v. H. zu ermitteln und durch 360 Tage zu dividieren.

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| | <u>Einkommen X 80</u> |
| Berechnungsgrundlage = | 100 X 360 |

3.2 **Besonderheiten**

3.2.1 **Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum**

Ist der Bemessungszeitraum teilweise mit Entgelten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. aus Sozialleistungsbezug (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) belegt, sind diese Entgelte mit zu berücksichtigen, soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Sind ausschließlich Entgelte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. aus Sozialleistungsbezug (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) vorhanden, so ist für die Übergangsgeldberechnung dieses beitragspflichtige Entgelt zu Grunde zu legen.

Einmalzahlungen sind bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht gesondert zu ermitteln, da sie bereits im gemeldeten beitragspflichtigen Entgelt enthalten sind.

Beispiel 3:

| | |
|---|--------------------------|
| <i>Beginn der Leistung</i> | <i>28.07.2003</i> |
| <i>Bemessungszeitraum</i> | <i>01.01.-31.12.2002</i> |
| <i>Entgelt aus versicherungspflichtiger</i> | |



| | | |
|---|-------------------|--------------------|
| Beschäftigung | 01.01.-31.03.2002 | 4.000,00 € |
| Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug und Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (beitragspflichtiges Entgelt) | 01.04.-13.05.2002 | 2.300,00 € |
| freiwillige Beiträge als Selbständiger | 01.06.-31.12.2002 | |
| | 7 Beiträge | á 200,00 € |
| Lösung: | | |
| Arbeitsentgelt | 01.01.-31.03.2002 | 4.000,00 € |
| Entgelt aus versicherungspflichtigem Sozialleistungsbezug | 01.04.-13.05.2002 | 2.300,00 € |
| Arbeitseinkommen aufgrund freiwilliger Beiträge | | |
| 7 Beiträge á 200,00 € = 1.400,00 x 100 : 19,1 = | | 7.329,84 € |
| (Beitragssatz 2001) | | |
| Gesamteinkommen = | | 13.629,84 € |
| Gerundet | | 13.630,00 € |
| 80 v.H. des Einkommens | | 10.904,00 € |
| der 360. Teil = maßgebender Betrag | | 30,29 € |
| Höhe gem. § 46 Abs.1 Nr. 1 (75 v.H.) | | 22,72 € |
| Für übrige Leistungsempfänger gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 (68 v.H.) | | 20,60 € |
| als Zahlbetrag | | |

3.2.2 Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird gem. § 21 Abs. 2 SGB VI wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ermittelt, wenn der Versicherte zuletzt freiwillige Beiträge oder Pflichtbeiträge auf Grund einer selbständigen Tätigkeit entrichtet und entsprechende Erwerbseinkünfte bezogen hat. Bemessungszeitraum ist immer das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung. Die 3-Jahresfrist nach § 48 SGB IX ist insoweit ohne Bedeutung.

Daneben ist eine Berechnung des Übergangsgeldes aus einem tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgelt durchzuführen.



Die Berechnung des Übergangsgeldes aus einem tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt ist bei jeder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 48 SGB IX durchzuführen. Von dieser Vorschrift werden die Versicherten erfasst, deren Berechnung nach den §§ 46 und 47 SGB IX bzw. § 21 Abs. 2 SGB VI zu einem niedrigeren Betrag führt. Damit ist in Verbindung mit der Anspruchsregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sichergestellt, dass auch freiwillig Versicherte anlässlich von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld in angemessener Höhe erhalten.

3.2.3 *Künstler und Publizisten*

Grundvoraussetzung ist die selbständige Tätigkeit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Eine Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Abs. 2 SGB VI kommt für selbständige Künstler und Publizisten in Frage, die u. a.

- ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben,
- im Zusammenhang damit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und
- nicht infolge eines nur geringen Arbeitseinkommens versicherungsfrei sind.

3.2.3.1 *Bemessungszeitraum*

Das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistungen ist Bemessungszeitraum (vgl. Ziffer 2.3).

3.2.3.2 *Arbeitseinkommen*

Bei dem für die Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Abs. 2 SGB VI zu berücksichtigenden Arbeitseinkommen ist von dem durch die Künstlersozialkasse festgestellten beitragsrelevanten Bruttoarbeitseinkommen auszugehen. Die von der Künstlersozialkasse festgelegte Beitragsbemessungsgrundlage bleibt für die Vergangenheit verbindlich. Das gilt auch dann, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage bei abweichenden tatsächlichen Einkommensverhältnissen ist nicht vorzunehmen; es erfolgt weder eine Korrektur der Berechnungsgrundlage nach oben noch nach unten.

Die Tätigkeit selbständiger Künstler und Publizisten schließt nicht aus, dass sie daneben noch abhängig beschäftigt sind (so genannte unständige Beschäftigungen). Besteht Versicherungspflicht nach dem KSVG neben einer Versicherungspflicht auf Grund abhängiger Beschäftigung, sind zwei Übergangsgeldbeträge zu ermitteln; zum einen nach den §§ 46 und 47 SGB IX auf der Grundlage des erzielten Arbeitsentgelts, zum anderen nach § 21 Abs. 2 SGB VI. Für Künstler und Publizisten,



die ausschließlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, ist das Übergangsgeld allein nach den §§ 46 und 47 SGB IX zu berechnen.

3.2.4. Kindererziehungs-/Pflegezeiten

Die im Bemessungszeitraum enthaltenen Pflichtbeiträge nach § 166 Abs. 2 SGB VI aufgrund von Pflege bzw. nach § 177 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 70 Abs. 2 SGB VI Beiträge für Kindererziehungszeiten werden bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind.



V. Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 48 SGB IX

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird aus 65 v.H. des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger gilt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 46 und 47 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder

3. der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für diejenige Beschäftigung, für die Leistungsempfänger ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten, ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen. Für den Kalendertag wird der 360. Teil dieses Betrages angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**
3. **Ermittlung der Berechnungsgrundlage aus einem tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt**
4. **Berechnung**
5. **Besonderheiten**



5.1 Mehrere aufeinanderfolgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

5.2 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige

1. Allgemeines

§ 48 SGB IX regelt die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 u. 6 SGB IX bzw. § 39 SGB IX, außerdem bei der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. bei Arbeitserprobungen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 SGB IX, sowie bei Trainingsmaßnahmen nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX, sofern die Versicherten wegen der Teilnahme an diesen Leistungen kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

Anders als bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist bei diesen Leistungen auch dann ein Übergangsgeld zu berechnen, wenn der Versicherte aktuell weder Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen erzielt, noch Entgeltersatzleistungen bezogen hat.

2. Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 48 Satz 1 Nr. 1 SGB IX regelt die Verfahrensweise, wenn eine Berechnungsgrundlage für ein Übergangsgeld (z.B. Arbeitsentgelt) vorhanden ist. Hierbei darf der letzte Tag des Bemessungszeitraums nicht länger als drei Jahre - ausgehend vom Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben - zurückliegen. Die Frist von drei Jahren wird in die Vergangenheit zurückgerechnet.

Beispiel 1:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 01.04.2003

Lösung:

Drei-Jahresfrist:

01.04.2000 bis 31.03.2003

Ohne Bedeutung ist, ob der Versicherte vor Beginn der Leistung arbeitsunfähig war. Maßgebend für die Berechnungsgrundlage ist der letzte versicherungsrechtliche Status des Versicherten.

**Beispiel 2:**

| | |
|--|---------------------------|
| <i>Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:</i> | 15.04.2003 |
| <i>Drei-Jahresfrist vom</i> | 15.04.2000 bis 14.04.2003 |
| <i>Selbständig, Bezug von Arbeitseinkommen bis</i> | 31.12.2002 |
| <i>versicherungspflichtige Beschäftigung vom</i> | 01.01.2003 bis 31.03.2003 |

Lösung:

Zuletzt wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Die Berechnungsgrundlage ist nach §§ 46 und 47 SGB IX, wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zu ermitteln.

Die Berechnung hat wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erfolgen, wenn **der letzte Tag** des Bemessungszeitraums innerhalb der Drei-Jahresfrist liegt.

Beispiel 3:

| | |
|---|---------------------------|
| <i>Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben::</i> | 24.10.2003 |
| <i>versicherungspflichtige Beschäftigung bis</i> | 31.10.2000 |
| <i>Arbeitslos vom</i> | 01.11.2000 bis 23.10.2003 |

Lösung:

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| <i>Drei-Jahresfrist:</i> | 24.10.2000 bis 23.10.2003 |
| <i>Bemessungszeitraum:</i> | 01.10.2000 bis 31.10.2000 |

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.10.2000) liegt innerhalb der Drei-Jahresfrist. Die Berechnungsgrundlage wird wie bei medizinischen Leistungen ermittelt.

Beispiel 4:

| | |
|--|------------|
| <i>Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:</i> | 16.09.2003 |
| <i>versicherungspflichtige Beschäftigung einschl. Entgeltfortzahlung bis</i> | 28.10.2000 |
| <i>Arbeitsunfähig seit 25.09.2000 bis zum Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben</i> | |

Lösung:

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| <i>Drei-Jahresfrist:</i> | 16.09.2000 bis 15.09.2003 |
| <i>Bemessungszeitraum:</i> | 01.08.2000 bis 31.08.2000 |

(da die am 25.09.2000 beginnende AU bis zur Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben an-



dauert, liegt der Bemessungszeitraum vor Beginn der AU)

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.08.2000) liegt außerhalb der Drei-Jahresfrist. Die Berechnungsgrundlage wird ausschließlich aus dem tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgelt ermittelt.

Beispiel 5:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 16.09.2003

versicherungspflichtige Beschäftigung einschl. Entgeltfortzahlung bis 28.10.2000

Arbeitsunfähig seit 25.09.2000 bis 31.08.2001

Lösung

Drei-Jahresfrist: 16.09.2000 bis 15.09.2003

Bemessungszeitraum: 01.10.2000 bis 31.10.2000

*(da die am 25.09.2000 beginnende AU **nicht** bis zur Leistung andauert, ist Bemessungszeitraum der Monat, in dem das zuletzt bezogene Entgelt liegt. Unbedeutend ist, dass das Entgelt während der Arbeitsunfähigkeit – Entgeltfortzahlung - bezogen wurde).*

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.10.2000) liegt innerhalb der Drei-Jahresfrist. Die Berechnungsgrundlage wird wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ermittelt.

3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage aus einem tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt

§ 48 SGB IX ist bei jeder Berechnung anzuwenden. Es ergibt sich damit folgende Regelung:

Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums innerhalb der Drei-Jahresfrist, sind zwei Berechnungen durchzuführen. Zum Einen die Berechnung aus dem tatsächlich erzielten Entgelt (vgl. IV Abschnitt 1), zum Anderen aus dem tariflichen/ortsüblichen Entgelt. Der höhere Betrag ist maßgebend. Der Vergleich ist nur einmal zu Beginn der Leistung vorzunehmen.

Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der Drei-Jahresfrist, wird die Berechnungsgrundlage nur aus dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt ermittelt.

Die Regelung des § 48 Satz 1 Nr. 2 SGB IX hat für die gesetzliche Rentenversicherung keine Bedeutung.





4. Berechnung aus Tarifentgelt

Das Tarifentgelt ist grundsätzlich beim letzten Arbeitgeber zu erfragen. Hilfsweise ist z.B. auf das Tarifregister zurückzugreifen. Existiert kein Tarifvertrag, ist das ortsübliche Entgelt zu ermitteln. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenige Beschäftigung, für die der Leistungsempfänger ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Bei **Selbstständigen** ist das Tarifentgelt grundsätzlich für eine vergleichbare abhängige Beschäftigung auszuwählen.

Zum tariflichen Entgelt gehören die Bezüge, die nach §§ 14, 17 SGB IV als Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind.

Nicht berücksichtigt werden z.B.:

- Akkordzulagen
- versicherungsfreie Zulagen (z.B. für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit)
- Zulagen, die nicht zum Entgelt i.S. des SGB IV (§§ 14 u. 17) gehören (z.B. Auslösungen bei Montagearbeitern)

Es ist das Tarifentgelt/ortsübliche Entgelt für Vollzeitbeschäftigte zugrunde zulegen, auch wenn der Versicherte zuletzt **teilzeit**beschäftigt war.

Das Tarifentgelt ist auf ein Jahresentgelt hochzurechnen. Sieht der Tarifvertrag Einmalzahlungen vor, sind diese als tarifliche Arbeitsentgelte mit zu berücksichtigen. Bestehen im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung der tariflichen oder ortsüblichen Einmalzahlungen, ist das tarifliche Jahresentgelt pauschal um 10 v.H., höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erhöhen. Die Entgeltangabe erfolgt entweder monatlich (Monatsentgelt) oder stündlich. Bei einem auf Stunden bezogenen Arbeitsentgelt ist zusätzlich die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit zu ermitteln. Berechnungsgrundlage ist 65 v.H. des jährlichen tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts, geteilt durch 360 Tage.



| nach Monaten bemessenes Entgelt: | | |
|----------------------------------|-------------|--|
| Monatliches Tarifentgelt | x 12 Monate | = jährliches Tarifentgelt |
| | | + jährliche tarifliche Einmalzahlung |
| | | = Gesamtjahreseinkommen (ggf. begrenzt auf BBG) |
| Gesamtjahreseinkommen | x 65 v. H. | = jährliche Berechnungsgrundlage |
| Jährliche Berechnungsgrundlage | : 360 Tage | = kalendertägliche Berechnungsgrundlage |

| nach Stunden bemessenes Entgelt: | | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|-----------|---|
| Stündliches Tarifentgelt | x tarifliche wöchentliche Arbeitszeit | x 52 | = jährliches Tarifentgelt |
| | | | + jährliche tarifliche Einmalzahlung |
| | | | = Gesamtjahreseinkommen (ggf. begrenzt auf BBG) |
| Gesamtjahreseinkommen | | x 65 v.H. | = jährliche Berechnungsgrundlage |
| Jährliche Berechnungsgrundlage | :360 | | = kalendertägliche Berechnungsgrundlage |

Beispiel 6:

| | |
|--|---------------------------|
| <i>Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:</i> | <i>01.04.2003</i> |
| <i>Letztes Entgelt des Versicherten</i> | <i>2 381,-- € brutto</i> |
| <i>(Bemessungszeitraum) Juni 2002</i> | <i>1 588,-- € netto</i> |
| | |
| <i>Entgelt wurde erzielt in:</i> | <i>160 Stunden</i> |
| <i>Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit</i> | <i>40 Stunden</i> |
| <i>Einmalzahlungen v. 01.07.2001 bis 30.06.2002</i> | <i>2 500,-- €</i> |
| <i>arbeitslos seit 01.07.2002</i> | |
| <i>Tarifentgelt für März 2003</i> | <i>13,90 € pro Stunde</i> |
| <i>Tarifliche wöchentliche Arbeitszeit:</i> | <i>38,5 Stunden</i> |
| | |
| <i>Tarifliche Einmalzahlungen</i> | <i>1 800,-- €</i> |



| | |
|---|---------------------------|
| Lösung: | |
| Drei-Jahreszeitraum | 01.04.2000 bis 31.03.2003 |
| Letzter Tag des Bemessungszeitraumes (30.06.2002) liegt innerhalb der Frist. Daher erfolgt die Berechnung wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 46, 47 SGB IX): | |
| $2\,381,-- \text{ €} : 160 = 14,88 \times 40 = 595,20 : 7$ | = 85,03 € |
| Hinzurechnungsbetrag (brutto) 2 500,-- €: 360 Tage | = 6,94 € |
| kumuliertes tägliches Regelentgelt | = 91,97 € |
| $91,97 \times 80 \text{ v.H.} = 73,58 \text{ €}$ | |
| $1\,588,-- \text{ €} : 160 = 9,93 \times 40 = 397,20 : 7$ | = 56,74 € |
| Hinzurechnungsbetrag (netto) $56,74 : 85,03 \text{ €} = 0,67 \times 6,94 \text{ €}$ | = 4,65 € |
| Kumuliertes tägliches Nettoarbeitsentgelt | = 61,39 € |
| Vergleich: 73,58 € / 61,39 € | |
| Berechnungsgrundlage (§§ 46,47 SGB IX) = 61,39 € | |
| Berechnung aus Tarifentgelt (§ 48 SGB IX): | |
| $13,90 \text{ €} \times 38,5 = 535,15 \times 52$ | = 27827,80 € |
| Jährliche tarifliche Einmalzahlungen | + 1800,-- € |
| | = 29627,80 € |
| $29627,80 \times 65 \text{ v.H.} = 19258,07 : 360 = 53,49 \text{ €}$ | |
| Berechnungsgrundlage (§ 48 SGB IX) = 53,49 € | |
| Die beiden Werte sind zu vergleichen, der höhere Betrag (61,39 €) ist die maßgebende Berechnungsgrundlage. | |

5. Besonderheiten

5.1 Mehrere aufeinanderfolgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Werden mehrere aufeinanderfolgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt, liegt ein "einheitlicher Leistungsfall" vor. Dabei bilden z.B. die Berufsvorbereitung und die Weiterbildung immer einen einheitlichen Leistungsfall. Die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung (Berufsfindung) oder Arbeitserprobung und anschließende Weiterbildung sind nicht als einheitlicher Leistungsfall anzusehen.



**Beispiel 7:**

| | |
|---|---------------------------|
| Berufsvorbereitung: | 02.01.2003 bis 30.06.2003 |
| Weiterbildung: | 01.09.2003 bis 31.08.2005 |
| Bemessungszeitraum: | 01.03.2000 bis 31.03.2000 |
| Berechnungsgrundlage nach §§ 46, 47 SGB IX: | 43,-- € |
| Berechnungsgrundlage nach § 48 SGB IX: | 37,-- € |

Lösung:

Die Berechnungsgrundlage während der Berufsvorbereitung beträgt 43,-- €. Der letzte Tag des Bemessungszeitraums liegt innerhalb der Drei-Jahresfrist (02.01.2000 bis 01.01.2003). Dadurch wird eine Vergleichsberechnung erforderlich. Zu Beginn der Weiterbildung liegt nun der letzte Tag des Bemessungszeitraumes außerhalb der Drei-Jahresfrist (01.09.2000 bis 31.08.2003). Da es sich aber um einen einheitlichen Leistungsfall handelt, ist die vorangegangene Berechnungsgrundlage (43,-- €) weiterhin maßgebend.

Eine evtl. **Zwischenbeschäftigung** bleibt bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes für eine nachfolgende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Verfahrens außer Betracht.

Wird nach dem vorläufigen Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt (z.B. durch einen Aufbaulehrgang), ist von einem einheitlichen Leistungsfall auszugehen, wenn die Fortsetzung von Anfang an geplant war.

5.2 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige

§ 48 SGB IX findet auch für freiwillig Versicherte und Selbständige Anwendung. Nach § 20 Abs. 1 SGB VI besteht bei der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben immer ein Anspruch auf Übergangsgeld. Zur Vergleichsberechnung ist das Tarifentgelt/ortsübliche Arbeitsentgelt für vergleichbare Beschäftigte heranzuziehen.



VI. Kontinuität der Bemessungsgrundlage

§ 49 SGB IX

Kontinuität der Bemessungsgrundlage

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zu Grunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Personenkreis**
- 3. Voraussetzungen**
 - 3.1 Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung**
 - 3.2 Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung**
 - 3.3 Versichertes Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung**
 - 3.4 Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen**
- 4. Anwendung des § 49 SGB IX**
 - 1. Allgemeines**

§ 49 SGB IX regelt - gemeinsam für alle Reha-Träger - die Übernahme der bisherigen Bemessungsgrundlage (hier: Berechnungsgrundlage einschließlich des Bemessungszeitraumes) für Versicherte, die im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen. Ergänzend hierzu wird in § 21 Abs. 3 SGB VI gefordert, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der o.g. Entgeltersatzleistung Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet haben (vgl. Ziff. 3.2).

§ 21 Abs. 3 SGB VI



Höhe und Berechnung

(1) ...

(2) ...

(3) § 49 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.

(4) ...

(5)...

2. Personenkreis

Die Kontinuitätsregelung kommt ausschließlich für Arbeitnehmer in einer versicherten Beschäftigung in Betracht. Sie gilt nicht für in der Krankenversicherung freiwillig Versicherte sowie für Personen, deren Bemessungsgrundlage nach § 21 Abs. 2 SGB VI zu ermitteln oder wenn die Höhe des Übergangsgeldes nach § 21 Abs. 4 SGB VI festzustellen ist.

3. Voraussetzungen

Die Vorschrift ist anzuwenden, wenn

- sich das Übergangsgeld an eine o.g. Entgeltersatzleistung anschließt,
- unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung aufgrund einer rentenversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- das versicherte Arbeitsentgelt auch Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung war u n d
- eine andere Berechnungsvorschrift nicht entgegensteht.

3.1 Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung

An den Bezug der vorangegangenen Entgeltersatzleistung muss sich eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gem. §§ 26 ff SGB IX i.V. mit § 15 SGB VI bzw. eine Leistung zur Teilnahme am Arbeitsleben gem. §§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6, 39 ff. SGB IX i.V. mit § 16 SGB VI oder eine sonstige Leistung zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 SGB VI anschließen, die einen Übergangsgeldanspruch begründet. Dabei ist unerheblich, ob Leistungen in ambulanter oder stationärer Form erbracht werden.



Ein "**Anschluss**" liegt auch vor, wenn z.B. zwischen dem zuvor bezogenen Krankengeld und dem nachfolgend zu zahlenden Übergangsgeld eine Unterbrechung (Karenzzeit) von bis zu einem Monat liegt. Insoweit gelten die Ausführungen zum Begriff der "Unmittelbarkeit" entsprechend (vgl. Kapitel II, Ziff. 2.3 zu § 20 SGB VI).

3.2 Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung

Nach § 21 Abs. 3 SGB VI wird als weitere Voraussetzung gefordert, dass "unmittelbar" vor der zuvor bezogenen Entgeltersatzleistung **Pflichtbeiträge** aufgrund einer **rentenversicherten** Beschäftigung gezahlt wurden (vgl. Ziff. 1). Zum Begriff der "**Unmittelbarkeit**" wird auf die Ausführungen zu Kapitel II, Ziff. 2.3 zu § 20 SGB VI verwiesen. In der Regel ist das Vorliegen von "Unmittelbarkeit" zu unterstellen, da dies durch den für die Erbringung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung zuständigen Sozialleistungsträger, z.B. dem Krankenversicherungsträger im Rahmen der Krankengeldzahlung nach § 19 Abs. 2 SGB V, bereits geprüft wurde.

3.3 Versichertes Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung

§ 49 SGB IX und § 21 Abs. 3 SGB VI gelten des weiteren nur für Versicherte, die zum **Personenkreis** der Arbeitnehmer mit einer **rentenversicherten Beschäftigung** gehören, bei denen sowohl die vorausgegangene Entgeltersatzleistung als auch das zustehende Übergangsgeld aus einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zu berechnen ist.

Eine **Ausnahme** gilt bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation allerdings dann, wenn sich diese z.B. innerhalb einer einmonatigen unschädlichen Karenzzeit (vgl. Ziff. 3.1) an die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben anschließen und bei der für diese Leistung nach § 48 SGB IX ermittelten Bemessungsgrundlage kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, sondern ein Tarifentgelt oder ortsübliches Arbeitsentgelt zu Grunde lag. Um in derartigen Fällen eine Benachteiligung von Versicherten im Zusammenhang mit der Prüfung des Übergangsgeld-Anspruches nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI auszuschließen, ist der Bezug eines nach § 48 SGB IX berechneten Übergangsgeldes als **Streckungstatbestand** zu beurteilen. Bei der Prüfung des Anspruches auf ein Übergangsgeld für die sich z.B. anschließende Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist deshalb von den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen auszugehen, die zu Beginn der zuvor durchgeführten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der Zahlung des nach § 48 SGB IX berechneten Übergangsgeldes vorlagen. Ergibt sich somit ein Übergangsgeld-Anspruch, ist für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation, entsprechend § 49 SGB IX, § 21 Abs. 3 SGB VI, als Übergangsgeld-



Bemessungsgrundlage das während der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ermittelte fiktive Tarifentgelt / ortsübliche Arbeitsentgelt maßgeblich.

Beispiel:

| | |
|--|--------------------------|
| <i>Rentenversicherte Beschäftigung</i> | <i>bis 24.02.</i> |
| <i>Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Weiterbildung) (ÜG-Bemessungsgrundlage nach § 48 SGB IX)</i> | <i>01.03. bis 30.11.</i> |
| <i>Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab</i> | <i>10.12.</i> |

Lösung:

Für die Übergangsgeld-Anspruchsprüfung während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 a SGB VI) ist - aufgrund des o.g. Streckungstatbestandes vom 01.03. bis 30.11. - auf den Zeitpunkt des Beginns der o.g. Weiterbildung abzustellen. Unmittelbar vor dem 01.03. wurde bis zum 24.02. ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt. Da die zulässige Karenzzeit von bis zu einem Monat sowohl zwischen dem Ende der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Beginn der Weiterbildung als auch danach bis zum Antritt der Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht überschritten wurde, ist somit gem. § 49 SGB IX für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation die aus dem Tarifentgelt / ortsüblichen Arbeitsentgelt nach § 48 SGB IX ermittelte Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Eine Anwendung von § 49 SGB IX ist u.a. **ausgeschlossen** für Personen, die vor Beginn der Reha-Leistung

- Krankengeld, berechnet nach § 47 Abs. 4 SGB V
 - Krankengeld, berechnet nach § 47 b Abs. 1 SGB V
 - Übergangsgeld, berechnet nach § 21 Abs. 2 SGB VI
 - Verletztengeld, berechnet nach § 47 Abs. 2 SGB VII
- oder
- Versorgungskrankengeld, berechnet nach § 16 b BVG

erhalten haben, da diesen Berechnungen kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zu Grunde liegt.

3.4 Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen



Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann eine Übernahme der vorangegangenen Entgeltersatzleistung i.R. des § 49 SGB IX nicht erfolgen, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn dieser Leistung länger als 3 Jahre zurückliegt.

4. Anwendung des § 49 SGB IX

Sind alle unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist - soweit keine offenbaren Unrichtigkeiten vorliegen - sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der Bemessungszeitraum der vorangegangenen Entgeltersatzleistung (tgl. Regelentgelt und Nettoarbeitsentgelt) einschließlich der erstmalig ab dem 01.01.2001 nach dem Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz aus einmaligem Arbeitsentgelt zustehenden Hinzurechnungsbeträge (brutto / netto) bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu übernehmen (§ 159 SGB VI). Dies gilt auch, wenn z.B. durch den Krankenversicherungsträger

- bei Versicherten mit Provisions-/Akkord-Entgelt bzw. mit Monatsentgelt und Mehrarbeitsvergütung ein 3-monatiger Entgeltabrechnungszeitraum zu Grunde gelegt wurde oder
- für die KG-Berechnung noch wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses in Bezug auf flexible Arbeitszeitregelungen berücksichtigt werden, die zeitgleich oder nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, d.h. noch vor Ablauf der Entgeltfortzahlung, wirksam werden.

Mit der Anwendung der Kontinuitätsregelung nach § 49 SGB IX, mit der durch Rückgriff auf die Feststellungen des vorherigen Leistungsträgers Verwaltungsarbeit eingespart werden soll, ist eine Übernahme des Zahlbetrages der vorangegangenen Entgeltersatzleistung nicht verbunden. Für die Feststellung der Höhe des Übergangsgeldes sind deshalb die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Da der aus der vorherigen Entgeltersatzleistung zu übernehmende Bemessungszeitraum unter Umständen längere Zeit zurückliegen kann, sind des Weiteren ggf. die nach § 50 SGB IX vorgeschriebenen Anpassungen durchzuführen, bevor die endgültige Höhe des Übergangsgeldes gem. § 46 Abs. 1 SGB IX festgesetzt oder ggf. eine Einkommensanrechnung gem. § 52 Abs. 1 SGB IX vorgenommen wird.



VII. Höhe des Übergangsgeldes

§ 46 SGB IX

Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

(1) Der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 v.H. des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt) zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 47 berechnete Nettoarbeitsentgelt; hierbei gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. für Leistungsempfänger, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, 75 v.H.,
2. für die übrigen Leistungsempfänger 68 v.H. des nach Satz 1 oder § 48 maßgebenden Betrages. Bei Übergangsgeld der Träger der Kriegsopferfürsorge wird unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 ein Vomhundertsatz von 80, im Übrigen ein Vomhundertsatz von 70 zugrunde gelegt.

(2) ...

§ 51 SGB IX

Weiterzahlung der Leistungen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch aus Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld



1. bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 67 v.H.,
2. bei den übrigen Leistungsempfängern 60 v.H. des sich aus § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 48 ergebenden Betrages.

Abschnitt 1:

Höhe des nach Arbeitseinkünften berechneten Übergangsgeldes (§ 46 Abs. 1 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Personenkreise des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**
 - 2.1 Versicherte mit Kind**
 - 2.1.1 Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern**
 - 2.2 Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte/Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf**
 - 2.2.1 Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten/Lebenspartner**
 - 2.2.2 Pflegebedürftigkeit**
 - 2.2.2.1 Pflegebedürftigkeit des Versicherten**
 - 2.2.2.2 Pflegebedürftigkeit des Ehegatten/Lebenspartners**
 - 2.2.3 Änderungen in den Verhältnissen**

1. Allgemeines

Die Höhe des Übergangsgeldes der gesetzlichen Rentenversicherung basiert bei versicherungspflichtig Beschäftigten, freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Selbständigen auf der ermittelten Berechnungsgrundlage (§§ 46 und 48 SGB IX sowie § 21 Abs. 2 SGB VI).



Das Übergangsgeld während einer

- Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- sonstigen Leistung zur Teilhabe

beträgt für den Personenkreis des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX 75 v.H. und für die übrigen Versicherten (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) 68 v.H. der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beträgt das Übergangsgeld 67 v.H. bzw. 60 v.H. (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Von der Reduzierung des Übergangsgeldes sind nicht betroffen, Versicherte, die vor einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistung zur Teilhabe Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld oder Krankengeld in Höhe dieser Leistungen bezogen haben. Sie erhalten Übergangsgeld in Höhe der bisherigen Leistung (§ 21 Abs. 4 SGB VI i.V.m. § 47b Abs. 1 SGB V).

2. Personenkreise des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

2.1 Versicherte mit Kind

Als Kinder gelten die in § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Kinder.

§ 32 EStG in der Fassung vom 01.01.2003 (Auszug)

Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2)

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.



(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Jugend (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.188 EURO im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen



nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

Kinder in diesem Sinne sind ausschließlich:

- a) leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder),
- b) Adoptivkinder,
- c) Pflegekinder (Personen, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Versicherte sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält)

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



Das Kindschaftsverhältnis **beginnt**

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt,
- bei Adoptivkindern mit dem Tag der Rechtskraft der Adoption und
- bei Pflegekindern mit dem Tag des Beginns des Pflegekindschaftsverhältnisses.

Das Kindschaftsverhältnis **endet** mit dem Tag des Todes des Kindes. Weiterhin

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Adoption durch einen Dritten,
- bei Adoptivkindern mit der Rücknahme der Adoption und
- bei Pflegekindern mit dem Ende des Pflegekindschaftsverhältnisses.

Das erhöhte Übergangsgeld steht für alle Übergangsgeldzahltag eines Monats zu, wenn an mindestens einem Tag ein zu berücksichtigendes Kindschaftsverhältnis vorliegt.

| Beispiel 1 (Erhöhung): | a) | b) | c) |
|-------------------------------|-----------|-----------|-----------------|
| Übergangsgeldanspruch | ab 05.08. | ab 01.04. | 01.05 – 22.05. |
| Geburt eines Kindes am | 19.08. | 31.05. | 31.05. |
| Lösung: | | | |
| erhöhtes Übergangsgeld | ab 05.08. | ab 01.05. | 01.05. – 22.05. |

Bei den unter a) und b) genannten Kindern ist es nicht erforderlich, dass diese im Haushalt des Versicherten leben. Eine Unterbringung außerhalb des Haushalts des Versicherten z.B. bei dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, schließt die Zahlung des erhöhten Übergangsgeldes nicht aus.

Stiefkinder, Enkel oder Geschwisterkinder des Versicherten, auch wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen sind und ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band besteht und vom Versicherten zu wesentlichen Teilen der Unterhalt getragen wird, werden den in § 32 Abs. 1 EStG genannten Kindern nicht gleichgestellt.

Zu berücksichtigende volljährige Kinder



Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, begründen den erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG erfüllen.

Volljährige Kinder werden längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind.

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres führen zu einem erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Behinderte Kinder werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG werden als erfüllt angesehen, wenn für diese Kinder ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Dabei ist es unerheblich, wer das Kindergeld erhält oder ob eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

2.1.1 **Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern**

Ändern sich während des Anspruches auf Übergangsgeld die maßgebenden Verhältnisse, wirkt sich dies im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Kindern vom Beginn des nächsten Kalendermonats (Minderung) aus.

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Beispiel 2: | |
| Übergangsgeldanspruch | 01.07. – 15.09. |
| Ein Kind vollendet das 18. Lebensjahr | am 20.08. |
| Der Anspruch auf Kindergeld endet | am 31.08. |
| Lösung: | |
| Minderung des Übergangsgeldes | ab 01.09. |

2.2 **Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte/Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf**

Für die Zahlung des höheren Übergangsgeldes wegen Pflegebedürftigkeit müssen **mehrere** Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherte lebt mit dem Ehegatten/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft.



Der Versicherte oder dessen Ehegatte/Lebenspartner ist pflegebedürftig.

Aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Versicherten kann der Ehegatte/Lebenspartner keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. der pflegebedürftige Ehegatte/Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Hinweis:

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgestellter Gemeinschaften ist für zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen worden, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, wenn sie vor einer zuständigen Behörde erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Nur Lebenspartner aus dieser Gemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

2.2.1 Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten/Lebenspartner

"Häusliche Gemeinschaft" unter Ehegatten/Lebenspartner bedeutet räumliches Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt.

2.2.2 Pflegebedürftigkeit

Der Begriff "Pflegebedürftigkeit" ist im SGB XI definiert. Nach § 14 SGB XI ist pflegebedürftig, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.

Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Der Versicherte kann diese z.B. nachweisen durch Vorlage eines Bescheides über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit bzw. die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen nach dem SGB, BVG, Beamtenversorgungsgesetz, BSHG, Schwerbehindertengesetz.

2.2.2.1 Pflegebedürftigkeit des Versicherten

Pflegebedürftigkeit in der Person des Versicherten dürfte eine Ausnahme sein, weil bei Pflegebedürftigkeit die Erfolgsaussichten i.S. des § 10 SGB VI in Frage gestellt sind. Ist der Versicherte pflegebedürftig, so ist das erhöhte Übergangsgeld nur zu zahlen, wenn ihn der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende Ehegatte pflegt und dieser deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Ist der Ehegatte nicht erwerbstätig, so wird unterstellt, dass er den Betreuten pflegt. Wird der Versicherte



allerdings von einer anderen Person gepflegt, z.B. von einer bezahlten Pflegekraft, so entfällt das höhere Übergangsgeld.

2.2.2.2 *Pflegebedürftigkeit des Ehegatten/Lebenspartners*

Ist **der Ehegatte/Lebenspartner** des Versicherten pflegebedürftig, so genügt es, dass er im gleichen Haushalt lebt und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Ohne Bedeutung ist, durch wen die Pflege erfolgt.



2.2.3 Änderungen in den Verhältnissen

Im Gegensatz zum erhöhten Übergangsgeld auf Grund der Berücksichtigung von Kindern (Kalendermonatsprinzip), wird das erhöhte Übergangsgeld auf Grund einer vorliegenden Pflegebedürftigkeit nur so lange nach dem **höheren** Vomhundertsatz gezahlt, wie die Voraussetzungen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB 9) vorliegen. Änderungen in den Verhältnissen sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass das Übergangsgeld entsprechend zu erhöhen oder zu mindern ist.

Ist das Übergangsgeld nach den niedrigeren Werten berechnet worden und werden während des Übergangsgeldbezuges die Voraussetzungen für den höheren Vomhundertsatz erfüllt, ist der höhere Betrag des Übergangsgeldes ab dem Tag zu zahlen, ab dem die Voraussetzungen für den höheren Wert vorliegen.

| Beispiel 3: | | | |
|---|--------|--------|--------|
| | a) | b) | c) |
| Eintritt Pflegebedürftigkeit am: | 19.08. | 28.02. | 31.05. |
| Lösung: | | | |
| <i>erhöhtes Übergangsgeld ab</i> | 19.08. | 28.02. | 31.05. |

Zu *Beispiel 3*, Buchstaben b) und c):

Falls Übergangsgeld für den vollen Kalendermonat zu zahlen ist, sind die erhöhten Beträge im Beispiel b) für Februar für drei Tage und im Beispiel c) ab 01.06. zu zahlen (siehe hierzu auch § 45 Abs. 8 SGB IX).

Wird das Übergangsgeld nach dem höheren Vomhundertsatz gezahlt und entfallen die Voraussetzungen für den höheren Betrag, ist das Übergangsgeld ab dem Folgetag, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt, auf den niedrigeren Vomhundertsatz festzusetzen.

| Beispiel 4: | | |
|--------------------|----|----|
| | a) | b) |
| | | |



| | | |
|--|---------------|---------------|
| Wegfall der Pflegebedürftigkeit am: | <i>19.09.</i> | <i>31.07.</i> |
| Lösung: | | |
| <i>Minderung des Übergangsgeldes ab:</i> | <i>20.09.</i> | <i>01.08.</i> |



Abschnitt 2:

Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe für Leistungsempfänger nach dem SGB III (§ 21 Abs. 4 SGB VI)

§ 21 SGB VI

Höhe und Berechnung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht Arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b des Fünften Buches).

(5) ...

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 "Unmittelbarer" Bezug vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation / sonstigen Leistungen zur Teilhabe**
 - 2.2 Leistungen des Arbeitsamtes**
 - 2.3 Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen**
- 3. Höhe des Übergangsgeldes**
 - 3.1 Änderung der Leistungshöhe**
 - 3.2 Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung**
- 4. Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes**



1. Allgemeines

Die Bestimmung gewährleistet, dass arbeitslose Versicherte auch während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe Übergangsgeld in Höhe der bisherigen Entgeltersatzleistung erhalten. § 21 Abs. 4 SGB VI regelt ausschließlich die Höhe des Übergangsgeldes während der vorgenannten Leistungen. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei Teilarbeitslosigkeit findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Voraussetzungen

2.1 "Unmittelbarer" Bezug vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation/sonstigen Leistungen zur Teilhabe

Die Versicherten müssen die Entgeltersatzleistung der Bundesanstalt für Arbeit unmittelbar vor Beginn der Leistung oder der bis dahin andauernden Arbeitsunfähigkeit bezogen haben. Hinsichtlich der Unmittelbarkeit wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (siehe Kap. II, Tz. 2.3) verwiesen.

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Berechnung nach §§ 46 und 47 SGB IX (versicherungspflichtige Arbeitnehmer) als auch für eine Berechnung nach § 21 Abs. 4 SGB VI erfüllt, ist der letzte Status maßgebend.

Beispiel 1:

| | |
|--|-------------------|
| <i>Leistung zur medizinischen Rehabilitation</i> | <i>ab 20.10.</i> |
| <i>Versicherungspflichtige Beschäftigung</i> | <i>bis 30.09.</i> |
| <i>Arbeitslosengeld</i> | <i>ab 01.10.</i> |

Lösung:

Der Versicherte erfüllt zwar die Voraussetzungen für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage nach §§ 46 und 47 SGB IX, da er innerhalb des letzten Monats vor der Leistung versicherungspflichtig beschäftigt war; zuletzt hat der Versicherte jedoch Arbeitslosengeld bezogen. Das Übergangsgeld wird somit nach § 21 Abs. 4 SGB VI ermittelt.

2.2 Leistungen des Arbeitsamtes

§ 21 Abs. 4 SGB VI ist nur anzuwenden, wenn der Versicherte zuletzt

Arbeitslosengeld,
Arbeitslosenhilfe oder
Unterhaltsgeld



bezogen hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherte zuletzt Krankengeld nach § 47b Abs. 1 SGB V in Höhe dieser Leistungen erhalten hat.

Ruhende Leistungen gelten als bezogen, so dass ein Anspruch auf Übergangsgeld auch besteht, wenn der Versicherte innerhalb eines Monats vor Beginn der Leistung einen Anspruch auf die o.g. Leistungen hatte und diese ggf. nach §§ 142 - 145 SGB III ruhten. Hier ist die Leistung allerdings auf 0,- € reduziert, so dass für die Zeit des Ruhens auch kein Übergangsgeld zusteht. Nach Wegfall der Ruhestatbestände (z.B. Sperrfrist) ist Übergangsgeld im Rahmen des § 21 Abs. 4 SGB VI zu zahlen.

Ist der Anspruch auf eine der genannten Leistungen des Arbeitsamtes allerdings **erloschen**, wird kein Übergangsgeld gemäß § 21 Abs. 4 SGB VI gezahlt, es sei denn, der Leistungsanspruch endete innerhalb des letzten Monats vor Beginn der Leistung bzw. der Arbeitsunfähigkeit.

2.3 Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen

Übergangsgeld in Höhe der Leistungen nach dem SGB III kommt nur in Betracht für Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation/sonstigen Leistungen zur Teilhabe Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Sie erhalten Übergangsgeld in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b SGB V).

Rentenversicherungsbeiträge, die **während** des Bezuges dieser Leistungen entrichtet wurden, begründen keinen Übergangsgeldanspruch.

Pflichtbeiträge sind allerdings nicht nur Beiträge aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern auch aufgrund des Bezuges von Entgeltersatzleistungen entrichtete oder im Zusammenhang mit Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) zu berücksichtigende Beiträge.

Beiträge, die arbeitslose Versicherte mit Wohnsitz im Bundesgebiet und Leistungsbezug von einem bundesdeutschen Arbeitsamt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichteten (Grenzgänger), werden den im Geltungsbereich des SGB entrichteten Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Der Grenzgänger wird so gestellt, als ob für ihn während der letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Staates gegolten hätten, in dem er wohnt.



3. Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes gewährt. Gemäß § 47 b SGB V wird dieses in der gleichen Höhe wie die Entgeltersatzleistung der Arbeitsverwaltung gezahlt, die der Versicherte zuletzt bezogen hat.

3.1 Änderung der Leistungshöhe

Eine Änderung in der Höhe des gezahlten Übergangsgeldes tritt auf Antrag des Versicherten dann ein, wenn sich die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld maßgebenden Verhältnisse ändern. Der Versicherte erhält als Übergangsgeld den Betrag, den er ohne die Leistung vom Arbeitsamt erhalten würde. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Übergangsgeldes um weniger als 10 v.H. führen würden, werden allerdings nicht berücksichtigt (§ 47 b Abs. 2 SGB V).

Eine Neufeststellung des Übergangsgeldes ist nur zu Gunsten des Versicherten möglich.

3.2 Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung

Versicherten, die Arbeitslosengeld/Unterhaltsgeld beziehen, wird ein gleichzeitig erzielttes Entgelt auf die Leistung der Arbeitsverwaltung ggf. angerechnet.

Hat der Versicherte vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation/sonstigen Leistung zur Teilhabe bzw. vor Beginn der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt und Leistungen der Arbeitsverwaltung nebeneinander bezogen, sind zwei Übergangsgelder zu berechnen.

Dabei ist

- gemäß § 46 Abs. 1 und 2 SGB IX die Berechnungsgrundlage aus dem vor der Leistung erzielten Entgelt zu ermitteln, sofern es sich um rentenversicherungspflichtiges Entgelt handelt

und

- gemäß § 21 Abs. 4 SGB VI Übergangsgeld in Höhe der ggf. gekürzten Leistung der Arbeitsverwaltung zu gewähren.



4. **Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes**

§ 126 SGB III (sechswöchige Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit) findet bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation / sonstigen Leistungen zur Teilhabe keine Anwendung. Übergangsgeld ist regelmäßig ab Beginn der Leistung zu zahlen.

Das Arbeitslosengeld wird gemäß § 139 SGB III für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Gleiches gilt für das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe. Auf jeden Kalendertag entfällt 1/7 des wöchentlichen Zahlbetrages. Das Übergangsgeld ist in gleicher Weise zu zahlen.

Erbringt das Arbeitsamt Leistungen für einen vollen Kalendermonat, werden die tatsächlichen Kalendertage für die Zahlung berücksichtigt. Dieses gilt auch dann, wenn Leistungen des Arbeitsamtes und Übergangsgeld gemäß § 21 Abs. 4 SGB VI in einem Kalendermonat zusammentreffen und diesen vollständig ausfüllen.

Ist Übergangsgeld gem. § 21 Abs. 4 SGB VI oder Krankengeld und Übergangsgeld zusammen für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 8 SGB IX).

Beispiel 2:

Bezug von Arbeitslosengeld bis 26.01.

Wöchentlicher Leistungssatz = 295,-- €

Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom 27.01. - 03.03.

Die Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 4 SGB VI sind erfüllt.

Lösung:

Höhe des kalendertäglichen Übergangsgeldes: $295,- \text{ €} : 7 = 42,14 \text{ €}$

Übergangsgeld wird gezahlt vom 27.01. - 03.03.

Ermittlung des Übergangsgeldes:

| | | | |
|------------------------------|---|--------------------------|------------------|
| <i>Vom 27.01. bis 31.01.</i> | = | <i>5 Tage</i> | |
| <i>Vom 01.02. bis 28.02.</i> | = | <i>30 Tage</i> | |
| <i>Vom 01.03. bis 03.03.</i> | = | <i><u>3 Tage</u></i> | |
| | | <i>38 Tage</i> | <i>x 42,14 €</i> |
| | = | <i><u>1.601,32 €</u></i> | |



VIII. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld

§ 45 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. die gesetzlichen Krankenkassen Krankengeld nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. die Träger der Unfallversicherung Verletztengeld nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. die Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferversorgung Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 160 bis 162 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...



§ 51 SGB IX

Weiterzahlung der Leistungen

(1) Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn

1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder
2. ihnen eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann.

(2) Leistungsempfänger haben die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten ablehnen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 121 Abs. 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

(3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch aus Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld

1. bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 67 v.H.,
2. bei den übrigen Leistungsempfängern 60 v.H. des sich aus § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 48 ergebenden Betrages.



Abschnitt 1

Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen (§ 45 Abs. 1 u. 2 SGB IX und § 51 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen zur Rehabilitation***

- 1. *Allgemeines***

Eine spezielle gesetzliche Vorschrift, die im Einzelnen die Verpflichtung zur Zahlung von Übergangsgeld **während der Dauer** von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 ff SGB IX i.V. mit § 15 SGB VI) oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6, 39 ff. SGB IX i.V. mit § 16 SGB VI) beinhaltet, ist im SGB IX nicht enthalten.

Die Verpflichtung ergibt sich jedoch aus § 45 SGB IX. Danach ist festgelegt, dass die Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) bzw. von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) nach Maßgabe des Neunten Buches und der §§ 20 und 21 SGB VI Übergangsgeld leisten. Dies gilt auch für die sonstigen Leistungen zur Teilhabe gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI, wenn die in § 20 Abs. 1 SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kapitel II, Ziff 2.1 zu § 20 SGB VI).

Für Übergangsgeldansprüche **außerhalb der o.g. Leistungen** (zwischen oder nachher) sind spezielle zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. Abschnitte 2 - 4).



2. Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **beginnen** grundsätzlich mit der Aufnahme und **enden** mit der Entlassung. Dabei führen Zeiten der Beurlaubung aus besonderem Anlass, Familienheimfahrten, Ferien u.a. grundsätzlich nicht zu einem Übergangsgeldausschluss.

Ist bei **stationären Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation die Anreise bereits am Tag vor Beginn der Leistung erforderlich, ist das Übergangsgeld bereits ab dem Anreisetag zu zahlen.

Sofern aufgrund einer **interkurrenten Erkrankung** eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation / sonstige Leistung zur Teilhabe durch eine Krankenhausbehandlung unterbrochen wird, ist für den Verlegungstag durch die Krankenkasse Krankengeld und für den Rückverlegungstag durch den Rentenversicherungsträger Übergangsgeld zu zahlen.

Bei **ambulanten Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation ist das Übergangsgeld grundsätzlich nur für die Tage der Teilnahme zu zahlen. Werden diese z.B. von Dienstag bis Montag als teilstationäre Leistung durchgeführt, steht Übergangsgeld auch für die umschlossenen therapiefreien Wochenendtage/Feiertage zu.

Für die Dauer einer **stufenweisen Wiedereingliederung** ist Übergangsgeld nur dann zu zahlen, wenn dieses im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht wird (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.1.1.2.9).

Als **Ende** der Leistung zur medizinischen Rehabilitation / sonstigen Leistung zur Teilhabe gilt grundsätzlich deren planmäßiges Ende (hier: Entlassungstag einschließlich Abreise).

Bei **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld nur für die Tage, an denen der Versicherte an der Leistung zur Rehabilitation teilnimmt bzw. entschuldigt ist. Ein Übergangsgeldanspruch für unentschuldigte Fehltage (Bummeltage) besteht nicht.

Werden Versicherte während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei **Erkrankung eines Kindes** von dieser freigestellt, besteht - bei gleichzeitigem Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen - längstens bis zu 10 Tage (für Alleinerziehende bis zu 20 Tagen) im Kalenderjahr Anspruch auf Weiterzahlung des Übergangsgeldes, da ein Anspruch auf Krankengeld nicht gegeben ist. Erfolgt die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes über 10 Tage (bei Alleinerziehenden über 20 Tage) im Kalenderjahr hinaus, ist vom 11. Tag (für Alleinerziehende vom 21. Tag) an unter den Voraussetzungen des § 54 SGB IX Haushaltshilfe zu erbringen.



Wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation des Rentenversicherungsträgers unterbrochen, geht der Übergangsgeldanspruch gem. § 51 Abs. 3 SGB IX dem nach § 20 ff SGB VI i.V. mit § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX vor.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählt als **Entlassungstag** grundsätzlich der Tag, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung (meist mündliche) bestanden wird. Auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses kommt es nicht an, da das Prüfungszeugnis lediglich den formellen Nachweis darstellt. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, endet die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Besuch der letzten Ausbildungsveranstaltung.

Darüber hinaus kann als Ende der o.g. Leistung neben dem planmäßigen Ende auch der Tag des vorzeitigen, rechtswirksamen Abbruches in Betracht kommen.



Abschnitt 2:

Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 Abs. 1 und 2 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 2.2 Erforderlichkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 2.2.1 "während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht"**
 - 2.2.2 "und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden "**
 - 2.3 Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten**
 - 2.3.1 "durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch"**
 - 2.3.2 "oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln"**
- 3. Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung**
- 4. Höhe der Leistung**

1. Allgemeines

Das Übergangsgeld nach § 51 Abs. 1 SGB IX (Zwischen-Übergangsgeld) wird weiter erbracht, wenn nach Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind, während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht und diese aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können.

2. Voraussetzungen



Das Zwischen-Übergangsgeld wird gezahlt, wenn nach Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, einer sonstigen Leistung zur Teilhabe oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (weitere) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind und
- es an der wirtschaftlichen Sicherstellung des Versicherten fehlt.

2.1 Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ein Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld entsteht nach

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** nach § 26 SGB IX i.V.m. § 15 SGB VI und
- **sonstigen Leistungen zur Teilhabe** nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI oder
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 33 SGB IX i.V.m. § 16 SGB VI.

2.2 Erforderlichkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Neben dem Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben verlangt § 51 Abs. 1 SGB IX, dass anschließend weitere **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erforderlich sind. Erforderliche weitere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation lösen keinen Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld aus.

Weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. des § 51 Abs. 1 SGB IX sind nur die Leistungen i.S. des § 33 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und 6 SGB IX und Trainingsmaßnahmen nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX, soweit sie nicht der Abklärung der beruflichen Eignung dienen, also nicht die Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (z.B. Kfz-Hilfe) einschließlich der Leistungen an Versicherte zur Förderung der Arbeitsaufnahme und die Leistungen an Arbeitgeber nach § 34 SGB IX.



2.2.1 "während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht"

Die anspruchsauslösende vorausgegangene Leistung muss vom Rentenversicherungsträger durchgeführt worden sein. Für diese Leistung muss ein Übergangsgeldanspruch dem Grunde nach bestanden haben.

Ein Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld besteht nur dann, wenn auch für die noch erforderliche weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zumindest dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall ein anderer Leistungsträger die weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt.

2.2.2 "und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden "

Ein Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte die Gründe, aus denen die (weitere) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht unmittelbar im Anschluss an die vorausgegangene Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden kann, nicht selbst zu vertreten hat. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Leistungsträger die weitere Leistung nicht unmittelbar im Anschluss an die vorausgegangene erbringen kann, z.B. wegen fehlender Ausbildungskapazitäten.

Nach § 51 Abs. 2 SGB IX haben Versicherte, die Bildungsangebote wegen der größeren Entfernung zu ihrem Wohnort ablehnen, die hierdurch entstehenden Verzögerungen zu vertreten und somit keinen (weiteren) Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 121 Abs. 4 SGB III entsprechend anzuwenden.

§ 121 SGB III

Zumutbare Beschäftigungen

(1) ...

(2) ...

(3)...

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und



weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.

(5) ...

Verzögert sich der Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, weil der Versicherte die Teilnahme unter Hinweis auf die Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Bildungseinrichtung ablehnt und betragen die Pendelzeiten insgesamt (Hin- und Rückfahrt) nicht mehr als zweieinhalb bzw. zwei Stunden, so ist ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 51 Abs. 1 SGB IX nicht (mehr) gegeben. **Sind nach Aussage der Arbeitsverwaltung für den Wohnort des Versicherten längere als die vorgenannten Pendelzeiten üblich, sind diese maßgebend.**

2.3 Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten

§ 51 Abs. 1 SGB IX soll eine fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten und Versorgungslücken durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln, vermeiden.

2.3.1 "durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch"

Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld besteht, wenn der Versicherte **arbeitsunfähig** ist und ein Anspruch auf Krankengeld **nicht mehr** besteht.

Dies setzt voraus, dass zunächst ein Anspruch auf Krankengeld einer **gesetzlichen** Krankenkasse nach § 44 ff. SGB V bestanden haben muss.



2.3.2 "oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln"

Einem arbeitsfähigen **und arbeitslosen** Versicherten ist es regelmäßig zuzumuten, zwischen einer abgeschlossenen Leistung und einer weiteren Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Beschäftigung aufzunehmen.

Bescheinigt jedoch die Arbeitsverwaltung, dass in der Zeit bis zum Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann, ist ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 51 Abs. 1 SGB IX gegeben, sofern auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beträgt die Dauer der Überbrückungszeit zwischen diesen **Leistungen nicht mehr als sechs Wochen**, kann unterstellt werden, dass eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

3. Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung

Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung sind keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern dem Verfahren zur Auswahl der Leistungen, dem **Verwaltungsverfahren**, zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn während der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt wird.

Sind **nach einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation** weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich und wird vor deren Beginn zunächst eine Abklärung der beruflichen Eignung oder **Arbeitserprobung** durchgeführt, so besteht dennoch zunächst bis zum Ende der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung ein Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld. Nur wenn auch noch zum Ende der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung das Erfordernis (weiterer) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fort besteht, ist Zwischen-Übergangsgeld außerdem bis zum Beginn dieser weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu zahlen.

Wird dagegen - ohne vorherige Leistung zur medizinischen Rehabilitation - vor einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zunächst eine Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung durchgeführt, so besteht für den Zeitraum zwischen der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung und der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Anspruch auf Zwischen-Übergangsgeld, weil die der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorausgehende Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung zum Verwaltungsverfahren gehört.



4. Höhe der Leistung

Für das Zwischen-Übergangsgeld ist die Berechnungsgrundlage der vorherigen Leistung maßgebend.



Abschnitt 3:

Übergangsgeld bei Unterbrechung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen (§ 51 Abs. 3 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen**
 - 2.2 "... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können"**
- 3. Weiterzahlung des Übergangsgeldes**
 - 3.1 Beginn des Übergangsgeldes**
 - 3.2 Ende des Übergangsgeldes**
- 4. Höhe des Übergangsgeldes**

1. Allgemeines

Nach § 51 Abs. 3 SGB IX hat ein Versicherter für einen oder mehrere Zeiträume der Unterbrechung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen Anspruch auf Übergangsgeld für jeweils bis zu 6 Wochen, soweit die Aussicht besteht, dass er die Leistung wieder in Anspruch nehmen kann. Das Übergangsgeld wird längstens bis zur planmäßigen bzw. vorzeitigen Beendigung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt.

2. Voraussetzungen

Das Übergangsgeld ist weiter zu zahlen, wenn eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- mit Anspruch auf Übergangsgeld durchgeführt wird,
- allein aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen wird und
- voraussichtlich wieder in Anspruch genommen wird.



2.1 Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen

Die Zahlung des Übergangsgeldes ist ausschließlich in den Fällen möglich, in denen die Gründe für die Unterbrechung rein gesundheitlicher Art sind. Maßgeblich sind nur krankheits- oder behinderungsbedingte Gründe. Andere Gründe, z.B. unentschuldigtes Fernbleiben, können nicht berücksichtigt werden.

2.2 "... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können"

"Voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können" bedeutet, dass bei Beginn der Unterbrechung bereits absehbar sein muss, dass der Versicherte die Leistung fortsetzen kann.

3. Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Bei Unterbrechung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen ist das Übergangsgeld für die Dauer der Unterbrechung, längstens für 6 Wochen (= 42 Kalendertage) zu zahlen.

3.1 Beginn des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld nach § 51 Abs. 3 SGB IX beginnt mit dem ersten Tag der Unterbrechung.

Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen mehrmals unterbrochen, so beginnt jeweils mit dem ersten Tag **einer jeden Unterbrechung** eine neue 6-Wochen-Frist nach § 51 Abs. 3 SGB IX.

3.2 Ende des Übergangsgeldes

Der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 51 Abs. 3 SGB IX endet

- mit dem Ende der Unterbrechung aus allein gesundheitlichen Gründen oder
 - nach Ablauf von 6 Wochen (= 42 Kalendertage), gerechnet vom Tage des Beginns der Unterbrechung, oder
 - mit dem Ablauf des Tages des Abbruchs der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- oder
- mit dem planmäßigen Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Das jeweils **früheste** Datum ist maßgebend.

Beispiel 1:

| | |
|---|---------------------------|
| Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: | 05.10.2002 |
| planmäßiges Ende: | 29.09.2004 |
| Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen: | 26.10.2002 bis 06.12.2002 |

Lösung:

Übergangsgeld ist nach § 51 Abs. 3 SGB IX zu zahlen vom Beginn der Unterbrechung (26.10.2002) bis zum frühesten Datum aus a) bis d):

| | |
|----------------------------|------------|
| a) Ende der Unterbrechung: | 06.12.2002 |
| b) Ablauf von 6 Wochen: | 06.12.2002 |
| c) Abbruchzeitpunkt: | entfällt |
| d) planmäßiges Ende: | 29.09.2004 |

Übergangsgeld ist für die Zeit vom 26.10.2002 bis zum 06.12.2002 zu zahlen.

Beispiel 2:

| | |
|---|---------------------------|
| Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: | 05.10.2002 |
| planmäßiges Ende: | 29.09.2004 |
| Weitere Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen: | 04.01.2003 bis 11.01.2003 |

Lösung:

| | |
|----------------------------|------------|
| a) Ende der Unterbrechung: | 11.01.2003 |
| b) Ablauf von 6 Wochen: | 14.02.2003 |
| c) Abbruchzeitpunkt: | entfällt |
| d) planmäßiges Ende: | 29.09.2004 |

Übergangsgeld ist für die Zeit vom 04.01.2003 bis zum 11.01.2003 zu zahlen. Es ist unerheblich, dass bereits für die Zeit der Unterbrechung aus Beispiel 1 Übergangsgeld nach § 51 Abs. 3 SGB IX gezahlt wurde, da einzelne Zeiträume der Unterbrechung nicht addiert werden.

Beispiel 3:

| | |
|---|---------------------------|
| Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: | 02.03.2002 |
| Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen: | 03.06.2002 bis 23.07.2002 |
| planmäßiges Ende: | 08.02.2004 |



Abbruchzeitpunkt: 01.07.2002

Lösung:

Übergangsgeld ist zu zahlen vom Beginn der Unterbrechung (03.06.2002) bis zum frühesten Datum aus a) bis d).

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| a) Ende der Unterbrechung: | 23.07.2002 (voraussichtlich) |
| b) Ablauf von 6 Wochen: | 14.07.2002 |
| c) Abbruchzeitpunkt: | 01.07.2002 |
| d) planmäßiges Ende: | 08.02.2004 |

Übergangsgeld ist für die Zeit vom 03.06.2002 bis zum 01.07.2002 zu zahlen.

4. Höhe des Übergangsgeldes

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich auch für die Dauer der Weiterzahlung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.



Abschnitt 4:

Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 Abs. 4 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 2.2 Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung**
 - 2.3 Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten**
 - 2.4 Arbeitsunfähigkeit während des 3-Monats-Zeitraums**
- 3. Höhe des Übergangsgeldes**
- 4. Zahlung des Übergangsgeldes**

1. Allgemeines

Nach § 51 Abs. 4 SGB IX wird das Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anschluss-Übergangsgeld) bis zu 3 Monaten weiter gezahlt, wenn der Versicherte

arbeitslos ist,

sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und

einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten nicht geltend machen kann.



2. Voraussetzungen

2.1 Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben muss **mit Erfolg abgeschlossen** sein. Der Versicherte muss die für die jeweilige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehene Abschlussprüfung bestanden haben. Ist eine Prüfung nicht vorgesehen, so genügt die **erfolgreiche Teilnahme**.

Besteht die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus mehreren Abschnitten (einheitlicher Leistungsfall), ist das Anschluss-Übergangsgeld nur nach dem letzten Abschnitt der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei erfolgreichem Abschluss zu zahlen.

Wird nach erfolgreichem Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine bereits während dieser Leistung geplante Zusatzausbildung durchgeführt, besteht nach der Hauptausbildung kein Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld. Ggf. ist aber nach der Zusatzausbildung ein Anschluss-Übergangsgeld zu zahlen. Ggf. besteht für den Zeitraum zwischen dem Ende der Hauptausbildung und dem Beginn der Zusatzausbildung ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 51 Abs. 1 SGB IX.

2.2 Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung

Voraussetzung für den Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld ist ferner das Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Sinne des § 118 SGB III. Danach ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, Beschäftigung sucht (**Beschäftigungssuche**).

Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung (§ 122 SGB III). Da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung besteht, sind die Versicherten gehalten, sich möglichst vor Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, spätestens am Folgetag nach der abgeschlossenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Bei verspäteter Meldung besteht der Anspruch erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung. Der Anspruch auf Übergangsgeld endet aber auch in diesem Fall spätestens 3 Monate nach Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

2.3 Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten



Für den Zeitraum des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist kein Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld gegeben. Besteht ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als drei Monaten, vermindert sich die Leistungsdauer des Übergangsgeldes um die Anzahl von Tagen, für die der Versicherte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann. Das Übergangsgeld ist vorrangig für die Anzahl von Tagen in dem 3-Monats-Zeitraum zu erbringen, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht geltend gemacht werden kann. Dabei wird die Anzahl der Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, vom Ende der 3-Monatsfrist zurückgerechnet (vgl. Beispiel 4).

Die 3-Monatsfrist stellt einen festen Zeitraum dar, der weder durch den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung noch durch andere Ereignisse verändert werden kann. Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 187, 188 BGB. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach dem erfolgreichen Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und endet mit Ablauf des Tages drei Monate später, der nach seiner Zahl dem Tag des Endes der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entspricht.

Die Dauer von 3 Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Versicherte im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können.

Beispiel 1:

Beendigung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:

24.01.

Lösung:

Der 3-Monats-Zeitraum nach § 51 Abs. 4 SGB IX richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 187, 188 BGB und läuft vom 25.01. bis 24.04..



Beispiel 2:

| | |
|--|---------------|
| <i>Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:</i> | <i>15.01.</i> |
| <i>Meldung beim Arbeitsamt:</i> | <i>16.01.</i> |
| <i>Arbeitsaufnahme:</i> | <i>01.05.</i> |
| <i>Arbeitslosengeldanspruch für mindestens 3 Monate.</i> | |

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 16.01. - 15.04.

Da während des 3-Monats-Zeitraums ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, ist kein Anschluss-Übergangsgeld zu zahlen.

Beispiel 3:

*Wie 2., jedoch hat der Versicherte **keinen** Anspruch auf Arbeitslosengeld.*

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 16.01. - 15.04.

Anschluss-Übergangsgeld ist für den Zeitraum 16.01. - 15.04. zu zahlen.

**Beispiel 4:**

Wie 2., jedoch besteht ein Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 31.03. bis 15.04.
(=16 Tage)

Lösung:

| | |
|-------------------|-----------------|
| 3-Monats-Frist: | 16.01. - 15.04. |
| Übergangsgeld: | 16.01. - 30.03. |
| Arbeitslosengeld: | 31.03. - 15.04. |

Beispiel 5:

Wie 4., jedoch Arbeitsaufnahme am 01.04..

Lösung:

| | |
|--------------------|-----------------|
| 3-Monats-Zeitraum: | 16.01. - 15.04. |
| Übergangsgeld: | 16.01. - 30.03. |
| Arbeitslosengeld: | 31.03. |

Das Anschluss-Übergangsgeld endet mit Ablauf des Tages vor einer Arbeitsaufnahme. Nimmt der Versicherte innerhalb der 3-Monats-Frist eine **Beschäftigung** auf, die ausnahmsweise noch innerhalb dieser Frist beendet wird, so besteht für die noch nicht ausgeschöpfte Restzeit grundsätzlich **kein Anspruch** auf Anschluss-Übergangsgeld, es sei denn, bei der aufgenommenen und wieder beendeten Beschäftigung handelt es sich um eine von dem Rehabilitationsträger bewilligte Probebeschäftigung i.S.v. § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

Sollte der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch eine vom Arbeitsamt festgestellte Sperrzeit gem. § 144 SGB III ruhen, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld.

2.4 Arbeitsunfähigkeit während des 3-Monats-Zeitraums

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und wird der Versicherte innerhalb des 3-Monats-Zeitraums arbeitsunfähig, besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld, da er nicht der beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. In einschlägigen Fällen ist Krankengeld zu zahlen. **Sofern für den Tag des Eintritts von Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld besteht, ist für diesen Tag noch Übergangsgeld zu erbringen.** Endet die Arbeitsunfähigkeit noch



innerhalb des 3-Monats-Zeitraums, so ist das Übergangsgeld bis zum Abschluss dieses Zeitraumes zu zahlen.

3. Höhe des Übergangsgeldes

Maßgebend für die Höhe der Leistung ist § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IX. Danach beträgt das Anschluss-Übergangsgeld

1. für Versicherte,
bei denen die Voraussetzungen für das erhöhte Übergangsgeld nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX (vgl. Ausführungen Kapitel VII) vorliegen,

67 v.H.,

2. für die übrigen Versicherten

60 v.H. der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

4. Zahlung des Übergangsgeldes

Das Anschluss-Übergangsgeld ist kalendertäglich zu zahlen. Ist es für einen **ganzen** Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit **30 Tagen** anzusetzen. Werden dagegen für einen vollen Kalendermonat sowohl Arbeitslosengeld als auch Anschluss-Übergangsgeld gezahlt, ist das Übergangsgeld für die **tatsächlichen Kalendertage** zu zahlen.

Beispiel 6:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 28.01.

Arbeitslosmeldung: 29.01.

Beschäftigungsaufnahme: 01.04.

Ein Arbeitslosengeldanspruch besteht nicht.

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 29.01. -28.04.

Der Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld besteht aufgrund der Beschäftigungsaufnahme zum 01.04. nur für den Zeitraum vom 29.01. bis 31.03.. Somit ist das Anschluss-Übergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

| | | |
|-------------|--------------------|---|
| Januar | 2 Zahltage | (Da vorher Übergangsgeld während der Leistung gezahlt wurde, ist der Monat Januar mit 30 |
| Februar | 30 Zahltage | |
| <u>März</u> | <u>30 Zahltage</u> | Tagen anzusetzen.) |
| insgesamt: | 62 Zahltage | |

**Beispiel 7:**

Beendigung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben am 24.01.
 Arbeitslosmeldung am 07.02., kein Anspruch auf Arbeitslosengeld

Lösung:

Der 3-Monats-Zeitraum verändert sich nicht (25.01. bis 24.04.).
 Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld besteht vom 07.02. bis 24.04..
 Februar 22 Zahltage

März 30 Zahltage

April 24 Zahltage

insgesamt: 76 Zahltage

Beispiel 8:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 03.02.
 Arbeitslosmeldung: 04.02.
 Beschäftigungsaufnahme: 01.06.
 Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 28.04. bis 03.05.

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 04.02. - 03.05.

Der Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld besteht vom 04.02. bis 27.04..

Somit ist das Anschluss-Übergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

Februar 27 Zahltage (Da vorher Übergangsgeld gezahlt wurde, ist
 März 30 Zahltage das Anschluss-Übergangsgeld für die an 30
 Tagen fehlenden Tage zu zahlen.)

April 27 Zahltage

insgesamt 84 Zahltage

Beispiel 9:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 03.02.
 Arbeitslosmeldung: 04.02.
 Arbeitsunfähigkeit vom 29.02. bis 06.03.
 Krankengeldanspruch für die Zeit vom 01.03. bis 06.03.

Lösung:



3-Monats-Zeitraum: 04.02. - 03.05.

Der Anspruch auf Anschluss-Übergangsgeld besteht vom 04.02. bis 29.02. und vom 07.03. bis 03.05.. Somit ist das Anschluss-Übergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

| | |
|------------------|--------------------|
| <i>Februar</i> | <i>27 Zahltage</i> |
| <i>März</i> | <i>24 Zahltage</i> |
| <i>April</i> | <i>30 Zahltage</i> |
| <i>Mai</i> | <i>3 Zahltage</i> |
| <i>insgesamt</i> | <i>84 Zahltage</i> |



IX. Anpassung des Übergangsgeldes

§ 50 SGB IX

Anpassung der Entgeltersatzleistungen

(1) Die dem Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst.

(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltssumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 6 und § 121 Abs. 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung**
- 3. Maßgebende Berechnungsgrundlage**
- 4. Anpassungsfaktoren**

1. Allgemeines

Mit der Anpassung des Übergangsgeldes nach § 50 SGB IX soll der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entgeltentwicklung, Rechnung getragen werden. Dies gilt ab 01.01.2003 nicht mehr für das Übergangsgeld nach § 21 Abs. 4 SGB VI, dem eine Leistung der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld) zugrund liegt. Für derartige



Leistungen sieht das Gesetz keine Anpassungen mehr vor. Das zuständige Ministerium bestimmt jährlich zum 30. Juni den maßgebenden Anpassungsfaktor einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

2. Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung

Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums erhöht. Die Erhöhung setzt voraus, dass seit dem Ende des Zeitraums, der der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt, zwölf Monate vergangen sind. Der Beginn der Leistung zur Teilhabe und der Beginn der Zahlung des Übergangsgeldes sind für den Lauf der Frist unerheblich. Der Bemessungszeitraum ergibt sich aus der für das jeweilige Übergangsgeld maßgebenden Berechnungsvorschrift. Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§ 21 Abs.1 SGB VI i.V.m. §§ 46, 47 SGB IX) ist in der Regel der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU / Leistung der maßgebende Bemessungszeitraum (§ 47 Abs. 1 SGB IX). Der Bemessungszeitraum eines nach § 21 Abs. 2 SGB VI berechneten Übergangsgeldes (gilt für freiwillige Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige) endet stets mit dem 31.12. des Kalenderjahres vor Beginn der Leistung. Das gilt selbst dann, wenn nicht für jeden Monat dieses Kalenderjahres ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurde. Bei einer Berechnung des Übergangsgeldes nach § 48 SGB IX (tarif- oder ortsübliches Entgelt) ist Bemessungszeitraum immer der letzte Kalendermonat vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Beispiele:

Beispiel 1:

| | |
|---|-------------------|
| <i>Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben</i> | <i>01.04.2003</i> |
| <i>Übergangsgeldberechnung nach §§ 46 und 47 SGB IX</i> | |
| <i>Ende des Bemessungszeitraums</i> | <i>31.05.2001</i> |

Lösung:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| <i>1. Anpassungszeitpunkt</i> | <i>01.06.2002</i> |
| <i>2. Anpassungszeitpunkt</i> | <i>01.06.2003</i> |

Beispiel 2:

| | |
|---|-------------------|
| <i>Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation</i> | <i>29.12.2002</i> |
| <i>Übergangsgeldberechnung nach § 21 Abs. 2 SGB VI</i> | |
| <i>Ende des Bemessungszeitraums</i> | <i>31.12.2001</i> |

Lösung:

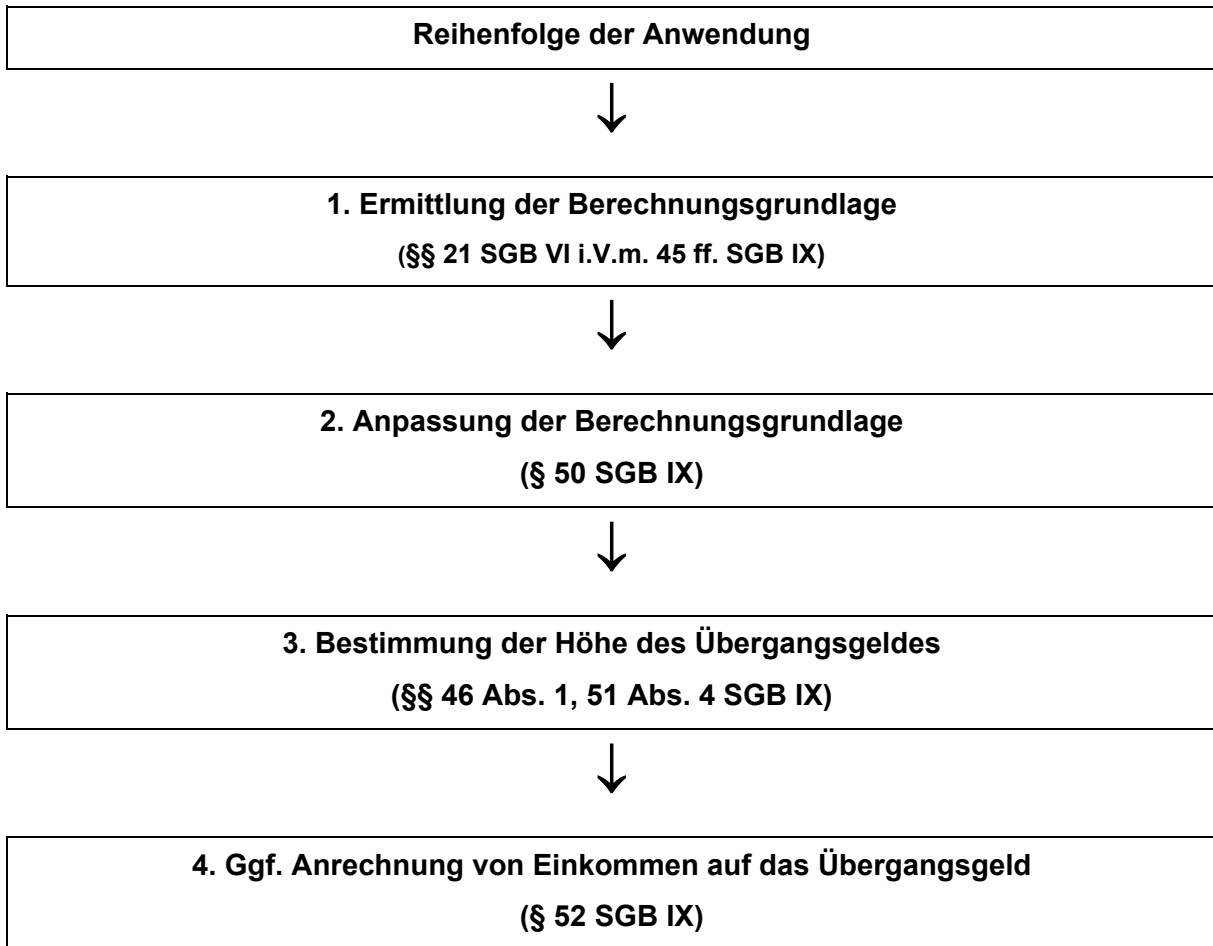


| | |
|--|------------|
| 1. Anpassungszeitpunkt | 01.01.2003 |
| Beispiel 3: | |
| Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben | 01.04.2003 |
| Übergangsgeldberechnung nach § 48 SGB IX | |
| Ende des Bemessungszeitraums (Monat vor Leistungsbeginn) | 31.03.2003 |
| Lösung: | |
| 1. Anpassungszeitpunkt | 01.04.2004 |

Besteht das Arbeitsverhältnis noch keine vier Wochen bzw. noch nicht einen Monat oder ist bei erneuter Arbeitsunfähigkeit / Leistung noch kein voller Entgeltabrechnungszeitraum vorhanden und wird deshalb für die Berechnung des Übergangsgeldes ein kürzerer Zeitraum zugrunde gelegt, endet der Bemessungszeitraum am letzten Tag des Zeitraums, der für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage herangezogen wurde.

3. **Maßgebende Berechnungsgrundlage**

Für die Anpassung des Übergangsgeldes ist die Berechnungsgrundlage maßgebend und nicht der Betrag, der ausgezahlt wird. Aus der angepassten Berechnungsgrundlage ist dann wieder der Zahlungsbetrag zu ermitteln.



4. Anpassungsfaktoren

Das Übergangsgeld ist hinsichtlich des Anpassungsfaktors und -zeitpunktes bundeseinheitlich mit dem vom zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Faktor anzupassen. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Bemessungszeitraums ist das Übergangsgeld **mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen** Anpassungsfaktor zu erhöhen. Das gilt auch für eine am 01.07. vorzunehmende Anpassung; hier ist der an diesem Tag gültige Anpassungsfaktor zu verwenden.



X. Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld

§ 52 SGB IX

Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 werden angerechnet:

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 v.H. zu vermindern ist
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches,
8. den Nummern 1 bis 7 vergleichbarer Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen



verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

Abschnitt 1:

Anrechnung von Einkommen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Personenkreis***
 - 2.1 *Arbeitnehmer***
 - 2.1.1 *Besonderheiten***
 - 2.1.1.1 *Mehrfachbeschäftigte***
 - 2.1.1.2 *Heimarbeiter***
 - 2.1.1.3 *Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 2.2 *Sonstige Versicherte (Selbständige)***

1. *Allgemeines*

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei zeitgleich erzieltm Erwerbseinkommen das Übergangsgeld entsprechend vermindert wird. Erwerbseinkommen sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (§ 18 a SGB IV).

2. *Personenkreis*

Die Vorschrift findet auf Arbeitnehmer und auf sonstige Versicherte (in der Regel Selbständige) Anwendung.



2.1 Arbeitnehmer

Auf das Übergangsgeld anzurechnen ist das um die gesetzlichen Abzüge (vgl. Ziffer 4.2 ff zu §§ 46,47 SGB IX, 1. Abschnitt) verminderte Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht anzurechnen. Hinsichtlich des Begriffes "Arbeitsentgelt" wird auf die Ausführungen zu § 20 SGB VI (Kapitel II Ziffer 2.3.1) verwiesen.

Nach § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes wie bei Arbeitsunfähigkeit. Infolge der Absenkung des Übergangsgeldes nach § 46 Abs. 1 SGB IX kann das Übergangsgeld grundsätzlich nicht höher sein als das fortgezahlte Arbeitsentgelt. Durch die Anrechnung dieses Entgeltes kommt es im entsprechenden Zeitraum nicht zu einer Auszahlung des Übergangsgeldes.

Werden **Sachbezüge** während der Leistung zur Teilhabe weitergewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu ermitteln. Dieser Betrag wird auf das Übergangsgeld angerechnet.

Entgelt ist auch die **Winterausfallgeldvorausleistung** (§ 211 SGB III). Diese ersetzt das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit. Wird sie während der Reha-Leistung gezahlt, ist sie auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Als Entgelt wird auch **Insolvenzgeld** nach § 183 SGB III angesehen. Es ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Nicht zum Arbeitsentgelt i.S. von § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gehören vor allem:

- Krankengeldzuschuss nach § 37 Abs. 3 BAT, bzw. vergleichbare tarifliche Regelungen,
- der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 257 Abs. 1 SGB V,
- Abfindungen bei vorzeitigem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, soweit sie als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden,
- Lohnsteuerfreie Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden,
- Urlaubsabgeltungen, die wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Barabgeltung des nicht genommenen Urlaubs gewährt werden,



Nach § 10 Abs. 4 EFZG kann für Heimarbeiter durch Tarifvertrag bestimmt werden, dass sie anstelle des Zuschlages nach § 10 Abs. 1 EFZG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und während der Leistung erhalten. In diesem Fall findet § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Anwendung. Auf das Übergangsgeld ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt anzurechnen.

2.1.1.3 Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zahlungen des Arbeitgebers wegen der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben führen dann zur Kürzung des Übergangsgeldes nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, wenn sie als Ausbildungsvergütung bzw. für eine Tätigkeit gewährt werden, die nicht Bestandteil der Leistung ist, z.B. für Überstunden, zusätzlichen Nacht- oder Bereitschaftsdienst oder auch Sonntagsdienst. Andere Leistungen des Arbeitgebers führen zu einer Kürzung des Übergangsgeldes nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

Maßgebend für die Unterscheidung, ob es sich um Ausbildungsvergütung oder um Zuschüsse des Arbeitgebers zum Übergangsgeld handelt, ist die Bezeichnung dieser Leistungen im jeweiligen Ausbildungsvertrag, auf den im Einzelfall bei der Prüfung abzustellen ist.

2.2 Sonstige Versicherte (Selbständige)

Erzielt der Selbständige während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist es gemindert um 20 v.H. auf das Übergangsgeld anzurechnen. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Dieses Arbeitseinkommen muss allerdings durch die **persönliche Tätigkeit** des Versicherten erzielt werden. Dies ist grundsätzlich während einer stationären Leistung zur Teilhabe **nicht** möglich. Insoweit kommt es bei diesen Fällen nicht zu einer Anrechnung von Erwerbseinkommen.

Eine Anrechnung ist aber vorzunehmen, wenn der Selbständige an einer ambulanten Leistung zur Teilhabe teilnimmt, zeitgleich eine Tätigkeit ausübt und Arbeitseinkommen erzielt.



| | | |
|---|---|--------------|
| Beispiel 2: | | |
| <i>Ambulante Leistung vom 02.12 bis 23.12.</i> | | |
| <i>Übergangsgeld tägl.:</i> | = | 53,60 € |
| <i>Arbeitseinkommen während der Leistung aufgrund eigener Tätigkeit</i> | = | 1 206,60 € |
| Lösung: | | |
| $1\,206,60\text{ €} \times 80\text{ v.H.} = 965,28\text{ €} : 22$ | = | 43,88 € tgl. |
| $\text{Übergangsgeld} = 53,60\text{ €} - 43,88\text{ €}$ | = | 9,72 € tgl. |

Abschnitt 2:

Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
 2. **Personenkreis**
 3. **Besonderheiten**
1. **Allgemeines**

Für Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld gilt eine besondere Anrechnungsregelung. Diese Einkünfte sind nur dann anzurechnen, wenn sie zusammen mit dem Übergangsgeld das bisherige Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Damit kann der Versicherte neben dem Übergangsgeld Einkünfte bis zur Höhe der Differenz zwischen Nettoarbeitsentgelt und Übergangsgeld erzielen, ohne daß eine Anrechnung dieser Einkünfte auf das Übergangsgeld erfolgt.



2. **Personenkreis**

Diese Regelung gilt für Versicherte, denen der Arbeitgeber zusätzlich - neben dem Übergangsgeld - eine Leistung gewährt. Grenzwert für den anrechnungsfreien Doppelbezug ist das vor der Arbeitsunfähigkeit oder der Reha-Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge (vgl. III Nr. 5.2.1) verminderte Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt).

Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld sind z.B. Krankenbeihilfen und vermögenswirksame Leistungen. Allerdings kommt unter Berücksichtigung der Vomhundertsätze des § 46 Abs. 1 SGB IX in der Regel eine Anrechnung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Übergangsgeld nicht in Betracht.

Beispiel 1:

| | |
|--|--------------------------------|
| Zuletzt erzielt <i>Nettoarbeitsentgelt</i> : | 1 500,-- € mtl. = 50,00 € tgl. |
| Übergangsgeld (75 v.H.): | 37,50 € |
| vermögenswirks. Leistungen: | 39,80 € mtl. = 1,33 € tgl. |

Lösung:

Übergangsgeld = 37,50 € + 1,33 € = 38,83 €, dieser Betrag übersteigt das letzte Nettoarbeitsentgelt nicht, somit erfolgt keine Anrechnung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Übergangsgeld.

Beispiel 2:

| | |
|--|--------------------------------|
| Zuletzt erzielt <i>Nettoarbeitsentgelt</i> : | 1,500,00 € mtl. = 50,00 € tgl. |
| Übergangsgeld (75 v.H.): | 37,50 € |
| Krankenbeihilfe: | 450,-- € mtl. = 15,00 € tgl. |

Lösung:

Übergangsgeld = 37,50 € + 15,-- € zusammen = 52,50 €

Dieser Betrag übersteigt das letzte Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 50,-- € um 2,50 €

Dieser Betrag ist auf das Übergangsgeld anzurechnen: 57,50 € abzgl 2,50 €

= 35,-- € Übergangsgeld.



3. Besonderheiten

Wird im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben anstelle eines Arbeitsentgeltes ein Zuschuss, z.B. während eines Praktikums gezahlt, bleibt dieser zusammen mit dem Übergangsgeld bis zur Höhe des zuletzt bezogenen Nettoentgeltes anrechnungsfrei.

Beispiel 3:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.08.

Zuletzt erzielttes Nettoarbeitsentgelt: 1 800,-- € mtl. = 60,-- € tgl.

Übergangsgeld nach §§ 46, 47 SGB IX (75 v.H.): 45,-- € tgl.

während der Leistung wird ein Zuschuss gezahlt in Höhe von mtl. 675,-- € (Auszahlungsbetrag) = tgl. 22,50 €

Lösung:

Übergangsgeld: 45,-- € + 22,50 € Zuschuss

Gesamtbetrag = 67,50 €

Der Betrag von 67,50 € überschreitet das zuletzt bezogene Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 60,-- € um 7,50 €. Dieser Betrag ist vom Übergangsgeld abzuziehen:

45,00 € abzüglich 7,50 € = 37,50 € Übergangsgeldzahlbetrag

Wurde das Übergangsgeld nach § 48 Satz 1 Nr. 3 SGB IX berechnet, liegt ein tatsächlich erzielttes letztes Nettoarbeitsentgelt nicht vor. In diesem Fall tritt anstelle des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgeltes die Berechnungsgrundlage.

Beispiel 4:

Das Übergangsgeld wurde nach § 48 Satz 1 Nr. 3 SGB IX berechnet.

Maßgebliches Tarifentgelt: 13,60 € pro Stunde

tarifliche wöchentliche Arbeitszeit: 38,5 Stunden

Tarifliche Einmalzahlungen stehen nicht zu

13,60 € x 38,5 Std. = 523,60 € x 52 Wochen = 27 227,20 € jährliches. Tarifentgelt (brutto)

27 227,20 x 65 % = 17 697,68 € jährliches Tarifentgelt (netto) : 360 Tage =

49,16 € Berechnungsgrundlage

Übergangsgeld (75 v.H.): 36,87 €

Während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird ein Zuschuss gezahlt in Höhe von mtl. 675,-- € (Auszahlungsbetrag) = 22,50 € täglich





Lösung:

Übergangsgeld 36,87 € + 22,50 € Zuschuss = insgesamt 59,37 €.

Der Grenzwert ist in diesem Fall die Berechnungsgrundlage.

59,37 € überschreitet den Grenzwert in Höhe von 49,16 € um 10,21 €

Dieser Betrag ist vom Übergangsgeld abzuziehen:

36,87 € abzüglich 10,21 € = 26,66 € Übergangsgeldzahlbetrag

Abschnitt 3:

Anrechnung von Renten, sonstigen Geldleistungen und Verletzengeld auf das Übergangsgeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SGB IX und § 52 Abs. 2 und 3 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)**
3. **Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)**
 - 3.1 **Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus**
 - 3.1.1 **Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbständige (§ 21 Abs. 2 SGB VI)**
 - 3.1.2 **Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.2 **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**
 - 3.2.1 **Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**
- 33 **Verletztenrente**



4. **Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)**
5. **Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)**
 - 5.1 **Anrechnung der Altersrente**
 - 5.1.1 **Ermittlung des Anrechnungsbetrages**
 - 5.2 **Keine Anrechnung der Altersrente**
6. **Anrechnung von Verletztengeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)**
7. **Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX)**
8. **Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 52 Abs. 2 SGB IX)**
9. **Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 52 Abs. 3 SGB IX)**

1. Allgemeines

Das Übergangsgeld wird als Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind gleichzeitig bezogene Renten sowie sonstige Geldleistungen auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Es sind dies

- Geldleistungen einer öffentlich-rechtlichen Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung (Abs. 1 Nr. 3).
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Verletztenrenten, wenn der Berechnung des Übergangsgeldes Arbeitseinkünfte zugrunde liegen, die vor der Erwerbsminderung erzielt wurden (Abs. 1 Nr. 4),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zur Vermeidung einer unbilligen Doppelleistung (Abs. 1 Nr. 5),



- Renten wegen Alters, die bei der Übergangsgeldberechnung noch nicht berücksichtigt wurden (Abs. 1 Nr. 6) und

2. Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

Öffentliche Stellen gewähren im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe in der Regel keine Geldleistungen, so dass diese Vorschrift lediglich in **Einzelfällen** Anwendung finden wird.

Beispiel 1:

Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

und Zahlung von Übergangsgeld ab 06.03.2003

Geldleistungen an den Versicherten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) ab

06.03.2003

Lösung:

Die ESF-Leistungen sind auf das Übergangsgeld anzurechnen.

3. Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

3.1 Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Verletztenrenten sind nur dann auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat.

Eine Anrechnung hat zu erfolgen, wenn das Übergangsgeld aus einem noch unverminderten Entgelt **vor** dem Rentenbeginn zu berechnen ist. Wird das Übergangsgeld nach einem Entgelt aus einem



Bemessungszeitraum **nach** dem Rentenbeginn berechnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits auf die Entgelthöhe und damit auf die Höhe des Übergangsgeldes ausgewirkt hat.

Beispiel 2:

| | |
|--|-------------------------|
| Arbeitsunfähig ab | 18.02.2003 |
| Erwerbsminderungsrente ab | 01.03.2003 |
| Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab | 15.08.2003 |
| Bemessungszeitraum für das Übergangsgeld vom | 01.01.2003 - 31.01.2003 |

Lösung:

Auf das aus dem Bemessungszeitraum vom 01.01. - 31.01.2003 berechnete Übergangsgeld ist die Erwerbsminderungsrente anzurechnen.

3.1.1 Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbständige (§ 21 Abs. 2 SGB VI)

Bei einer Übergangsgeldberechnung gemäß § 21 Abs. 2 SGB VI wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet, wenn der Bemessungszeitraum (das letzte Kalenderjahr vor dem Beginn der Leistung) vollständig vor dem Rentenbeginn liegt.

Beginnt die Rente während des für die Übergangsgeldberechnung maßgebenden Zeitraumes, erfolgt keine Anrechnung, da sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit - zumindest teilweise - auf die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld auswirkt.

Beispiel 3:

| | |
|----------------------------|------------|
| Erwerbsminderungsrente ab | 01.08.2002 |
| Leistungen zur Teilhabe ab | 24.03.2003 |

Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung wurden monatlich für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2002 entrichtet.


Lösung:

Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 21 Abs. 2 SGB VI. Eine Anrechnung der Erwerbsminderungsrente erfolgt nicht, da das Übergangsgeld – teilweise - aus Beiträgen berechnet wurde, die nach dem Beginn der Rente entrichtet wurden (ein Teil des Bemessungszeitraumes liegt nach dem Rentenbeginn).

3.1.2 Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wurde das Übergangsgeld anlässlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 48 Satz 1 Nr. 3 SGB IX auf der Grundlage des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts berechnet, ist die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX anzurechnen.

Beispiel 4:

| | |
|--|---------------------|
| Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab | 01.07.2003 |
| Arbeitsentgelt bis | 31.12.1999 |
| Bemessungszeitraum | 01.06. – 30.06.2003 |
| Berechnungsgrundlage | 46,02 € tgl. |
| Übergangsgeld 75 v.H. | 34,52 € |
| Erwerbsminderungsrente ab | 01.01.2000 |
| Von z.Z. 613,50 € mtl. = | 20,45 € tgl. |

Lösung:

Das Übergangsgeld ist gemäß § 48 Satz 1 Nr. 3 SGB IX aus dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt zu berechnen, da der letzte Tag des Bemessungszeitraumes (31.12.1999) bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt. Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX auf das **Übergangsgeld** anzurechnen, da sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ausgewirkt hat.

| | |
|--------------------------|----------------|
| Berechnungsgrundlage | 46,02 € |
| Übergangsgeldhöhe 75 v.H | 34,52 € |
| Abzgl. Rente = | <u>20,45 €</u> |
| Übergangsgeld | 14,07 € |



Beispiel 5:

| | |
|---|---------------------|
| <i>Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab</i> | <i>01.07.2003</i> |
| <i>Arbeitsentgelt bis</i> | <i>31.08.2001</i> |
| <i>Berechnungsgrundlage (§ 48 SGB IX)</i> | <i>46,02 € tgl.</i> |
| <i>Berechnungsgrundlage (§§ 46, 47 SGB IX)</i> | <i>39,68 € tgl.</i> |
| <i>Erwerbsminderungsrente ab</i> | <i>01.01.2002</i> |
| <i>Von 613,50 € mtl. =</i> | <i>20,45 € tgl.</i> |



Lösung:

Das Ende des Bemessungszeitraumes liegt bei Beginn der Leistungen nicht länger als drei Jahre zurück, so dass sowohl eine Übergangsgeldberechnung gemäß § 48 SGB IX als auch eine Vergleichsberechnung nach §§ 46, 47 SGB IX zu erfolgen hat.

Bei der Berechnung ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX anzuwenden (Anrechnung der Rente auf das Übergangsgeld), da dem Übergangsgeld ein vor der Rentengewährung erzieltetes Arbeitsentgelt zugrunde liegt, d.h., die Minderung der Erwerbsfähigkeit hat sich nicht auf die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ausgewirkt.

Für die Vergleichsberechnung ist das jeweilige **Übergangsgeld** maßgebend.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

| | |
|---|----------------|
| Berechnungsgrundlage nach § 48 SGB IX | 46,02 € |
| Hiervon 75 v. H. | 34,52 € |
| Abzgl. Netto-Rente | <u>20,45 €</u> |
| Übergangsgeld | 14,07 € |
| | |
| Berechnungsgrundlage nach §§ 46, 47 SGB IX | 39,68 € |
| Hiervon 75 v.H. | 29,76 € |
| Abzgl. Rente | <u>20,45 €</u> |
| Übergangsgeld | 9,31 € |

Als Übergangsgeldzahlung kommt der nach § 48 SGB IX unter Anwendung von § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX ermittelte höhere Betrag von 14,07 € in Betracht.

3.2 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

- die Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI in der Fassung ab 01.01.2001
 - die Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 43 SGB VI/§ 13 ALG^{*)}
 - die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 44 SGB VI/§ 13 ALG^{*)}
 - die Rente für Bergleute gemäß § 45 SGB VI nach § 239a SGB VI
- ^{*)} in der Fassung bis 31.12.2000.



Bei Pensionen oder Versorgungsansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie Betriebsrenten und Hinterbliebenenrenten handelt es sich nicht um Rentenleistungen i.S. des § 52 SGB IX, so dass eine Anrechnung derartiger Leistungen auf das Übergangsgeld nicht erfolgen kann.

3.2.1 Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei der Anrechnung ist von der **Netto**-Rente, d. h. Bruttorente abzüglich Anteil des Versicherten zur Krankenversicherung der Rentner/Pflegeversicherung, auszugehen.

3.3 Verletztenrente

Die Verletztenrente gem. § 56 SGB VII ff. ist nur in Höhe des sich aus § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV ergebenden Betrages auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages ist zunächst anhand des Verletztenrentenbescheides der Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festzustellen und aus der Tabelle zu § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG) der dieser MdE zugeordnete Grundrentenbetrag zu entnehmen. Die diesen Betrag übersteigende Verletztenrente ist auf das Übergangsgeld anzurechnen. Eine zur Verletztenrente gezahlte Kinderzulage ist bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz vom ermittelten Anrechnungsbetrag abzusetzen (§ 235 SGB VI).

4. Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind über die in § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX getroffenen Regelungen hinaus auf das Übergangsgeld anzurechnen, sofern sie

- aus demselben Anlass (also wegen desselben Leistungsfalles bzw. derselben Behinderung) erbracht werden und
- durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird.

Die Anrechnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX betrifft Sonderfälle, die von der umfassenden Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX nicht erfasst werden.



5. **Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI)**

5.1 **Anrechnung der Altersrente**

Bezieher von Altersrenten sind nicht generell von Leistungen zur Teilhabe ausgeschlossen (s. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Eine Anrechnung der Altersrente gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX erfolgt in den Fällen, in denen der Versicherte **rückwirkend** eine - höhere - Rente wegen Alters erhält.

Beispiel 6:

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Altersteilrente $\frac{1}{3}$ ab | 01.08.2002 |
| Leistung vom | 31.03.2003 bis 21.04.2003 |
| Übergangsgeldzahlung ab | 31.03.2003 |
| Altersrente ($\frac{2}{3}$) ab | 01.04.2003 |

Lösung:

Die Altersrente (Unterschied von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$) ist ab 01.04.2003 auf das Übergangsgeld anzurechnen.

5.1.1 **Ermittlung des Anrechnungsbetrages**

Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Fallgruppe 1:

Anrechnungsbetrag ist der gesamte Netto-Rentenzahlbetrag, wenn zuvor noch keine Altersteilrente bezogen wurde.

Fallgruppe 2:

Wurde bereits eine Altersteilrente bezogen, ist der Netto-Differenzbetrag zwischen dieser und der höheren Altersrente auf das Übergangsgeld anzurechnen.

**Beispiel 7:***Bezug einer Altersteilrente*

($\frac{1}{3}$ der Vollrente) seit 01.06.2002 *mtl. 357,90 €*

Gleichzeitig erzielt Nettoarbeitsentgelt *mtl. 705,58 €*,

aus dem ein Übergangsgeld (68 v.H.)

berechnet wurde *tgl. 15,99 €*

Beginn der Leistung *24.03.2003*

Bemessungszeitraum *02/2003*

Übergangsgeldzahlung ab *24.03.2003*

a) Rückwirkende Gewährung einer Altersteilrente ($\frac{2}{3}$ der Vollrente) ab 01.03.2003 mtl. 715,80 €

(Antrag nach der Leistung)

b) Rückwirkende Gewährung einer Altersvollrente ab 01.03.2003 mtl. 1.073,71 €

(Antrag nach der Leistung)

Lösung:

In beiden Fällen ist die Altersrente auf das Übergangsgeld anzurechnen. Anrechnungsbetrag ist jeweils die Differenz der beiden Altersrenten

| | | | |
|--------------|---|-----------------|------------------------------|
| <u>Zu a)</u> | Altersteilrente ($\frac{2}{3}$) | 715,80 € | |
| | abzüglich Altersteilrente ($\frac{1}{3}$) | <u>357,90 €</u> | |
| | | | 357,90 € : 30 = 11,93 € tgl. |

| | | | |
|-------------------------------|---|----------------|--|
| Übergangsgeld | | 15,99 € | |
| Abzüglich Anrechnungsbetrag | | <u>11,93 €</u> | |
| Neuer Übergangsgeldzahlbetrag | = | 4,06 € | |

| | | | |
|--------------|---|-----------------|------------------------------|
| <u>Zu b)</u> | Altersvollrente | 1.073,71 € | |
| | abzüglich Altersteilrente ($\frac{1}{3}$) | <u>357,90 €</u> | |
| | | | 715,81 € : 30 = 23,86 € tgl. |





| | |
|---|----------------|
| Übergangsgeld | 15,99 € |
| Abzüglich Abrechnungsbetrag | <u>23,86 €</u> |
| = | 0,-- € |
| <i>Es ergibt sich kein Übergangsgeldzahlbetrag.</i> | |

5.2 Keine Anrechnung der Altersrente

Für Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersteilrente beziehen, gelten wesentlich höhere Hinzuverdienstgrenzen als für Bezieher einer Vollrente (s. § 34 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI). Bezieher einer Altersteilrente können daher grundsätzlich neben der Rente noch Arbeitseinkünfte rentenunschädlich erzielen, aus denen ggf. ein Übergangsgeld zu gewähren ist. Kommt es in diesen Fällen zu einer Übergangsgeldzahlung, ist die Teilaltersrente nicht auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Beispiel 8:

Bezug einer Altersteilrente

($\frac{1}{3}$ der Vollrente) seit 01.06.2003

mtl. 357,90 €

Gleichzeitig erzielt Nettoarbeitsentgelt

mtl. 705,58 €,

aus dem ein Übergangsgeld (68 v.H.)

berechnet wurde

tgl. 15,99 €

Beginn der Leistung

24.07.2003

Bemessungszeitraum

06/2003

Übergangsgeldzahlung ab

24.07.2003

Lösung:

Die Altersrente ist nicht auf das ab 24.07.2003 zu gewährende Übergangsgeld anzurechnen, da eine Berechnung aus Arbeitseinkünften erfolgte, die neben der Altersrente erzielt wurden



6. Anrechnung von Verletztengeld (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Verletztengeld wird gem. § 46 SGB VII von dem Tag an gezahlt, ab dem die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 SGB V.

Haben Versicherte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezogen, erhalten sie Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes nach § 47b SGB V.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass das anzurechnende Verletztengeld die Höhe des zustehenden Übergangsgeldes erreicht, so dass kein Übergangsgeld-Zahlbetrag verbleibt.

7. Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX)

Abweichende Regelungen, insbesondere zur Anrechnung von Einkommen, sind in den für die Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsgesetzen bestimmt.

8. Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 52 Abs. 2 SGB IX)

In Einzelfällen bleibt bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

9. Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 52 Abs. 3 SGB IX)

In Einzelfällen geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über, wenn ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird.

XI. Zusammenwirken von Übergangsgeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit



Besonderheiten bei Rehabilitation

(1)

(2)

(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.

Durch das am 01.01.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gibt es seit diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit Leistungen zur Rehabilitation einen Rentenausschluss nicht mehr.

Ist für einen Zeitraum, für den Übergangsgeld gezahlt worden ist, nachträglich der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzuerkennen, gilt nach § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB VI der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt.

Soweit der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 116 Abs. 3 SGB VI als erfüllt gilt, stehen Beträge in Höhe des Übergangsgeldes als Rentenbeträge nicht mehr zur Verfügung.

Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann gem. § 116 Abs. 3 Satz 2 SGB VI der übersteigende Betrag nicht vom Versicherten zurückgefordert werden.

Da der Rehabilitationsträger aufgrund der Zahlung von Übergangsgeld Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt hat, verbleibt es bei den abgeführten Beträgen. Sofern der festgestellte Rentenbetrag höher ist, als das gezahlte Übergangsgeld, dürfen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur noch von dem das Übergangsgeld übersteigenden Betrag errechnet und abgeführt werden.



XII. Zahlungsweise des Übergangsgeldes

§ 45 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

(8) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit dreißig Tagen angesetzt.

Das Übergangsgeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist Übergangsgeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser Monat mit 30 Tagen anzusetzen (§ 45 SGB IX). Das gilt auch dann, wenn im Anschluss an Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld Übergangsgeld gezahlt wird. Das Übergangsgeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, die an der Bezugsdauer von 30 Kalendertagen fehlen. Dies gilt auch bei Beziehern von Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes nach § 47 b SGB V.

Beispiele:

- | | | |
|-----------|-------------------------------|-------------------------|
| 1. | <i>Entgeltfortzahlung bis</i> | <i>20.01.</i> |
| | <i>Übergangsgeld vom</i> | <i>21.01 bis 10.03.</i> |

Lösung:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| <i>Übergangsgeld im Januar</i> | <i>11 Tage</i> |
| <i>Übergangsgeld im Februar</i> | <i>30 Tage</i> |
| <i>Übergangsgeld im März</i> | <i>10 Tage</i> |

- | | | |
|-----------|-------------------|-------------------|
| 2. | Krankengeld vom | 01.01. bis 20.01. |
| | Übergangsgeld vom | 21.01. bis 10.03. |

Lösung:

- | | |
|------------------------------|---------|
| Übergangsgeld im Januar für | 10 Tage |
| Übergangsgeld im Februar für | 30 Tage |
| Übergangsgeld im März für | 10 Tage |

Sofern im Laufe eines Monats für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld eine Übergangsgeldzahlung in Höhe dieser Leistungen zu erfolgen hat, ist § 45 Abs. 8 SGB IX



nicht anzuwenden. Das nachfolgende Übergangsgeld ist für die restlichen Kalendertage des betreffenden Monats zu zahlen. Folgemonate, für die komplett Übergangsgeld zu zahlen ist, sind mit 30 Tagen anzusetzen.

Beispiel 3:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Arbeitslosengeld vom | 01.01. bis 01.02. |
| Übergangsgeld vom | 02.02. bis 10.03. |

Lösung:

| | |
|------------------------------|-----------|
| Übergangsgeld im Februar für | 27 Tage |
| (im Schaltjahr für | 28 Tage). |
| Übergangsgeld im März für | 10 Tage |

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 4 SGB VI, Kapitel IV, Abschnitt 3, verwiesen.